



INTEGRATION, RASSISMUS, SOZIALE ARBEIT

DER EINFLUSS VON RASSISTISCHEN AUSGRENZUNGSMECHANISMEN AUF DIE
INTEGRATION VON MENSCHEN MIT STATUS F IN DER SCHWEIZ UND
HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR SOZIALARBEITER*INNEN

BACHELOR-THESIS ZUM ERWERB DES BACHELOR-DIPLOMS IN SOZIALER ARBEIT
BERNER FACHHOCHSCHULE SOZIALE ARBEIT
CÉLINE BLOCH, LAURA FELLMANN UND JULIA ZAHNO

Abstract

Die vorliegende Bachelor-Thesis setzt sich mit den Lebensbedingungen von vorläufig aufgenommenen Menschen in der Schweiz auseinander und untersucht den Einfluss von rassistischen Ausgrenzungsmechanismen auf deren Integration. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen werden Handlungsmöglichkeiten für Sozialarbeiter*innen eruiert. Das Forschungsinteresse geht auf den bestehenden Diskurs bezüglich der Ungleichbehandlung von geflüchteten Menschen in der Schweiz zurück. Sozialarbeiter*innen haben angesichts der sozialen Gerechtigkeit den Auftrag, Exklusion aufgrund von Diskriminierung zurückzuweisen und ungerechte Praktiken aufzudecken. Gleichzeitig sollen sie im Handlungsfeld Migration, gerahmt von Politik und Gesetzen, integrationsfördernd arbeiten. Daraus ergeben sich folgende Fragestellungen:

Inwiefern wird die Integration von vorläufig aufgenommenen Menschen in der Schweiz durch rassistische Ausgrenzungsmechanismen gehemmt?

Welche konkreten Handlungsmöglichkeiten bestehen für Sozialarbeiter*innen, um auf erkannte rassistische Ausgrenzungsmechanismen zu reagieren?

Es wird ein Analyseraster entworfen, anhand dessen ausgewählte gesetzliche Grundlagen sowie Studien und Berichte zu Lebensbedingungen von vorläufig aufgenommenen Personen in integrationsrelevanten Bereichen auf rassistische Ausgrenzungsmechanismen hin untersucht werden. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden mit dem Integrationsverständnis von Christine Riegel in Verbindung gebracht. Danach findet eine theoretische Rahmung für das sozialarbeiterische Handeln mit geflüchteten Menschen statt, indem Widersprüche zwischen professionellen Ansprüchen und Grenzen sowie weitere Spannungsfelder aufgezeigt werden. Um innerhalb dieser Spannungsfelder Handlungsmöglichkeiten eruieren zu können, wird die Theorie der rassismuskritischen Sozialen Arbeit eingeführt. Empowerment und Powersharing dienen als handlungsleitende Konzepte. Abschliessend werden drei konkrete Handlungsmöglichkeiten für Sozialarbeiter*innen formuliert.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Integration von vorläufig aufgenommenen Personen zwar gefordert, diese jedoch paradoxerweise durch gegenwärtige Rechtsbestimmungen, Diskurse, Vorurteile, Otheringprozesse und Entwertungen gehemmt wird. Für Sozialarbeiter*innen bestehen nur beschränkte Handlungsmöglichkeiten, um darauf zu reagieren. Zudem setzt rassismuskritisches Handeln ein Verständnis von Rassismus als gesamtgesellschaftliches Verhältnis sowie Ressourcen seitens der involvierten Institutionen voraus.

Integration, Rassismus, Soziale Arbeit

Der Einfluss von rassistischen Ausgrenzungsmechanismen auf die
Integration von Menschen mit Status F in der Schweiz und
Handlungsmöglichkeiten für Sozialarbeiter*innen

Bachelor-Thesis zum Erwerb
des Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Berner Fachhochschule
Soziale Arbeit

Vorgelegt von

Céline Bloch
Laura Fellmann
Julia Zahno

Bern, Dezember 2022

Gutachterin: Prof. Dr. Stefanie Duttweiler

Titelbild zur freien Verfügung bereitgestellt durch Canva (Graphikdesign-Plattform).

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

1.	Einleitung	1
1.1	<i>Herleitung der Fragestellung und Relevanz für die Soziale Arbeit</i>	3
1.2	<i>Aufbau der Bachelor-Thesis</i>	5
1.3	<i>Forschungsstand</i>	6
1.4	<i>Rassismuskritischer Sprachgebrauch</i>	9
1.5	<i>Hierarchische Auflistung relevanter Rechtsquellen</i>	12
2.	Thematische Einführung Integration	13
2.1	<i>Integrationstheorien und -konzepte</i>	13
2.2	<i>Schweizer Integrationspolitik</i>	17
2.3	<i>Der Integrationsbegriff im schweizerischen Gesetz</i>	20
3.	Bedeutung der vorläufigen Aufnahme – Ausweis F	24
3.1	<i>Erteilung der vorläufigen Aufnahme</i>	24
3.2	<i>Vorläufige Aufnahme mit und ohne „Flüchtlingseigenschaften“</i>	25
3.3	<i>Aufhebung der vorläufigen Aufnahme und Umwandlung in Status B</i>	27
4.	Soziodemografische Merkmale	29
4.1	<i>Herkunftsstaaten, Bildungsabschlüsse und Aufenthaltsdauer</i>	29
4.2	<i>Familienstand, Geschlecht und Alter</i>	31
5.	Thematische Einführung Rassismus	33
5.1	<i>Historische und systematische Einordnung</i>	33
5.2	<i>Segregationslinien aufgrund von Rassismus</i>	36
5.3	<i>Rassismus im Diskurs</i>	37
5.4	<i>Struktureller und institutioneller Rassismus</i>	39
5.5	<i>Individueller Rassismus</i>	41
6.	Methodisches Vorgehen	44
6.1	<i>Begründung der gewählten Lebensbereiche</i>	44
6.2	<i>Begründung der gewählten Studien und Berichte</i>	45
6.3	<i>Vorgehen beim Zusammenfassen der Studien und Berichte</i>	48
6.4	<i>Erstellen und Anwenden des Analyserasters</i>	49
7.	Darstellung der gesetzlichen Grundlagen und Lebensbedingungen	51
7.1	<i>Finanzielle Ressourcen</i>	51
7.2	<i>Erwerbstätigkeit</i>	53
7.3	<i>Sprachkenntnisse</i>	57
7.4	<i>Wohnen und Niederlassung</i>	60
7.5	<i>Familie</i>	64
7.6	<i>Bildung</i>	68

8.	Übergeordnete Erkenntnisse der durchgeführten Analyse.....	71
8.1	<i>Struktureller Rassismus</i>	71
8.2	<i>Institutioneller Rassismus</i>	73
8.3	<i>Individueller Rassismus</i>	76
9.	Auswirkungen von rassistischen Ausgrenzungsmechanismen auf die Integration .	79
10.	Rahmenbedingungen für sozialarbeiterisches Handeln.....	84
10.1	<i>Ansprüche, Möglichkeiten und Grenzen der Sozialen Arbeit mit geflüchteten Menschen..</i>	84
10.2	<i>Spannungsfelder der Sozialen Arbeit mit geflüchteten Menschen</i>	86
11.	Anforderungen der rassismuskritischen Sozialen Arbeit	88
11.1	<i>Rassismuskritische Soziale Arbeit.....</i>	88
11.2	<i>Rassismuskritischer Blick auf Macht- und Herrschaftsverhältnisse.....</i>	89
11.3	<i>Rassismuskritische Reflexion der sozialarbeiterischen Praxis</i>	89
12.	Handlungsleitende Konzepte	92
12.1	<i>Empowerment.....</i>	92
12.2	<i>Powersharing</i>	93
13.	Konkrete Handlungsmöglichkeiten für Sozialarbeiter*innen	96
13.1	<i>Gemeinsame Positionierung im Diskurs, um eine Gesetzesanpassung zu fordern</i>	97
13.2	<i>Vorurteile abbauen und Aufklärungsarbeit leisten mithilfe von Case Management.....</i>	100
13.3	<i>Räume schaffen, um Anerkennungsprozesse und Handlungsfähigkeit anzuregen</i>	105
14.	Fazit.....	109
15.	Ausblick.....	112
16.	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	114
17.	Anhang	127

Abkürzungsverzeichnis

ADB	AntiDiskriminierungsBüro
AIG	Bundesgesetz über Ausländer*innen und über die Integration
amfn e.V.	Arbeitsgemeinschaft Migrantinnen, Migranten und Flüchtlinge in Niedersachsen
AsylG	Asylgesetz
AsylV 1	Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen
AsylV 2	Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen
AuG	Schweizerischen Ausländergesetz
BFS	Bundesamt für Statistik
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
EKM	Eidgenössische Migrationskommission
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
IAS	Integrationsagenda Schweiz
IDA	Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismuarbeit e.V.
IRC	International Rescue Committees
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
KIP	Kantonale Integrationsprogramme
map-F	Monitoring- und Anlaufstelle für vorläufig aufgenommene Personen
RDV	Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen
SEM	Staatssekretariat für Migration
SFH	Schweizerische Flüchtlingshilfe
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SoKo	Sozialkonferenz des Kantons Zürich
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
VIntA	Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern
VZAE	Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit

1. Einleitung

Aufgrund des Angriffskrieges durch Russland auf die Ukraine entschied der Bundesrat am 11. März 2022 erstmals, den Schutzstatus S in der Schweiz für schutzsuchende Menschen aus der Ukraine zu aktivieren. Der Schutzstatus S beinhaltet unter anderem die Rechte, ohne ein ordentliches Asylverfahren vorerst ein Jahr in der Schweiz bleiben zu dürfen, ohne Wartefrist eine bewilligungspflichtige Erwerbstätigkeit aufzunehmen und eine rasche Einschulung der Kinder. Zudem besteht die Möglichkeit, Familienangehörige nachzuziehen sowie ohne Bewilligung ins Ausland zu reisen und in die Schweiz zurückzukehren (Schweizer Radio und Fernsehen, [SRF], 2022). Zeitgleich lässt sich ein medialer Diskurs wahrnehmen, in welchem die Frage aufgeworfen wird, ob eine „selektive Solidarität“ oder auch „selektive Willkommenskultur“ bezüglich geflüchteter Menschen in der Schweiz sowie in weiteren Ländern Europas vorhanden ist. Obendrein wird kritisiert, dass der Schutzstatus S den Ukrainer*innen „Privilegien gegenüber anderen Flüchtlingen“ geben würde. Katja Meier vom Verein Terranea, der sich für geflüchtete Menschen einsetzt, bezeichnet die Ungleichbehandlung als „stossend“. Sie könne nicht verstehen, weshalb nicht mit allen Kriegsgeschädigten einheitlich umgegangen wird, beispielsweise auch mit Menschen aus Syrien (Gilgen, 2022). Die von Meier angesprochene Ungleichbehandlung von geflüchteten Menschen wird unter anderem aufgrund gesetzlicher Vorgaben legitimiert. Bürgerkriege, wie jener in Syrien, werden in der Schweiz nicht als Asylgrund anerkannt, da es sich dabei nicht um eine zielgerichtete Verfolgung von Personen handelt (Asylgesetz [AsylG], 1998, Art. 3). Dies hat zur Folge, dass Personen, welche durch einen bewaffneten Konflikt vertrieben werden, oft vorläufig aufgenommen werden und den Ausweis F erhalten (Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], o. D. a).

Bei der vorläufigen Aufnahme handelt es sich um einen negativen Asylentscheid. Allerdings können betroffene Menschen aufgrund von einem möglichen Verstoss gegen das Völkerrecht, einer konkreten Gefährdung oder aus vollzugstechnischen Gründen nicht weggewiesen werden (Staatssekretariat für Migration [SEM], 2021). In diesem Zusammenhang wird kritisiert, dass vorläufig aufgenommene Personen einen vergleichbaren Schutzbedarf haben wie anerkannte geflüchtete Menschen, jedoch gegenüber anderen Schutzberechtigten benachteiligt werden. Zudem bleiben Personen mit einer vorläufigen Aufnahme erfahrungsgemäss langfristig in der Schweiz (SFH, o. D. a). Dies wird nicht nur in bestehenden Studien bestätigt (vgl. Efonayi-Mäder & Didier, 2014), sondern äussert sich auch darin, dass vorläufig aufgenommene Personen in der Integrationsagenda Schweiz (IAS) als explizite Zielgruppe adressiert werden. Die IAS wird gerahmt durch die Grundprinzipien der Schweizer Integrationspolitik, wobei Integration als

gegenseitiger Prozess verstanden wird, an dem „sowohl die einheimische als auch die ausländische Bevölkerung beteiligt sind“ (SEM, 2020b). Dies setzt „die Offenheit der ansässigen Bevölkerung, ein Klima der Anerkennung sowie den Abbau von diskriminierenden Schranken voraus“ (SEM, 2020b). Gleichzeitig wird von eingewanderten Menschen gefordert, die Grundwerte der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) zu respektieren, die öffentliche Sicherheit und Ordnung einzuhalten, Willen zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung zu zeigen sowie Kenntnisse einer Landessprache zu haben (SEM, 2020b).

Das Grundprinzip der Schweizer Integrationspolitik, welches Offenheit, Anerkennung und den Abbau von diskriminierenden Schranken voraussetzt, steht im Widerspruch mit dem Diskurs der „Überfremdung“, welcher seit über hundert Jahren die Migrationspolitik in der Schweiz prägt. Diskussionen über das „Überfremdungsproblem“ werden mit viel Emotionen geführt und häufig zur „Schicksalsfrage der Nation hochstilisiert“ (Maiolino, 2020, S. 5). Das Ziel besteht darin, „Ausländer und Flüchtlinge“ nicht nur als Bedrohung für einen Arbeitsplatzmangel zu sehen, sondern diese auch als „Gefährder der schweizerischen Kultur und Identität“ zu diffamieren (S. 5). Die Unterscheidung zwischen dem „Wir“ und dem „Fremden“ zeigt sich nicht nur im Überfremdungsdiskurs, sondern auch in der schweizerischen Rechtsordnung. So wird im Schweizer Gesetz zwischen „Staatsangehörigen“ und verschiedenen „Ausländergruppen“ sowie zwischen „kulturnahen“ westlichen Staaten und „kulturfremden“ Drittstaaten unterschieden (Naguib, 2019, S. 5). Diese gesetzlich legitimierte Unterscheidung bedingt weiter, dass es verschiedene Aufenthaltsbewilligungen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten gibt. Die vorläufige Aufnahme ist dabei besonders prekär, da sie an keine Aufenthaltsbewilligung geknüpft ist (Eidgenössische Migrationskommission [EKM], 2022). Die Lebensbedingungen von vorläufig aufgenommenen Personen werden demnach ab dem Zeitpunkt der Ankunft in der Schweiz durch eine rechtliche Zugehörigkeitsordnung strukturiert. Besonders problematisch ist dies, da die vorläufige Aufnahme mit verschiedenen rechtlichen Beschränkungen (EKM, 2022) insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit zum Familiennachzug, Kantonswechsel, Erwerbstätigkeit, Sozialhilfe sowie Reisen ins Ausland einhergeht. Die Schweizer Integrationspolitik richtet sich nach dem Leitsatz „Fördern und Fordern“ aus, welcher vor allem an die Eigenverantwortung von eingewanderten Personen adressiert ist. Der Integrationsprozess wird nach diesem Verständnis als bewusst beeinflussbare und individuelle Leistung angesehen. Der „Integrationswille“ der eingewanderten Personen steht dabei im Zentrum (Bachmann, 2016, S. 32–33). Dass bei vorläufig aufgenommenen Personen der Integrationsprozess massgebend von

strukturellen Begebenheiten bestimmt wird, blendet dieses Integrationsverständnis jedoch aus.

Die vorläufige Aufnahme ist als zeitlich befristete Ersatzmassnahme gestaltet. Der Aufenthalt von Personen mit einem Status F in der Schweiz richtet sich demnach nicht prioritär an ihre Bedürfnisse. Vielmehr werden vorläufig aufgenommene Personen „geduldet“. Auch der Schutzstatus S ist rückkehrorientiert, allerdings zeigt das aktuelle Beispiel von geflüchteten Ukrainer*innen, dass deren Bedürfnisse stark mitberücksichtigt werden (Meier, 2022, S. 146–147). Dieser Umgang demonstriert, dass die Schweiz eine auf Schutz und Bedürfnisse ausgerichtete Integrationspolitik betreiben kann (S. 145). Es stellt sich die Frage, weshalb dies bei geflüchteten Menschen aus Ländern wie Syrien, Afghanistan, Somalia oder Jemen nicht möglich ist (S. 146). Peter Meier (2022) betont, dass der Schutzbedarf und nicht die Ankunft sowie Herkunft entscheidend für den Aufenthalt in der Schweiz sein soll (S. 145). Aufgrund der strukturellen Ungleichbehandlung von vorläufig aufgenommenen Personen wird vor allem eines verlangt: Rechtsgleichheit (S. 147).

1.1 Herleitung der Fragestellung und Relevanz für die Soziale Arbeit

Nicht nur die Aktualität bezüglich des Diskurses über den Status F und die Ungleichbehandlung von geflüchteten Menschen, sondern auch die direkte Involviertheit von Sozialarbeiter*innen haben dazu bewogen, sich mit dem Status F und der beschriebenen Ausgangslage auseinanderzusetzen. Die politischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen sind für das sozialarbeiterische Handeln massgebend. So agiert die Soziale Arbeit selbst innerhalb der Leitlinien der Migrationspolitik und stellt den Adressat*innen je nach Aufenthaltstitel unterschiedliche Integrationshilfen bereit (Scherr, 2018, S. 49–59). Dementsprechend werden durch die Politik und die Gesetze die Möglichkeiten von Sozialarbeiter*innen eingeschränkt (Grossmass, 2015, S. 183; Scherr, 2018, S. 16). Umso wichtiger wird Silvia Staub-Bernasconis (2018a) Aufforderung, gesellschaftliche, gesetzliche und institutionelle Aufträge nicht unreflektiert umzusetzen (S. 378). Staub-Bernasconi (2007a) betont, dass sich die Soziale Arbeit eine eigene Meinung und ein eigenes Urteil über Situationen, Probleme sowie deren Erklärungen und Bewertungen bilden soll und kann (S. 13).

Daher wird die Notwendigkeit erkannt, sich mit der aktuellen Situation von Personen mit dem Status F zu befassen. Migration stellt ein zentrales Handlungsfeld der Sozialen Arbeit dar (Wartenpfehl, 2018, S. 1), was sich darin äussert, dass Sozialarbeiter*innen in diversen Organisationen mit Personen mit dem Status F in Kontakt sind, wie beispielsweise in

Kollektivunterkünften, sozialpädagogischen Heimen, Berufsberatungsstellen, regionalen Arbeitsvermittlungszentren, Schulen, Asylsozialdiensten oder Beratungsstellen. Dabei gewinnt der Blick auf Exklusionsprozesse an Relevanz, da sich die Hilfe der Sozialen Arbeit danach richtet, wo Klient*innen von Exklusion betroffen oder bedroht sind (Rieger, 2013, S. 57). Gemäss Albert Scherr (2018) gehören Inklusionsermöglichung, Exklusionsvermeidung und Exklusionsverwaltung zu den Funktionen der Sozialen Arbeit (S. 48). Entsteht Exklusion durch Ungleichbehandlung oder Diskriminierung, ist es Aufgabe der Sozialen Arbeit, diese zurückzuweisen (Beck et al., 2010, S. 9). Die Artikel 9.6 und 9.7 des Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz definieren, dass die Soziale Arbeit zur gerechten Verteilung von Ressourcen sowie zur Aufdeckung von ungerechten Praktiken verpflichtet ist (S. 10).

Da Sozialarbeiter*innen innerhalb der Leitlinien der Migrationspolitik agieren und Integrationsaufträge umsetzen, werden Scherrs (2018) Forderungen anerkannt, dass Sozialarbeiter*innen mit geflüchteten Menschen die Strukturen, welche die Soziale Arbeit rahmen, erkennen (S. 46) und ihre Aufgaben staats- und organisationskritisch angehen sollen (S. 39). Durch die aktuelle Migrationspolitik, die IAS und die Integrationsaufträge, welche in sozialarbeiterischen Tätigkeiten häufig Bestandteil der Arbeit sind (Sozialinfo, o. D.), wird deutlich, welchen Stellenwert die Integration in der Schweiz hat. Gleichzeitig lässt die Ungleichbehandlung von Personen mit einem Status F gegenüber Personen aus der Ukraine mit einem Status S, Personen aus der Europäische Union oder aus der Europäische Freihandelsassoziation (EU-/ EFTA-Staaten) die Frage nach Rassismus aufkommen, verstanden als Ungleichbehandlung und/oder Benachteiligung von Personen(-gruppen) aufgrund ihrer Herkunft (El-Mafaalani et al., 2017, S. 179).

Die jeweiligen Themen Rassismus, geflüchtete Menschen und deren Integrationsprozesse in den Ankunftsgesellschaften werden in zahlreichen Publikationen einzeln diskutiert. Die Literaturrecherche hat indes keinerlei Hinweise auf empirische Erkenntnisse zu Auswirkungen von rassistischen Ausgrenzungsmechanismen auf die Integration von vorläufig aufgenommenen Personen in der Schweiz ergeben. Aufgrund dessen wird folgender Fragestellung nachgegangen:

Inwiefern wird die Integration von vorläufig aufgenommenen Menschen in der Schweiz durch rassistische Ausgrenzungsmechanismen gehemmt?

Gestützt auf der Kenntnis, dass Gesetzgebungen ausgrenzend wirken können und rassistische Ausgrenzungs- und Benachteiligungspraktiken in einer Gesellschaft vorherrschen (Melter, 2013, S. 106), plädieren Christine Hunner-Kreisel und Jana Wetzel

(2018) für eine rassismuskritische Soziale Arbeit, die Menschen, welche im Alltag Rassismuserfahrungen machen, in den Fokus nimmt und unterstützt (S. 7). Nach der internationalen Definition der Berufsverbände der Sozialen Arbeit sollen diese „gesellschaftliche Veränderungen, den sozialen Zusammenhalt und die Ermächtigung und Befreiung von Menschen“ fördern (AvenirSocial, 2015, S. 1). Aufgrund des Spannungsfeldes zwischen staatlichen Aufgaben und menschenrechtlicher Überzeugung, in welchem sich Sozialarbeiter*innen befinden (Scherr, 2018, S. 52), ergibt sich hierbei die grundlegende Herausforderung der Abklärung von Möglichkeiten und Grenzen sozialarbeiterischen Handelns mit geflüchteten Menschen (S. 38). Aus diesem Grund soll die vorliegende Bachelor-Thesis einen Beitrag dazu leisten und, aufbauend auf die Erkenntnisse der ersten Fragestellung, Handlungsmöglichkeiten für Sozialarbeiter*innen eruieren. Daraus ergibt sich folgende zweite Fragestellung:

Welche konkreten Handlungsmöglichkeiten bestehen für Sozialarbeiter*innen, um auf erkannte rassistische Ausgrenzungsmechanismen zu reagieren?

1.2 Aufbau der Bachelor-Thesis

Die vorliegende Bachelor-Thesis gliedert sich aufgrund der gewählten Fragestellungen in zwei Teile. Grösstenteils gestaltet sich die Bachelor-Thesis als Literaturarbeit. Zur Erarbeitung der ersten Fragestellung wurde unter anderem ein methodisches Vorgehen gewählt, welches empirische Aspekte aufweist.

Der erste Teil der Bachelor-Thesis beginnt mit der Einführung der für die Erarbeitung der Fragestellung zentralen thematischen Bezüge. In einem ersten Schritt wird der Begriff der Integration eingeführt und es werden verschiedene Integrationstheorien und -konzepte diskutiert. Im Anschluss werden die Grundprämissen der schweizerischen Migrations- und Integrationspolitik vorgestellt. Ausserdem werden der Integrationsbegriff im schweizerischen Gesetz sowie die Integrationsagenda Schweiz (IAS) und Kantonale Integrationsprogramme (KIP) beleuchtet. In einem weiteren Schritt werden dann die Bedeutung und Ausgestaltung der vorläufigen Aufnahme ausgeführt. Dabei wird die gesetzliche Regelung zur Erteilung der vorläufigen Aufnahme dargestellt, der „Flüchtlingsbegriff“ sowie die Bedingungen im Zusammenhang mit der Aufhebung und Umwandlung der vorläufigen Aufnahme in eine Aufenthaltsbewilligung. Im darauffolgenden Kapitel werden ausgewählte soziodemografischen Merkmale (Herkunftsstaaten, Bildungsabschlüsse, Aufenthaltsdauer und Familienstand, Geschlecht, Alter) von Personen mit einem Status F beschrieben. Anschliessend wird ein Verständnis von Rassismus geschaffen, indem eine historische und systematische Einordnung stattfindet und

Segregationslinien vorgestellt werden. Um aufzuzeigen, dass Rassismus ein gesamtgesellschaftliches Verhältnis ist, wird beschrieben, wie sich dieser auf diskursiver, struktureller, institutioneller sowie individueller Ebene äussern kann.

Nach der thematischen Einführung folgt die Untersuchung von rassistischen Ausgrenzungsmechanismen gegenüber vorläufig Aufgenommenen Personen in der Schweiz. Als erstes wird das methodische Vorgehen erläutert. Danach werden gesetzliche Grundlagen sowie Studien und Berichte zu Lebensbedingungen in integrationsrelevanten Bereichen präsentiert, darin rassistische Ausgrenzungsmechanismen untersucht und in einem nächsten Kapitel die Erkenntnisse vorgestellt. Der erste Teil der Bachelor-Thesis wird abgeschlossen, indem die erste Fragestellung beantwortet wird.

Im zweiten Teil der Bachelor-Thesis werden Handlungsmöglichkeiten von Sozialarbeiter*innen eruiert, wie diese auf die erkannten rassistischen Ausgrenzungsmechanismen reagieren können. Zu Beginn folgt eine theoretische Einbettung, welche sich auf Fachliteratur aus der Sozialen Arbeit bezieht. Des Weiteren werden Rahmenbedingungen für sozialarbeiterisches Handeln erläutert, indem auf die Ansprüche, Möglichkeiten und Grenzen sowie auf mögliche Spannungsfelder der Sozialen Arbeit mit geflüchteten Menschen eingegangen wird. Darauffolgend wird die rassismuskritische Soziale Arbeit vorgestellt. Dabei wird ein rassismuskritischer Blick auf Macht- und Herrschaftsverhältnisse und auf die sozialarbeiterische Praxis geworfen. In einem weiteren Schritt wird auf die handlungsleitenden Konzepte Empowerment und Powersharing eingegangen. Ausgehend von der theoretischen Einbettung werden zur Beantwortung der zweiten Fragestellung drei konkrete Handlungsmöglichkeiten formuliert, welche auf die erkannten rassistischen Ausgrenzungsmechanismen reagieren und von Sozialarbeiter*innen umgesetzt werden können.

Abschliessend wird im Fazit eine Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse dargestellt und daraufhin ein Ausblick formuliert, indem weiterführende Gedanken zum Thema Rassismus, Integration und dem Status F geschildert werden.

1.3 Forschungsstand

Es gibt im deutschsprachigen Raum zu den jeweiligen Themen Rassismus, geflüchtete Menschen und deren Integrationsprozesse in den Ankunftsgesellschaften zahlreiche Forschungen. Weitere Forschungsstände bestehen bezüglich der Untersuchung von Wechselwirkungen zwischen Diskriminierung und Integration bei Menschen mit Migrationsgeschichte. Ein Beispiel hierzu liefert die Analyse des Zentrums für Türkeistudien

und Integrationsforschung (ZfTI) in Deutschland, welche unter anderem strukturelle Exklusions- und Inklusionsmechanismen sowie integrationserschwerende Diskriminierungsprozesse untersucht (Uslucan & Yalcin, 2012, S. 5). Die Analyse liefert zwar wichtige Hinweise zu den Zusammenhängen von diskriminierenden Mechanismen und Integration, geht jedoch nur zu einem kleinen Teil auf Rassismus ein und untersucht die Mechanismen nicht ausschliesslich bezüglich geflüchteten Menschen. Hinzu kommt, dass vorläufig aufgenommene Personen eine spezifische Personengruppe darstellen. Die vorläufige Aufnahme ist ein rechtlicher Status, welcher im schweizerischen Asylrecht Anwendung findet. Andere Staaten, wie beispielsweise Deutschland, haben zwar ähnliche Aufenthaltsbestimmungen, können aber dennoch mit dem Status F in der Schweiz nicht gleichgesetzt werden. Die Recherche hat gezeigt, dass noch kein empirisches Wissen zu Auswirkungen von rassistischen Ausgrenzungsmechanismen auf die Integration bei vorläufig aufgenommenen Personen in der Schweiz besteht.

Die Studie „Aufgenommen – aber ausgeschlossen? Die vorläufige Aufnahme in der Schweiz“ (2003) des Schweizerischen Forums für Migrations- und Bevölkerungsstudien (SFM), welche im Auftrag der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR) erhoben wurde, gilt jedoch für diese Bachelor-Thesis als sehr relevant und wird im Folgenden kurz vorgestellt.

Die Studie stammt aus dem Jahr 2003, weshalb sich einige Faktoren nicht mehr als aktuell erweisen. Daher wird nachfolgend nur auf die Forschungsergebnisse eingegangen, die zum jetzigen Zeitpunkt von Relevanz sind. Die Studie widmet sich der Frage, ob und inwiefern die vorläufige Aufnahme durch ihre ungeklärte Übergangsfunktion in sich diskriminierend ist. Zentral dabei ist, dass die vorläufige Aufnahme als Übergangsmassnahme konzipiert ist, welche einen zeitlich begrenzten Aufenthalt in der Schweiz anstrebt. Dies steht im Widerspruch zur Tatsache, dass die vorläufige Aufnahme in vielen Fällen langfristig und über Jahre hinweg andauert (Kamm et al., 2003, S. 16). Um die Frage zu beantworten, ob es eine strukturell bedingte Benachteiligung bei Menschen mit einem Status F gibt, wurden unter anderem die rechtlich-administrativen Grundlagen des Status sowie die konkrete Umsetzung von statusrelevanten Bestimmungen analysiert. Dazu wurden folgende Bereiche untersucht: Kriterien und Umstände zur Erteilung und Aufhebung der vorläufigen Aufnahme, Umwandlungsprozesse in eine Aufenthaltsbewilligung, Zugang zu Erwerbstätigkeit, Bildungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche, Familiennachzug, Niederlassungs- und Reisemöglichkeiten, die soziale Sicherheit sowie Beratungsleistungen (spezifisch in der Sozialhilfe). Um die konkrete Umsetzung der Statusbestimmungen zu untersuchen, wurden in den Kantone St. Gallen,

Zürich und Waadt Fallstudien durchgeführt, wobei die behördlichen Instanzen interviewt wurden (S. 17). Insgesamt beruhen die Ergebnisse der Studien auf 48 qualitativen Interviews mit Fachexpert*innen des Bundes, kantonaler Behörden, nichtstaatlicher Institutionen und vorläufig aufgenommener Personen selbst. Um die Ergebnisse interpretieren zu können, wird vorab kurz auf die drei unterschiedlichen Funktionen der vorläufigen Aufnahme eingegangen. Die vorläufige Aufnahme übernimmt einerseits die Funktion des subsidiären Schutzes, wenn eine Wegweisung unzumutbar oder unzulässig ist. Andererseits hat sie die Funktion einer humanitären Regelung. Diese kommt zur Anwendung, wenn beispielsweise eine persönliche Notlage in Form von schwerer Krankheit vorliegt. Als dritte Funktion übernimmt die vorläufige Aufnahme eine sogenannte vorübergehende Aufenthaltsregelung, wenn eine Wegweisung technisch unmöglich erscheint (S. 7).

Aus den Untersuchungen geht hervor, dass die befragten Fachexpert*innen bei der vorläufigen Aufnahme das Aufenthaltsprovisorium in den Vordergrund stellen. Die Vorläufigkeit des Status wird stärker wahrgenommen als sein Konzept des subsidiären Schutzes. Durch diese Wahrnehmung wird die vorläufige Aufnahme mehrheitlich negativ konnotiert und damit verbunden, dass vorläufig aufgenommene Personen eben kein Asyl erhalten haben und sich nun unberechtigterweise in der Schweiz befinden. Dies wird gemäss der Studie durch politische Diskurse, bei welchen die vorläufige Aufnahme mit „Asylrechtsmissbrauch“ gleichgesetzt wird, besonders deutlich (Kamm et al., 2003, S. 107). In der Studie wird durch die Interviews aufgezeigt, dass die beiden Funktionen subsidiärer Schutz und humanitäre Regelung des Status F meistens verkannt werden und vorläufig aufgenommene Personen als abgewiesene Asylbewerber*innen gelten oder auf „unechte Flüchtlinge“ reduziert werden (S. 132). Daraus geht hervor, dass die ablehnende Haltung gegenüber vorläufig aufgenommenen Menschen häufig aufgrund mangelnder Kenntnisse und Missverständnisse im Zusammenhang mit dem Status zustande kommt (S. 133). In der Studie wird auch festgehalten, dass es bereits Bestrebungen gab, diese Informationslücke zu füllen. Als Beispiel wird die Caritas genannt, welche an potenzielle Arbeitgeber*innen Begleitbriefe mit Informationen zum Ausweis F beigelegt haben. Hierzu wurde erkannt, dass die Arbeitgeber*innen auf die Bezeichnung „vorläufig“, unabhängig davon, ob es sich um vorläufig aufgenommene Personen mit „Flüchtlingseigenschaften“ (subsidiärer Schutz) oder vorläufig aufgenommene Personen ohne Anerkennung der Schutzbedürftigkeit gleichermassen handelt, ablehnend reagiert haben (S. 129). Weiter wird beschrieben, dass die rechtlichen Beschränkungen in der Sozialhilfe, der Ausbildung und im Hinblick auf den Zugang zum Arbeitsmarkt einem langfristigen Aufenthalt in der Schweiz widersprechen (S. 109). Zudem wird der Begriff „Integrationsparadox“ eingeführt, welcher den Umstand meint,

dass von der Seite des Staates her wenig Integration von vorläufig aufgenommenen Personen angestrebt wird, jedoch von ihnen verlangt wird, dass sie sich möglichst gut eigenständig integrieren (vor allem bezüglich einer möglichen Umwandlung in eine Aufenthaltsbewilligung). Damit verkannt werden die strukturellen Rahmenbedingungen, welche die Integration für vorläufig aufgenommene Personen erschweren (S. 134). Ein weiteres Ergebnis der Studie ist, dass der tiefe Sozialhilfeansatz (40 bis 60 Prozent niedriger als der Standard) ein markantes Armut- und Marginalisierungsrisiko von Personen mit einem Status F darstellt (S. 135).

1.4 Rassismuskritischer Sprachgebrauch

Gesprochene, gehörte und gelesene Wörter dienen der Archivierung von menschlichem Wissen. Wörter sind demnach nachhaltig und beständig und haben somit immer auch eine gewisse Wirkmacht (Arnt & Ofuatey-Alazard, 2021, S. 11). Die Auseinandersetzung mit Begriffen ist wichtig, insbesondere da Rassismus und Machtverhältnisse über Sprache reproduziert werden (Elverich et al., 2006, S. 17). Deshalb wird in dieser Bachelor-Thesis eine rassismuskritische Sprache verwendet. Dabei wird sich auf das Verständnis der unten erläuterten Begriffe und Schreibweisen gestützt.

Anführungszeichen

Begriffe, welche nicht dem Verständnis der rassismuskritischen Sprache entsprechen, jedoch verwendet werden müssen, beispielsweise aufgrund des historischen Kontexts, werden in Anführungszeichen wiedergegeben (vgl. AntiDiskriminierungsbüro [ADB] Köln & Öffentlichkeit gegen Gewalt e. V., 2022, S. 4).

Das Wort „Flüchtling“ setzt sich aus dem Verb „flüchten“ sowie dem Ableitungssuffix „-ling“ zusammen, welches eine Person aufgrund eines Merkmales charakterisiert. Folglich wird die Person, welche als „Flüchtling“ bezeichnet wird, auf ihre Flucht reduziert. Der Begriff ist umso problematischer, da aufgrund des öffentlichen Diskurses über die sogenannte „Flüchtlingswelle“ oder „Flüchtlingskrise“ negative Assoziationen mit dem Wort „Flüchtling“ einhergehen (Albrecht, 2017, S. 15). „Flüchtling“ ist jedoch auch eine Bezeichnung für einen rechtlichen Aufenthaltsstatus in der Schweiz, weshalb nicht ganz auf das Verwenden dieses Begriffes verzichtet werden kann. Ist in dieser Bachelor-Thesis von „Flüchtlingen“ die Rede, dann meistens in seiner Bedeutung als Status sowie als politische Bezeichnung wie beispielsweise „Flüchtlingspolitik“.

Drittstaatsangehörige

In der Fachsprache wird dieser Begriff verwendet, um Menschen zu beschreiben, welche keine Staatsangehörigkeit eines EU-Landes haben. Solange im Recht eine Unterscheidung von Personengruppen gemacht wird, ist dieser Begriff unvermeidbar (Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismuserbeit e.V. [IDA], 2016, S. 11).

Einheimische Bevölkerung respektive „Schweizer*innen“

Mit diesem Begriff wird nicht nur Bezug auf *weisse* Schweizer*innen genommen, denn es soll nicht ignoriert werden, dass viele nicht-*weiss* gelesene Menschen sowie eingewanderte Personen ebenfalls in der Schweiz einheimisch sind (vgl. ADB Köln & Öffentlichkeit gegen Gewalt e. V., 2022, S. 8).

Geflüchtete Menschen

Es handelt sich um einen Sammelbegriff für Menschen, welche ihren vorherigen Lebensraum aufgrund politischer Zwangsmassnahmen, Krieg oder lebensbedrohlichen Notlagen verlassen mussten (Gleichstellungsbeauftragter der Universität Leipzig, 2020, S. 10).

Menschen mit Migrationserfahrung und Menschen mit Asylverfahren

„Migrant*innen“ sind Menschen, die nicht in ihrem Herkunftsland leben. Die Bezeichnung „Migrant*in“ impliziert auf einen Platz ausserhalb der Dominanzgesellschaft und gibt zwar vor, neutral zu sein, dient jedoch zur Markierung einer bestimmten Gruppe. Dasselbe gilt für den Begriff „Migrationshintergrund“ (Sow, 2021, S. 696). „Hintergrund“ beschreibt dabei zum einen das „Verborgene“ oder eine Nebensache, ist aber zeitgleich das „Bestimmende“ (Utlu, 2021, S. 698–699). Deshalb wird auf den Begriff „Migrationshintergrund“ verzichtet. Menschen, welche migriert sind, werden als Menschen mit Migrationserfahrung adressiert. Dazu zählen in dieser Bachelor-Thesis ebenso Kinder von eingewanderten Personen, da die Markierung als Gruppe des „Anderen“ auch Generationen betrifft, welche den Prozess der Migration nicht real durchlebt haben.

Dasselbe gilt für den Begriff „Asylhintergrund“. Menschen, welche Asyl in einem Land beantragt haben, werden in Folge als Menschen mit Asylverfahren bezeichnet.

Eingewanderte Menschen respektive Einwander*innen

Der Begriff „zuwandern“ verweist auf ein wieder „abwandern“. Ist eine Person „zugewandert“, ist sie nicht Teil der Gesellschaft, sie ist lediglich „hinzugekommen“.

Einwandern als Begriff impliziert, ein Teil der Gesellschaft zu werden, ohne zeitliche Beschränkung (Utlu, 2021, S. 702). In dieser Bachelor-Thesis wird deshalb darauf verzichtet, Menschen als „zugewandert“ zu beschreiben. Fortlaufend werden Menschen, welche in die Schweiz eingewandert sind, als eingewanderte Menschen oder Einwander*innen bezeichnet.

Schwarz

Schwarz meint eine Eigenbezeichnung, welche von vielen afrodiasporischen Menschen und Initiativen verwendet wird. Diese kommt aus dem englischsprachigen Rassismuskurs („Black“). Es geht dabei nicht um die Hautfarbe, sondern um den Gegensatz zu *weiss*. Als politische Selbstbezeichnung wird Schwarz gross geschrieben (IDA, 2016, S. 15).

weiss

Eine Bezeichnung für Menschen, mit einer meist europäischen Herkunft. Gleich wie bei Schwarz handelt es sich um eine gesellschaftspolitische Norm und Machtposition, nicht um ein Farbadjektiv. Um dies zu verdeutlichen, wird es klein und kursiv geschrieben. In der Zeit der Aufklärung und des Kolonialismus wurde *weisssein* als Markierung genutzt, um Überlegenheit zu konstruieren. In der heutigen Zeit ist *weisssein* weitgehend eine unbenannte Norm, welche mit Privilegien einhergeht (Gleichstellungsbeauftragter der Universität Leipzig, 2020, S. 17).

Privilegien

Werden privilegierte Menschen adressiert, sind damit Menschen gemeint, welche keine Diskriminierung erfahren. Mit Privilegien sind Vorrechte gemeint, welche einer Person aufgrund gesellschaftlicher Strukturen zugesprochen werden. Privilegierte Menschen werden in der Gesellschaft aufgrund deren Zugehörigkeit, Aussehen oder Sexualität bevorzugt (dos Santos Pinto & El-Maawi, 2018).

Menschen/Personen mit Status F, vorläufig aufgenommene Menschen/Personen

Im Kapitel „Soziodemografische Merkmale von vorläufig aufgenommenen Personen“ zeigt sich, dass es sich dabei um eine heterogene Personengruppe handelt. Beim Schreiben sowie Lesen dieser Bachelor-Thesis soll dies stets mitgedacht werden, um einer Reduzierung auf den Status F entgegenzuwirken.

1.5 Hierarchische Auflistung relevanter Rechtsquellen

Im Folgenden wird eine hierarchische Auflistung der wichtigsten Rechtsquellen dargestellt, welche Personen mit einer vorläufigen Aufnahme in der Schweiz betreffen. Es handelt sich dabei um eine Auswahl von Gesetzestexten, die für diese Bachelor-Thesis relevant sind und dementsprechend in mehreren Kapiteln aufgegriffen werden:

- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950
- Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) vom 28. Juli 1951
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999
- Gesetze
 - o Asylgesetz (AsylG) vom 26. Juni 1998
 - o Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) vom 16. Dezember 2005
- Verordnungen
 - o Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007
 - o Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) vom 15. August 2018
 - o Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV 1) vom 11. August 1999
 - o Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2) vom 11. August 1999
 - o Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV) vom 14. November 2012

2. Thematische Einführung Integration

In diesem Kapitel wird als erstes der Integrationsbegriff aus einer soziologischen Betrachtungsweise eingeführt. In einem zweiten Schritt werden wichtige Integrationstheorien und -konzepte aus der Migrationsforschung vorgestellt. Dabei werden gezielt unterschiedliche Konzepte von Integration hervorgehoben, um einerseits die Vielfalt der Betrachtungsweisen in der wissenschaftlichen Literatur darzustellen, andererseits, um ein differenziertes und breites Verständnis von Integration zu erhalten. Nach den theoretischen Ausführungen wird die aktuelle schweizerische Integrationspolitik bezüglich Migration vorgestellt. Zum Schluss wird auf die Verankerung des Integrationsbegriffes im Schweizer Gesetz eingegangen und die IAS sowie die KIP vorgestellt.

2.1 Integrationstheorien und -konzepte

Der Integrationsbegriff ist häufiger Gegenstand der wissenschaftlichen Literatur und es besteht eine Vielfalt an Konzepten. Dieser Umstand wird auch in der Mehrheit der deutschsprachigen Literatur betont. Susanne Bachmann (2016) erklärt hierzu, dass es eine ganze Fülle an Theorien und Konzepten bezüglich Integration gibt und wie diese zustande kommt (S. 38). Auch Kirsten Hoesch (2018) führt aus, dass der Begriff Integration häufig verwendet wird, jedoch inhaltlich meistens ungeklärt und diffus bleibt (S. 79). Es wird betont, dass es sich beim Integrationsbegriff um einen verwandelbaren Begriff handelt, dessen Inhalt, je nach seinem Verwendungszusammenhang, Kontext und abhängig von der sprechenden Person, verschieden beschrieben wird. Ursprünglich kommt der Begriff Integration aus dem lateinischen Wort „integrare“, was „wiederherstellen“, „etwas ergänzen“ oder „vervollständigen“ bedeutet. Diese Begriffsbestimmung verweist implizit auf die Anpassung an eine Norm und damit einhergehend auch auf ein Beheben von Anderssein (Bachmann, 2016, S. 38). In der Integrationsforschung kann grob zwischen wissenschaftlich-theoretischen Konzepten und integrationspolitischen Ansätzen unterschieden werden (Hoesch, 2018, S. 79–80). In öffentlichen Debatten in der Schweiz bezieht sich das Integrationskonzept primär auf den Migrationsbereich und erlebt vor allem seit Ende der 1990er Jahre einen Aufschwung (Bachmann, 2016, S. 38).

Integration aus soziologischer Perspektive: Sozial- und Systemintegration

Der Integrationsbegriff hinsichtlich eines allgemeinen soziologischen Verständnisses beschreibt einen Stabilitätszustand von Beziehungen zwischen Elementen, welche sich in einem System befinden. Systeme zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich von der Umwelt abgrenzen. Nach einem soziologischen Verständnis meint Integration einen Prozess, bei dem einzelne Elemente ein System bilden oder sich in einer bereits existierenden Struktur

einfügen (Heckmann, 2015, S. 69–70). Integrationsprozesse beziehen sich einerseits auf die Sicherung und Stärkung der Beziehungen innerhalb eines sozialen Systems und andererseits auf das Eingliedern von neuen Beziehungen in das System. Es kann dabei zwischen Sozial- und Systemintegration unterschieden werden: Sozialintegration bezieht sich auf den Prozess des Individuums sowie dessen Eingliedern in das bestehende System und bedeutet das Erwerben der gesellschaftlichen Mitgliedschaft. Systemintegration meint die Art der Beziehungen zwischen den Mitgliedern und Teilsystemen in sozialen Systemen. Als gesellschaftliche Teilsysteme gelten beispielweise die Wirtschaft, Politik, das Bildungs- oder Rechtswesen. Systemintegration vollzieht sich über soziale Mechanismen (beispielweise gemeinsame Werte), aber auch über Hierarchien oder Beziehungen in den Netzwerken (S. 70–71).

Das soziologische Modell der Differenzierung zwischen Sozial- und Systemintegration wird auch in der Migrationsforschung angewendet. Nach Friedrich Heckmann (2015) lässt sich die Sozialintegration von Menschen mit Migrationserfahrung anhand von vier Dimensionen strukturell, kulturell, sozial und identifikativ beschreiben (S. 72). Die strukturelle Integration hat zum Ziel, dass eingewanderte Menschen die Mitgliedschaft in den wichtigsten Systemen der Aufnahmegesellschaft (beispielsweise Arbeitsmarkt, Ausbildungssystem) erwerben. Damit eine strukturelle Integration erfolgen kann, benötigt es einen Lern- und Sozialisationsprozess, bei welchem kulturelle, kognitive und verhaltensbezogene Veränderungen vorausgesetzt werden (kulturelle Integration). Hierzu zählt zum Beispiel der Spracherwerb. Mit sozialer Integration ist die Eingebundenheit in soziale Netzwerke gemeint. Die identifikative Integration beschreibt das Zugehörigkeitsgefühl der eingewanderten Menschen. Heckmann beschreibt, dass die vier Integrationsdimensionen sich wechselseitig beeinflussen und gegenseitig bedingen. Die Dimensionen setzen eine Offenheit der Aufnahmegesellschaft für die Partizipation der Minderheitsbevölkerung voraus (S. 72–73). Die Systemintegration ist bis dato selten Gegenstand der Migrationsforschung gewesen, weshalb diesbezüglich noch wenig Wissen dazu generiert wurde. Sie kann als gesellschaftlicher Zusammenhalt beschrieben werden. Wird sie im Kontext von Migration untersucht, geschieht dies in erster Linie anhand der Betrachtung von Konflikten zwischen Gruppen. Als Beispiel solcher Konflikte, welche im Zusammenhang mit Einwanderung stehen, gelten einwanderfeindliche Bewegungen (S. 73–74).

Assimilationsverständnis nach Hartmut Esser

Der Begriff Assimilation bedeutet im Lateinischen „Angleichung“ und „Anpassung“. Im Kontext von Migration existiert der Assimilationsbegriff schon seit den 1920er Jahren und

wird vor allem bei den alten Ansätzen als Anpassung der Minderheitsbevölkerung an die Massstäbe der Mehrheitsbevölkerung verstanden (Hoesch, 2018, S. 82). Das Assimilationskonzept wird in der wissenschaftlichen Diskussion als veraltet und nicht mehr gültig bezeichnet. Insbesondere wird das Konzept in seinen Grundzügen kritisiert, da eine ethnisch-homogene Gesellschaft angestrebt und davon ausgegangen wird, dass die Mehrheitsbevölkerung in einer Aufnahmegesellschaft eine homogene Gruppe darstellt (Schulter & Treichler, 2010, S. 49). Aufgrund dessen wird nicht auf alte Ansätze und das Entstehen des Assimilationskonzeptes eingegangen. Die Integrationstheorie von Hartmut Esser gilt als neuerer Assimilationsansatz und Klassiker im deutschsprachigen Sozialwissenschaftsdiskurs. Seine Theorie gilt insbesondere als wichtig, da aufgrund dieser weitere integrationstheoretische Ansätze entwickelt wurden (Gögercin, 2018, S. 176).

Hartmut Esser ist Migrationsforscher aus Deutschland und hat sich als einer der ersten im deutschsprachigen Raum systematisch mit Integration im Kontext von Migration auseinandergesetzt. In seinem Assimilationskonzept werden alte Ansätze der Assimilation aufgenommen und mit der Theorie der Sozialintegration verbunden. Assimilation in diesem Sinne bedeutet nicht die einseitige Anpassung von eingewanderten Menschen an die Mehrheitsgesellschaft, sondern das Verschwinden von systematischen Unterschieden zwischen ethnischen Gruppen (Hoesch, 2018, S. 89). Im Assimilationskonzept wird grundsätzlich von zwei Hypothesen ausgegangen: Eingewanderte Menschen sind dann bereit, sich in ihrer Lebensführung an die Aufnahmegesellschaft anzupassen, wenn ihnen dies zur Erreichung von persönlichen Zielen dient. Zusätzlich spielen die Strukturen der Aufnahmegesellschaft in Form von sogenannten „assimilativen Handlungsoportunitäten“ eine zentrale Rolle. Je mehr Möglichkeiten und weniger Barrieren für eingewanderte Personen bestehen, sich zu assimilieren, desto wahrscheinlicher wird Assimilation. Als Beispiel hierzu gelten kostenlose Sprachkurse (S. 90).

Integrationsverständnis nach Christine Riegel

Im Alltagsdiskurs wird Integration nach wie vor oft unter dem Verständnis der kulturellen Anpassung begriffen. Dieses Verständnis baut zum einen auf der Auffassung auf, dass kulturelle Differenzen in einer Gesellschaft bestehen und zum anderen auf der Vorstellung einer kulturell-homogenen Gesellschaft, welche es zu bestreben gilt. Integration aus dieser alltagsdiskursiven Perspektive ist demnach immer auch an Normalitätsvorstellungen gebunden, bei denen eingewanderte Personen als „anders“ und defizitär angesehen werden. Nicht im Blick stehen die vielfältigen Lebensgestaltungen sowie die subjektiven Bedürfnisse von Menschen mit Migrationsgeschichte. Die Normalitätsvorstellungen sind aufgrund gesellschaftlicher Aushandlungsprozesse durchaus dynamisch und verändern

sich zeitlich. Im Zentrum dieses Aushandlungsprozesses steht jedoch immer die kulturelle Dominanz der Mehrheitsgesellschaft (Riegel, 2009, S. 23–24).

In der sozialwissenschaftlichen Literatur herrscht bereits seit den 1980er Jahren eine kritische Auseinandersetzung mit dem Begriff der Integration. In der Kritik stehen besonders vorherrschende Vorstellungen, bei welchen Integrationsverantwortung den eingewanderten Menschen einseitig zugeschrieben werden. Auch auf kulturelle Aspekte bezogene Integrationsvorstellungen oder die Personalisierung von Integration werden kritisiert. Ein weiterer wichtiger Punkt hinsichtlich der Integrationsmodelle ist der Einwand, dass diese häufig strukturelle Ungleichheit und Diskriminierung vernachlässigen (Gögercin, 2018, S. 176). Im aktuellen sozialwissenschaftlichen Diskurs sind sich Wissenschaftler*innen einig, dass es sich bei Integration um einen offenen Prozess handelt, bei dem die Ankunftsgesellschaft wie auch die eingewanderten Personen Verantwortung tragen (Riegel, 2009, S. 25). In den letzten Jahren haben sich immer mehr Wissenschaftler*innen mit neuen Integrationsverständnissen befasst, welche Integration in eine einheitliche Gesellschaftsgruppe vor allem hinsichtlich der zunehmenden Pluralität der Lebensformen und Heterogenität von postmodernen Gesellschaften kritisch hinterfragen. Exemplarische Beispiele aus der deutschsprachigen Region sind dabei Christine Riegel (2009), Professorin für Sozialpädagogik, und Erol Yildiz (2001), Migrationssoziologe. Yildiz geht davon aus, dass das Konstrukt der „vollständigen“ Integration in eine bestehende Mehrheitsgruppe in Anbetracht der pluralen Lebensgestaltungen gar nicht mehr nötig ist. Integration vollzieht sich in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen. Integrationsaufgaben sind demnach als mehrdimensional und als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe aller zu verstehen. Riegel nimmt diese Überlegungen weiter auf und verlangt, dass Integration immer auch aus einem kritischen Blickwinkel heraus betrachtet werden muss. Wird von Integration gesprochen, muss zwangsläufig auch die Frage nach den Positionierungen von Menschen, Beziehungen, Machtverhältnissen sowie den Nutzen der verschiedenen Akteur*innen mitgedacht werden (Gögercin, 2018, S. 182). Riegel formuliert unter anderem drei Aspekte, unter welchen Integrationsverständnisse reflektiert werden sollen. Diese werden als besonders zentral für die vorliegende Arbeit angesehen:

- „Integration kann nur aus der Perspektive der beteiligten Subjekte gestaltet werden. So können Integrationsziele nicht einseitig durch eine Aussenperspektive (durch die Mehrheitsgesellschaft oder durch PädagogInnen) formuliert werden. Migranten sind hier weder als Opfer der Verhältnisse, noch als Marionetten ihrer Herkunftskultur zu sehen, sondern als aktiv Handelnde mit subjektiven Integrationsbedürfnissen und

heterogenen Integrationsvoraussetzungen. Integrationsmassnahmen können nur subjektorientiert gestaltet sein.

- Integration kann nicht nur einseitig als Aufgabe der (zu integrierenden) Individuen verstanden werden und die Verantwortung an sie delegiert werden, sondern ist als reziprokes Verhältnis zu betrachten. Integration heisst hier von Seiten der (Mehrheits-)Gesellschaft, die entsprechenden strukturellen, rechtlichen und sozialen Voraussetzungen zu schaffen, so dass die (integrierenden) Subjekte aktiv gesellschaftlich partizipieren und mitgestalten können.
- Integration kann perspektivisch nur in engem Zusammenhang mit sozialer Gerechtigkeit bzw. der Aufhebung sozialer Ungleichheit diskutiert werden.“ (Riegel, 2009, S. 37)

Nach diesem Verständnis ist Integration einerseits als biografische Aufgabe, das heisst, als eine aktive Aneignung und Auseinandersetzung der eingewanderten Personen mit den gesellschaftlichen Voraussetzungen, andererseits als gesellschaftliche Aufgabe, welche die Menschen dabei unterstützen soll, zu verstehen. Eingewanderte Personen verfügen über ungleiche Integrationsvoraussetzungen. Integrationsmöglichkeiten werden von zur Verfügung stehenden gesellschaftlichen und sozialen Ressourcen bestimmt. Deshalb müssen Integrationsprozesse immer mit vorherrschenden Machtverhältnissen gedacht werden, welche die jeweiligen Voraussetzungen für die Integration rahmen. Dies bedingt, dass der Blick auch auf verwehrte Handlungs- und Partizipationsmöglichkeiten gerichtet werden muss. In diesem Zusammenhang kann Integration als Vergesellschaftung verstanden werden, welche die Verfügung über personale Handlungsfähigkeit in gesellschaftlichen Kontexten zum Ziel hat. Das Erlangen von Handlungsfähigkeit ist dabei stark an Anerkennungsprozesse geknüpft. Menschen müssen dabei als politische, sozial-kulturelle und einzigartige Subjekte anerkannt werden, damit sie handlungsfähig sein können (Riegel, 2009, S. 33–35). In Anlehnung an das Erlangen von Handlungsfähigkeit formuliert Riegel, dass Integration immer die Herstellung von sozialer Gerechtigkeit sowie den gleichen Zugang zu Teilhabe und Anerkennung bedingt (Gögercin, 2018, S. 182).

2.2 Schweizer Integrationspolitik

Grundprämissen der schweizerischen Migrations- und Integrationspolitik

Bis zu den 1980er Jahren war in der schweizerischen Migrationspolitik der Grundgedanke der „Überfremdung“ zentral. Der Überfremdungsdiskurs war lange Zeit politisch spürbar und schlug sich auch in das von 2008 bis 2016 gültige schweizerische Ausländergesetz (AuG) nieder, welches die Behörden bei Migrationsentscheidungen verpflichtete, den „Grad der Überfremdung“ zu berücksichtigen. In der wissenschaftlichen Literatur gibt es zahlreiche

Hinweise darauf, dass die heutige schweizerische „Migrations- und Integrationspolitik“ noch auf dem Überfremdungsdiskurs beruht. Ab 1991 galt in der schweizerischen Zulassungspolitik das sogenannte „Drei-Kreise-Modell“. Dieses basierte auf der Grundannahme, dass gewisse Staaten der Schweiz „kulturell näher“ sind als andere. Bei Personen aus Staaten, welchen eine „kulturelle Distanz“ zur Schweiz zugeschrieben wurde, galt eine restriktivere Zulassungspolitik. Personen aus EU/EFTA-Staaten (1. Kreis) können seither erleichtert in die Schweiz einwandern. Ländern, denen eine kulturelle Nähe zur Schweiz attestiert wurde, wie die USA, Kanada und ost- oder mitteleuropäische Staaten (2. Kreis), konnten im Rahmen von Kontingenten einwandern, während bei Personen aus sogenannten Drittstaaten (3. Kreis) die Einwanderung nur in Ausnahmefällen für hochqualifizierten Spezialist*innen möglich war. 1998 wurde das „Drei-Kreise-Modell“ vom dualen Zulassungsmodell abgelöst, welches nur noch zwischen Personen aus EU/EFTA-Staaten und Drittstaaten unterscheidet. Personen aus dem EU/EFTA-Raum gelten jedoch immer noch als privilegiert. Drittstaatsangehörige haben mit Ausnahme von hochqualifizierten Personen nur aufgrund von Familiennachzug oder aus humanitären Gründen die Möglichkeit, in die Schweiz einzuwandern (Bachmann, 2016, S. 25–26). Diese Ungleichbehandlung hat sich durch das 1999 in Kraft getretene Personenfreizügigkeitsabkommen nochmals zugespitzt. Das Ausmass der Dualität in der schweizerischen Migrationspolitik zeigt sich auch besonders in den unterschiedlichen Gesetzgebungen: Der Aufenthalt in der Schweiz wird für Personen aus Drittstaaten durch das AIG geregelt. Der Aufenthalt für Personen aus EU/EFTA-Staaten wird im Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 geregelt. Der Integrationsbegriff kommt dabei nur im AIG vor, während im Abkommen der Personenfreizügigkeit die Integration nicht rechtlich verankert ist.

In den letzten Jahren lösten vor allem öffentliche Debatten über den Asylmissbrauch den Überfremdungsdiskurs ab. Damit einhergehend hat sich eine restriktive Asylpolitik in der Schweiz etabliert, welche zunehmend nach den Dogmen Beschleunigung und Senkung der Zahl von Asylverfahren wie auch Verschlechterung der Lebensbedingungen von asylsuchenden Personen operiert. Weiter ist die schweizerische Asylpolitik davon geprägt, dass asylsuchende Personen unter gesellschaftlich exkludierenden Bedingungen leben und bei Abweisung mit Zwangsmassnahmen rechnen müssen (Bachmann, 2016, S. 26–27).

In der schweizerischen Migrationspolitik herrschte lange Zeit ein assimilatives Verständnis, welches eine Anpassung in Form der Übernahme von Werten und Einstellungen der

Aufnahmegesellschaft von eingewanderten Personen verlangte. Noch heute lassen sich assimilative Prämissen im Integrationsdiskurs erkennen, auch wenn der Begriff Assimilation dabei nicht mehr explizit gebraucht wird (Bachmann, 2016, S. 38). Allgemein kann die Integrationspolitik der letzten Jahrzehnte in der Schweiz in drei Phasen unterteilt werden: In den 1960er und 1970er Jahren dominierte das Assimilationskonzept. In den 1980er Jahren gewann der Ansatz des Multikulturalismus immer mehr an Bedeutung, und seit den 1990er Jahren überwiegt ein pragmatischer und regulatorischer Integrationsansatz. Bei diesem Ansatz steht nicht mehr die kulturelle Verschiedenheit der eingewanderten Personen im Zentrum, sondern die Ressourcenausstattung sowie die Aktivierung. In der aktuellen wissenschaftlichen sowie politischen Integrationsdiskussion in der Schweiz wird häufig von einer harmonischen Angleichung der einheimischen Mehrheitsgesellschaft sowie von eingewanderten Minderheiten gesprochen. Integration wird grundsätzlich als wechselseitiger Prozess dargestellt. Unbenannt bleibt dabei, von wem welche Leistung erwartet wird. Auch werden strukturelle Ungleichbehandlungen kaum thematisiert (S. 38–39).

Das aktuelle Integrationsparadigma „Fördern und Fordern“

Seit den 2000er Jahren hat sich in der schweizerischen Integrationspolitik vor allem der Grundgedanke des „Förderns und Forderns“ etabliert. Dieser ist mit dem Begriff des „Forderns“ zum einen restriktiv geprägt, andererseits aufgrund der Idee des „Förderns“ liberal. Er verbindet die Idee der Unterstützungsleistungen zur Integration und hebt gleichzeitig dessen Zwang hervor. Dieser Zwang sowie die gesetzliche Verankerung machen Integration immer mehr zum Einwanderungskontrollinstrument (Bachmann, 2016, S. 39). Der Gedanke des „Förderns und Forderns“, welcher aus der sogenannten aktivierenden Sozialpolitik stammt, beruht auf der Leitidee, dass Empfänger*innen von wohlfahrtsstaatlichen Leistungen immer auch zu Gegenleistungen verpflichtet sind. Mit dem Aktivierungsparadigma in der Integrationspolitik wird Integration zunehmend als individueller Prozess verstanden, bei dem die Eigenverantwortung der eingewanderten Personen im Zentrum steht. Dem zugrunde liegt ein Integrationsverständnis, welches den Integrationsprozess als bewusst beeinflussbar versteht und als eine Leistung, die von jeder Person gleich erbracht werden kann. Der „Integrationswille“ der einzelnen Person steht im Vordergrund. Nach diesem Verständnis wird die Möglichkeit der Einwanderung in die Schweiz als wohlgesinntes Entgegenkommen verstanden, welche die eingewanderten Personen als Gegenleistung zur Integration verpflichtet (S. 32–34).

Regelstrukturansatz

Neben dem Integrationsparadigma „Fördern und Fordern“ gilt in der Schweiz, dass die Integration von eingewanderten Personen grundsätzlich in den Regelstrukturen realisiert werden soll. Mit Regelstrukturen sind staatliche und gesellschaftliche Bereiche wie der Arbeitsmarkt, das Gesundheits- und Bildungswesen sowie das Sozialsystem gemeint. Der Regelstrukturansatz besagt, dass eingewanderte Personen von den Massnahmen, welche für alle Menschen in der Schweiz zugänglich sind, genügend profitieren können. Der Ansatz geht davon aus, dass zusätzliche Massnahmen nicht unbedingt notwendig sind. Nach der rechtlichen Verankerung des Integrationsbegriffes hat der Staat jedoch zusätzliche Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung eingeführt, mit dem Ziel, Angebote für eingewanderte Personen in den Regelstrukturen zu ergänzen. Sie unterteilt sich in den sogenannten „Ausländerbereich“ und dem „Asyl-Flüchtlingsbereich“ (Bachmann, 2016, S. 27–28). Im „Asyl-Flüchtlingsbereich“ werden beispielsweise vom Staat spezielle Massnahmen für den Spracherwerb und die berufliche Integration von Menschen mit vorläufiger Aufnahme oder dem „Flüchtlingsstatus“ finanziert (S. 29).

2.3 Der Integrationsbegriff im schweizerischen Gesetz

Der Integrationsbegriff steht seit den 1990er Jahren im Fokus der politischen Migrationsdebatte in der Schweiz. Dies spiegelt sich in den gesetzlichen Grundlagen wider. Im Jahr 2016 wurde das sogenannte AuG revidiert und der Begriff Integration in die Bundesgesetz-Bezeichnung aufgenommen. Im AIG (2005) wird der Integrationsbegriff eingeführt (Art. 4). Ziel der Integration ist gemäss der gesetzlichen Grundlage „das Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der BV und gegenseitiger Achtung und Toleranz“ (Art. 4, Abs. 1). Weiter wird formuliert, „die Integration soll längerfristig und rechtmässigen anwesenden Ausländerinnen und Ausländer ermöglichen, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben“ (Art. 4, Abs. 2). Gemäss dem AIG (2005) setzt die Integration den Willen der eingewanderten Personen sowie die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraus (Art. 4, Abs. 3). Weiter wird die Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Lebensbedingungen in der Schweiz und das Erlernen einer Landessprache von eingewanderten Personen als Integrationsvoraussetzungen genannt (Art. 4, Abs. 4). Das geltende Schweizer Recht definiert Integration als chancengleiche Partizipation und als gegenseitigen Prozess, für welchen sowohl eingewanderte Personen als auch Personen mit Schweizer Staatsbürgerschaft verantwortlich sind (Bachmann, 2016, S. 30–31).

Mit der Teilrevision des AIG im Jahr 2016 wurden erstmals auch die Begriffe der Integrationsförderung und der Integrationserfordernisse rechtlich verankert. In den daraus entstandenen neuen Artikel lässt sich in besonderem Masse das Integrationsparadigma „Fördern und Fordern“ feststellen. Dabei werden Integrationskriterien beschrieben, an welchen die Integration der eingewanderten Personen gemessen werden soll. Es werden die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Respektierung der Werte der BV sowie die Erwerbstätigkeit und Sprachkompetenzen genannt. Hier wird ersichtlich, dass gemäss schweizerischem Recht Integration vor allem Gesetzestreue, Arbeit und Sprache bedeutet (Bachmann, 2016, S. 31). Im Gesetz werden auch sogenannte Integrationsvereinbarungen umschrieben (AIG, 2005, Art. 58b). Integrationsvereinbarungen sollen dazu dienen, Verbindlichkeit bezüglich der Integration von eingewanderten Personen zu schaffen. Sie werden jeweils individuell zwischen der eingewanderten Person und den Behörden abgeschlossen und enthalten Ziele, Massnahmen sowie Fristen für die individuelle Integrationsförderung (Art. 58b, Abs. 1). Bei den Integrationserfordernissen werden im VIntA (2018) namentlich geflüchtete und vorläufig aufgenommene Menschen genannt, welche Sozialhilfe beziehen. Darüber hinaus wird beschrieben, dass diese zu Integrationsvereinbarungen verpflichtet werden können (Art. 10). Es wird formuliert, dass bei Nichteinhalten der Vereinbarungen die Sozialhilfeleistungen gekürzt werden können (Art. 10, Abs. 2). Im VZAE ist unter anderem festgehalten, dass Sanktionsmöglichkeiten bei eingewanderten Personen, welche die Integrationskriterien nicht erfüllen, möglich sind. Bei der Erteilung oder Verlängerung von Aufenthalts- sowie Niederlassungsbewilligungen werden die Integrationskriterien berücksichtigt. Diese Berücksichtigung macht erforderlich, dass die betroffenen Personen die Erfüllung der Kriterien nachweisen können (beispielsweise durch das Vorlegen eines Sprachnachweises). Sind die Kriterien nicht erfüllt, ist es möglich, dass die Behörden aufgrund dessen eine Aufenthaltsbewilligung nicht erteilen oder eine Rückstufung der Niederlassungsbewilligung auf eine Aufenthaltsbewilligung veranlassen (SEM, 2017, S. 5–6).

Die Ausführungen zeigen, dass die Schweizer Gesetzgebung „erfolgreiche“ Integration an Bedingungen und Voraussetzungen knüpft, welche von eingewanderten Personen erbracht werden müssen. Die Verpflichtung zur Integration und insbesondere die Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhalten der Integrationsvereinbarungen veranschaulicht, dass Integration ein Messinstrument ist, welches Migration steuern und kontrollieren soll. In den Vordergrund rückt auch, dass die Zielgruppe der Integrationspolitik ausschliesslich Personen aus Drittstaaten sind (Bachmann, 2016, S. 32–33).

Schweizerische Integrationsagenda und kantonale Integrationsprogramme

Auf der Grundlage der Integrationsförderung, deren rechtliche Verankerung sowie der Neustrukturierung des Asylwesens, wurde die sogenannte IAS formuliert. Diese dient als Vereinheitlichung des Vorgehens und als Schnittstelle für die Kantone, welche für die konkrete Ausgestaltung der Integrationsförderung zuständig sind. Die IAS richtet sich an die Zielgruppe der vorläufig aufgenommenen Personen sowie Personen mit „Flüchtlingsstatus“ (Konferenz der Kantonsregierungen [KdK] et al., 2018, S. 1–2). Folgende Wirkungsziele werden in der IAS genannt:

- Vorläufig aufgenommene Personen und Personen mit „Flüchtlingsstatus“ sollen einen Sprachstand, welcher ihrem Potenzial entspricht, erreichen. Drei Jahre nach der Einreise sollen alle mindestens über einen Sprachstand A1 verfügen.
- Für 80 Prozent der Kinder aus dem Asylbereich soll es möglich sein, sich beim Start an der obligatorischen Schule in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen zu können.
- Zwei Drittel der Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit vorläufigem Status oder „Flüchtlingsstatus“ (16 bis 25 Jahre) sollen sich fünf Jahre nach der Einreise in die Schweiz in einer Ausbildung befinden.
- Die Hälfte der erwachsenen Personengruppe soll nach sieben Jahren nachhaltig beruflich integriert sein.
- Vorläufig aufgenommene Menschen und Personen mit „Flüchtlingsstatus“ sollen nach sieben Jahren mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten vertraut sein und Kontakt zu einheimischen Personen haben (S. 3–4).

Um die Wirkungsziele erreichen zu können, werden in der IAS Integrationsfördermassnahmen formuliert, welche der Bund sowie die Kantone zur Verfügung stellen müssen. Genannt werden dabei die Erstinformation und der Integrationsförderbedarf (rasche Potenzialabklärung der Personen mit vorläufiger Aufnahme oder „Flüchtlingsstatus“), der Zugang zu professioneller Beratung, die Sprachförderung, die Förderung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit sowie die Massnahmen für die soziale Integration (Kontakte zur Gesellschaft, Zusammenleben) (KdK et al., 2018, S. 4–5). Diese Fördermassnahmen werden seit 2014 in den KIP konkretisiert. Dabei werden übergeordnete Massnahmen beziehungsweise Ziele formuliert, welche eine einheitliche Handhabung für die Kantone ermöglicht. Jeder Kanton ist seither verpflichtet, auf Grundlage der KIP einen Aktionsplan zu erarbeiten (KIP, o. D.). Unter anderem sollen folgende Ziele umgesetzt werden:

- Eine Erwartungsklärung (was wird von den eingewanderten Personen erwartet und wo erhalten sie Hilfsangebote) soll stattfinden sowie eine möglichst frühe Erkennung, ob Personen besonderen Unterstützungsbedarf haben.
- Eingewanderte Personen sollen Zugang zu den wichtigsten Informationen erhalten, um sich in besonderen Situationen zurechtfinden zu können.
- Fachpersonen und Interessierte sollen sich beraten und begleiten lassen können. Ausserdem soll die Öffentlichkeit über die besondere Situation von ankommenden Menschen informiert und entsprechend sensibilisiert werden.
- Zum Schutz vor Diskriminierung sollen Institutionen für das Thema Diskriminierung sensibilisiert werden und geeignete Schutz- und Gegenmassnahmen kennen. Ausserdem sollen Menschen, welche von Diskriminierung betroffen sind, kompetente Unterstützung erhalten.
- Eingewanderte Personen sollen über Sprachkenntnisse verfügen, mit denen sie sich im Alltag und Beruf gut verständigen können. Ausserdem sollen die Sprachkurse gewisse Qualitätsstandards einhalten.
- Betroffene sollen über mögliche Angebote, beispielsweise hinsichtlich der Familienunterstützung, informiert werden.
- Eingewanderte Menschen sollen rasch selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen. Es sollen Angebote zur Verfügung gestellt werden, die sie auf die Berufsbildung vorbereiten oder ihre Arbeitsmarktfähigkeit verbessern.
- Es soll gewährleistet werden, dass die Übersetzungs- und Vermittlungsarbeit professionell und qualitativ gut gestaltet wird.
- Eingewanderte Personen sollen aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Des Weiteren soll ihre gesellschaftliche Vernetzung und politische Partizipation gestärkt werden (KIP, o. D).

3. Bedeutung der vorläufigen Aufnahme – Ausweis F

Damit die vorläufige Aufnahme als rechtlicher Status des Schweizer Migrationsrecht verstanden werden kann, wird in diesem Kapitel auf dessen Bedeutung und Ausgestaltung eingegangen. Dabei werden zu Beginn die Voraussetzungen zur Erteilung und die Unterscheidung zwischen vorläufig aufgenommenen Personen mit oder ohne „Flüchtlingseigenschaften“ erläutert. Weiter werden die Voraussetzungen zur Aufhebung der vorläufigen Aufnahme und zu deren Umwandlung in eine Aufenthaltsbewilligung B erklärt. Die Umwandlungsvoraussetzungen sind insbesondere relevant, da diese an das Verständnis der Schweizer Integrationspolitik gebunden sind.

3.1 Erteilung der vorläufigen Aufnahme

Die vorläufige Aufnahme stellt keine Aufenthaltsbewilligung dar, sondern eine befristete Ersatzmassnahme für Personen, bei denen der Vollzug einer rechtskräftigen verfügten Aus- oder Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist (AsylG, 1998, Art. 44, Abs. 2; AIG, 2005, Art. 83, Abs. 1). Somit geht der Verfügung der vorläufigen Aufnahme jeweils die Wegweisung voraus (Migrationsamt Kanton Zürich, 2022, S. 4).

Die vorläufige Aufnahme erfüllt drei Funktionen: Der subsidiäre Schutz, die humanitäre Regelung oder die Aufgabe, der vorübergehenden Aufenthaltsregelung (Kamm et al., 2003, S. 8).

Ist der Wegweisungsvollzug nicht möglich, weil dieser über eine längere Zeitperiode technisch unmöglich ist, übernimmt die vorläufige Aufnahme die Funktion der vorübergehenden Aufenthaltsregelung (vgl. Kamm et al, 2003, S. 8). Gründe dafür können beispielsweise Unruhen sein, die zu geschlossenen Grenzen und Flughäfen führen, oder die fehlende Kooperation von Ländern bei der Rücknahme der entsprechenden Staatsangehörigen (Migrationsamt Kanton Zürich, 2022, S. 4).

Als unzulässig gilt der Wegweisungsvollzug, wenn es sich um einen Verstoß gegen völkerrechtliche Verpflichtungen handelt, beziehungsweise wenn die Person im Falle einer Rückführung, Verfolgung, Folter oder anderen Gründen unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen befürchten müsste (Migrationsamt Kanton Zürich, 2022, S. 4). In diesem Fall übernimmt die vorläufige Aufnahme die Funktion eines subsidiären Schutzes (vgl. Kamm et al., 2003, S. 8).

Unzumutbar gilt der Vollzug der Wegweisung, wenn es sich um eine konkrete Gefährdung der Person handelt, beziehungsweise wenn die Person aufgrund der Lage im Herkunftsland

konkret gefährdet wäre. Gründe dafür können zum Beispiel eine allgemeine Gewaltsituation oder eine medizinische Notlage sein (Migrationsamt Kanton Zürich, 2022, S. 4). Handelt es sich um eine allgemeine Gewaltsituation im Herkunftsland, so übernimmt der Status die Funktion eines subsidiären Schutzes. Bei medizinischen Notlagen wird von einer humanitären Regelung gesprochen (vgl. Kamm et al., 2003, S. 8).

Kantonale Behörden können die vorläufigen Aufnahmen beantragen (AIG, 2005, Art. 83, Abs. 6), wobei die Zuständigkeit für die Anordnung der vorläufigen Aufnahme beim SEM liegt (Art. 83, Abs. 1).

Die Entstehung der vorläufigen Aufnahme ist auf das Jahr 1987 zurückzuführen, als der Status aufgrund undurchführbarer Wegweisung eingeführt wurde (Efionayi-Mäder & Didier, 2014, S. 3). Der Status wurde somit als Ersatzmassnahme und nicht als selbstständiger Aufenthaltsstatus konzipiert (SEM, 2019b, S. 20), weshalb er noch heute keine Aufenthaltsbewilligung darstellt. Der ursprüngliche Zweck der vorläufigen Aufnahme diente dem kurzfristigen Schutz vor einer Abschiebung, wobei die heutige Anwendung der vorläufigen Aufnahme über diesen Zweck hinausgeht. Der Status wird heute für eine breite Menge von Schutzbedürftigen angewendet, auch für Personen, die für den Rest ihres Lebens auf Schutz angewiesen sind und somit langfristig in der Schweiz bleiben (United Nations High Commissioner for Refugees [UNHCR], 2021).

3.2 Vorläufige Aufnahme mit und ohne „Flüchtlingseigenschaften“

Grundsätzlich gibt es zwei Arten von vorläufigen Aufnahmen: zum einen die vorläufige Aufnahme für Personen, welche die „Flüchtlingseigenschaften“ erfüllen, und zum anderen die vorläufige Aufnahme für Personen ohne „Flüchtlingseigenschaften“. In beiden Fällen steht den Personen mit einer vorläufigen Aufnahme ein Ausweis F zu. Die Unterscheidung ist insbesondere im Hinblick auf die Rechte und Pflichten der betroffenen Personen relevant. Personen mit einer vorläufigen Aufnahme, welche die „Flüchtlingseigenschaften“ erfüllen, stehen mehr Rechte zu als vorläufig aufgenommenen Personen ohne „Flüchtlingseigenschaften“.

Vorläufig aufgenommene „Flüchtlinge“ sind Personen, die nach AsylG Art. 3 als „Flüchtlinge“ anerkannt werden, denen jedoch aufgrund von Asylausschlussgründen nach AsylG Art. 53 und Art. 54 kein Asyl gewährt wurde und deren Wegweisungsvollzug nicht umsetzbar ist (SEM, 2019b, S. 21). Das AsylG (1998) besagt:

„Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer

bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.“ (Art. 3, Abs. 1)

Es wird präzisiert, dass Personen, welche ernsthafte Nachteile aufgrund von Wehrdienstverweigerung, Desertion oder „wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise“ befürchten, keine „Flüchtlinge“ sind (AsylG, 1998, Abs. 3 & 4). Nach dem AsylG gelten Personen als asylunwürdig, welche die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz verletzt oder gefährdet haben, gegen die eine Landesverweisung ausgesprochen wurde oder die aufgrund verwerflicher Handlungen des Asyls unwürdig sind (Art. 53). Ebenfalls wird Personen, die erst durch ihre Ausreise aus dem Herkunftsstaat „Flüchtlinge“ wurden, kein Asyl gewährt (Art. 54).

Personen, die vorläufig aufgenommen werden, jedoch die oben beschriebenen „Flüchtlingseigenschaften“ nicht erfüllen, gelten als vorläufig aufgenommene Personen ohne „Flüchtlingseigenschaften“ (SEM, 2019b, S. 21).

Eine Person, die beispielsweise aufgrund eines Bürgerkrieges, Unruhen oder allgemeiner Missachtung der Menschenrechte aus dem Heimatland geflohen ist, gilt im Sinne des AsylG nicht als „Flüchtling“, da keine gezielte Verfolgung vorliegt (SEM, 2019b, S. 15). Ziel des Schweizer Asylrechts ist der Schutz vor gezielter Verfolgung (SEM, 2020a, S. 8). Aus diesem Grund gelten Fluchtgründe, welche die allgemeine Situation eines Land betreffen und somit alle Personen in gleichem Masse treffen, nicht als Grund für die „Flüchtlingseigenschaft“ (S. 7).

Insgesamt zeichnet sich ein klares Bild ab, indem ersichtlich wird, dass Personen ohne „Flüchtlingsanerkennung“ die Mehrzahl der Personen mit einer vorläufigen Aufnahme ausmachen. Von den 3'889 neu verfüzten vorläufigen Aufnahmen im Jahr 2021 handelte es sich bei 83 Prozent um vorläufige Aufnahmen ohne „Flüchtlingsanerkennung“ (SEM, 2022a, S. 10). Ähnlich ist der Anteil mit 80 Prozent bei der Gesamtanzahl von Personen mit einer vorläufigen Aufnahme, die Ende 2021 in der Schweiz lebten. Betrachtet man die Personen mit einer vorläufigen Aufnahme, die bereits länger als sieben Jahre in der Schweiz leben, so verändert sich der Anteil der Personen ohne „Flüchtlingseigenschaften“ auf 71 Prozent (S. 9).

Obwohl eine internationale „Flüchtlingsdefinition“ durch die GFK gegeben ist, unterscheidet sich bei der Anwendung des „Flüchtlingsbegriffes“ die Praxis. So wird in einer Studie zur Umsetzung des „Flüchtlingsbegriffes“ in der Schweiz unter anderem festgehalten, dass die

Anwendung dieses Begriffes in der Schweizer Praxis restriktiver ist als in den Nachbarstaaten, da ein strikter Standard für die notwendige Kausalität zwischen gezieltem Verfolgungsmotiv und Verfolgungssituation besteht. Dies führt dazu, dass die „Flüchtlingsanerkennung“ in Fällen von Zwangsrekrutierungen, Kindersoldaten, Menschenhandelsopfern oder Opfern von diskriminierender Gesetzgebung abgelehnt werden kann (Motz, 2021, S. 6). Personen aus Kriegs- oder Bürgerkriegssituationen sowie anderen Situationen, in denen ganze Gruppen von Verfolgung bedroht sind, werden in der Schweiz nur anerkannt, wenn eine gezielte Verfolgung nachgewiesen werden kann (S. 5). Zudem beschreibt Roger Zetter (2014), dass sich die Muster und die Dynamik der Vertreibung von Menschen in der heutigen Welt stark von der Situation unterscheiden, als die GFK 1951 verabschiedet wurde. So stehen die Wirksamkeit der gängige Schutznorm und Schutzpraxis in Frage, da eine zunehmende Komplexität, Unvorhersehbarkeit und Willkür von Gewalt, Konflikten und Verfolgung bestehen, welche Menschen zwingen, ihr Ursprungsland zu verlassen. Genauso gibt es weitere Gefahrenpotenziale wie Armut oder schlechte Regierungsführung, welche zu einer erzwungenen Migration führen können (S. 12–13). Dies sei der Grund, weshalb viele Menschen, nicht unter die etablierten Schutzkategorien, -standards und -instrumente fallen würden (S. 13).

3.3 Aufhebung der vorläufigen Aufnahme und Umwandlung in Status B

Das SEM prüft periodisch, ob die Voraussetzungen für die Verfügung der vorläufigen Aufnahme noch gegeben sind (AIG, 2005, Art. 84, Abs. 1) und kann bei Entfallen der Wegweisungsvollzugshindernisse die vorläufige Aufnahme jederzeit aufheben (Art. 84, Abs. 2). Weitere Gründe für das Erlöschen der vorläufigen Aufnahme können die definitive Ausreise aus der Schweiz, ein nicht bewilligter Auslandsaufenthalt von mehr als 60 Tagen oder das Erhalten einer Aufenthaltsbewilligung sein (Art. 84, Abs. 3), ebenso wie eine rechtskräftige Landesverweisung (SEM, 2022b, S. 1).

Bei einem Statuswechsel der vorläufigen Aufnahme mit dem Ausweis F in eine Aufenthaltsbewilligung mit dem Ausweis B handelt es sich um eine Härtefallbewilligung. Erst nachdem sich Personen mit einer vorläufigen Aufnahme seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, wird das Gesuch, unter Berücksichtigung der Integration, der familiären Verhältnisse und der Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat vertieft geprüft (Migrationsamt Kanton Zürich, 2022, S. 12; AIG, 2005, Art. 84, Abs. 5). Eine Aufenthaltsbewilligung wird in diesen Fällen erteilt, in denen eine Verweigerung zu einem schweren Nachteil für die betroffene Person führen würde und ein schwerwiegender persönlicher Härtefall beziehungsweise eine persönliche Notlage begründet werden kann

(Migrationsamt Kanton Zürich, 2022, S. 12). Die Erteilung der Bewilligung liegt im Ermessen der Kantone, wobei die kantonale Praxis uneinheitlich ist (SFH, o. D. a).

Als Voraussetzung gilt grundsätzlich, dass sich die Person seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen rechtmässig in der Schweiz aufhält und seit mindestens zwei Jahren vorläufig aufgenommen ist. Es wird eine finanzielle Unabhängigkeit, gute soziale und berufliche Integration sowie ein tadelloses Verhalten gefordert (Migrationsamt Kanton Zürich, 2022, S. 12). Darunter wird eine regelmässige Erwerbstätigkeit, Sicherstellung des Lebensunterhalts und ein Sprachniveau A1 verstanden (S. 13–14). Die finanzielle Unabhängigkeit meint, dass die Personen mindestens ein Jahr von Sozialhilfe unabhängig sind, wobei Umstände wie Alter, Gesundheit oder asylrechtliche Arbeitsverbote berücksichtigt werden (S. 14). Genauso können laut der VZAE (2007) gewisse erschwerende persönliche Verhältnisse in Betracht gezogen werden, die eine Abweichung von den Integrationskriterien ermöglichen (Art. 77f) und somit trotz Sozialhilfeabhängigkeit eine Aufenthaltsbewilligung B zulassen (Migrationsamt Kanton Zürich, 2022, S. 14–15). Beispiele dafür können Personen in einer Grundbildung sein, die neben dem Lehrlingslohn auch Sozialhilfe beziehen müssen, oder alleinerziehende Eltern, die einer Teilzeitarbeit nachgehen und bei denen der Wegweisungsvollzug aufgrund minderjähriger Kinder mit Schweizer Staatsangehörigkeit oder schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen undurchführbar ist (S. 14–15).

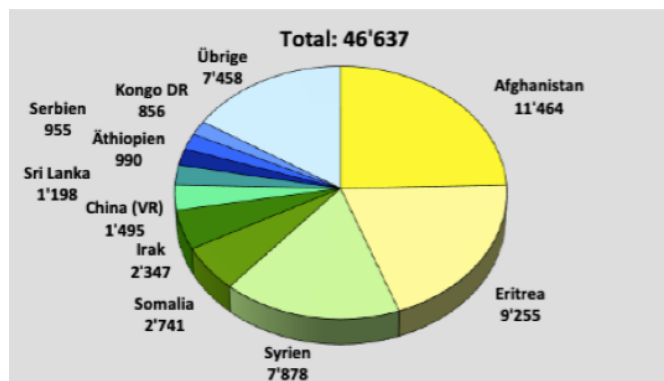
Neben den Kriterien zur Integration in der Schweiz wird bei der Beurteilung auch die Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat geprüft, wobei die Möglichkeiten zur Wiedereingliederung im Herkunftsstaat berücksichtigt werden (Migrationsamt Kanton Zürich, 2022, S. 15). Bei der Beurteilung wird die Aufenthaltsdauer in der Schweiz miteinbezogen, da davon ausgegangen werden kann, dass die Wiedereingliederung im Herkunftsland schwieriger wird, je länger die Personen in der Schweiz sind. Bei einer Anwesenheitsdauer von über zehn Jahren wird grundsätzlich ein Härtefall angenommen, da die Beziehungen zur Schweiz nach dieser Zeit dahingehend eng sind. Grundeigentum, Familiensysteme, Freundeskreise sowie Sprachkenntnisse der gesprochenen Sprache im Herkunftsstaat werden bei der Einschätzung bezüglich einer Rückkehr in den Herkunftsstaat ebenfalls berücksichtigt, da sie die Wiedereingliederungschancen im Herkunftsland beeinflussen (S. 16).

4. Soziodemografische Merkmale

Um aufzuzeigen, dass es sich bei vorläufig aufgenommenen Menschen um eine heterogene Personengruppe handelt, werden im Folgenden ausgewählte soziodemographische Merkmale, namentlich Herkunft, Bildungsabschlüsse, Aufenthaltsdauer sowie Alter, Familienstand und Geschlecht, beschrieben. Da in dieser Bachelor-Thesis häufig von Menschen mit einer vorläufigen Aufnahme als eine Gruppe die Rede ist, ist es wichtig, zu verdeutlichen, dass vorläufig aufgenommene Personen aus unterschiedlichen Staaten geflüchtet sind, über unterschiedliche Voraussetzungen verfügen und sich unterschiedlich lange in der Schweiz befinden.

4.1 Herkunftsstaaten, Bildungsabschlüsse und Aufenthaltsdauer

Ende 2021 lebten insgesamt 46'637 Personen mit einer vorläufigen Aufnahme in der Schweiz. Wie in der nachfolgenden Abbildung ersichtlich wird, stammen ungefähr ein Viertel dieser Personen aus Afghanistan, gefolgt von 9'255 Personen aus Eritrea und 7'878 aus Syrien (SEM, 2022a, S. 14). Auch bei den neu verfügbaren vorläufigen Aufnahmen galten im Jahr 2021 die genannten Herkunftsstaaten als die grössten Gruppen (S. 21).



Anmerkung. Übernommen aus „Asylstatistik 2021“ (S. 14), vom Staatssekretariat für Migration, 2022a, <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik/archiv/2021/12.html>

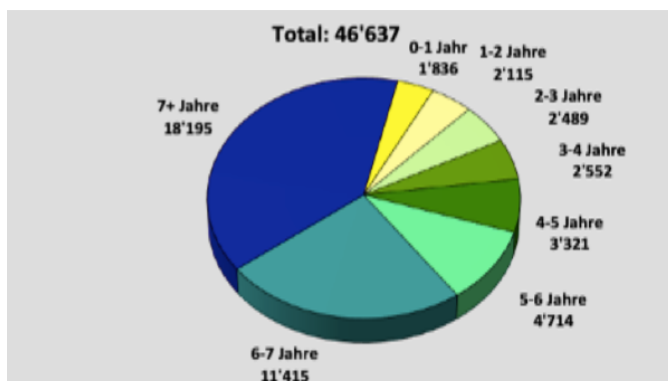
Es lassen sich nur wenige Daten zum Bildungsstand und den Berufserfahrungen von Personen mit einer vorläufigen Aufnahme zum Zeitpunkt der Einreise finden, da diese nicht systematisch erhoben werden (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS], 2016, S. 2). Eine Studie der UNHCR aus dem Jahr 2014 befragte 69 „Flüchtlinge“ sowie vorläufig aufgenommene Personen und machte deutlich, dass eine Mehrzahl der befragten Personen eine berufliche Grundbildung oder Bildung auf Hochschulniveau aus dem Herkunftsland mitbringen. 43 Prozent gaben an, eine Schulausbildung von mehr als sieben Jahren absolviert zu haben, wobei die meisten im Anschluss oder während der letzten Jahre eine Grundbildung erhielten. 30 Prozent der Befragten haben ein Hochschulstudium absolviert oder angefangen, wohingegen 27 Prozent der Befragten keine oder eine

minimale Ausbildung, die weniger als sieben Jahre andauerte, geniessen konnten (S. 19). Ebenfalls legt die Studie dar, dass die meisten Befragten mit Berufserfahrung in die Schweiz kamen (S. 36). Es ist zu beachten, dass für die genannte Studie Personen im Alter zwischen 17 und 58 Jahren befragt wurden, wobei diese bei der Einreise zwischen 11 und 44 Jahre alt waren. Somit wurden Personen miteinbezogen, die im Kindesalter eingereist sind und ihre Ausbildung im Herkunftsland nicht hätten abschliessen können. Ein Konsens besteht bei der Betrachtung von verschiedenen Studien, dass die Bildungsabschlüsse von Personen mit einer vorläufigen Aufnahme sehr heterogen sind (S. 19). Die genannte Studie kann somit kein abschliessendes Gesamtbild zeichnen, denn es lassen sich auch Studien finden, die andere Ergebnisse als die der UNHCR präsentieren. So geht Eduard Gnesa (2018) davon aus, dass eine Minderheit von „Flüchtlingen“ und Personen mit einer vorläufigen Aufnahme über eine höhere Bildung verfügen. Gnesa formuliert, dass ungefähr die Hälfte der befragten Personen höchstens die obligatorische Schule absolviert und ein Fünftel die Sekundarstufe 2 oder die Tertiärstufe abgeschlossen haben. Festgehalten wird, dass die Hälfte der Befragten über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen (S. 8).

Studienergebnisse aus den Jahren 1993 bis 2013 zeigen auf, dass die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von Personen mit einer vorläufigen Aufnahme bei etwas mehr als drei Jahren liegt, wobei sich diese Messung auf abgeschlossene vorläufige Aufnahmen bezieht. Werden die laufenden vorläufigen Aufnahmen berücksichtigt, so würde sich die Durchschnittsdauer verlängern (Efionayi-Mäder & Didier, 2014, S. 23). Zudem kann laut Studie davon ausgegangen werden, dass sich die Durchschnittsdauer in den darauffolgenden Jahren erhöht hat (S. 4).

In der Studie wird ebenfalls deutlich, dass die Anzahl der Menschen, welche den Status bereits seit langer Zeit haben, in der Untersuchungsperiode stetig gestiegen ist (Efionayi-Mäder & Didier, 2014, S. 4). Dies ist insofern problematisch, da der Status und dessen rechtliche Ausgestaltung auf einen kurzfristigen Aufenthalt ausgelegt ist (S. 9). Belegt wurde, dass Schutzbedürftige, welche die vorläufige Aufnahme nicht innerhalb der ersten zehn Jahre beenden konnten, sogenannte „Langzeit-vorläufig-Aufgenommene“, eine immer geringere Chance auf eine Härtefallbewilligung haben. Im Jahr 2013 lebten 12 Prozent der Personen mit einer vorläufigen Aufnahme bereits seit mehr als 16 Jahren mit diesem Status in der Schweiz (inkl. Asylverfahren) (S. 4). Wie in der nachfolgenden Abbildung dargestellt, ist der aktuellen Asylstatistik zu entnehmen, dass im Jahr 2021 39 Prozent der Personen mit einer vorläufigen Aufnahme bereits länger als sieben Jahre in der Schweiz sind (SEM, 2022a, S. 9 & 14). Es ist bekannt, dass viele Beendigungen der

vorläufigen Aufnahmen durch Härtefallregelungen sieben Jahre nach der Einreise in die Schweiz zur Anwendung kommen (Efionayi-Mäder & Didier, 2014, S. 24).



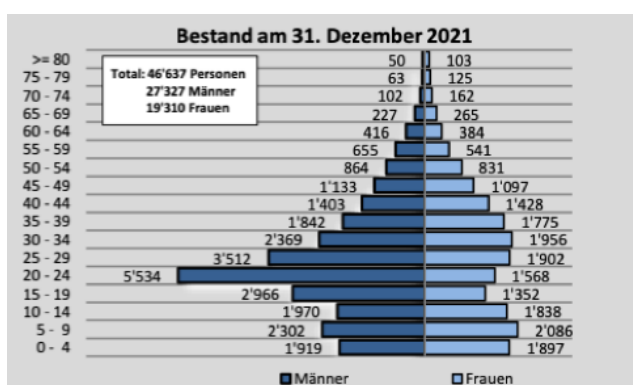
Anmerkung. Übernommen aus „Asylstatistik 2021“ (S. 14), vom Staatssekretariat für Migration, 2022a, <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik/archiv/2021/12.html>

Laut den Studienergebnissen lebt die Mehrheit der vorläufig aufgenommenen Personen dauerhaft in der Schweiz (Efionayi-Mäder & Didier, 2014, S. 9). Das Bundesamt für Migration (BFM) und Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) halten 2012 fest, dass es über 90 Prozent sind, die langfristig in der Schweiz bleiben (S. 1).

4.2 Familienstand, Geschlecht und Alter

Das Durchschnittsalter bei Einreisenden im Zeitraum von 1993 bis 2013 lag bei 20 Jahren (Efionayi-Mäder & Ruedin, 2014, S. 4). Der nachfolgenden Abbildung aus der aktuellen Asylstatistik ist zu entnehmen, dass im Jahr 2021 junge Personen nach wie vor einen grossen Teil der vorläufigen Aufnahmen ausmachen (SEM, 2022a, S. 14).

Der Anteil von vorläufigen Aufgenommenen mit minderjährigen Kindern hat in den Untersuchungsjahren stark zugenommen. Von 2008 bis 2013 lebten 61 Prozent der Betroffenen in Familien oder Familienverbänden mit minderjährigen Kindern (Efionayi-Mäder & Didier, 2014, S. 17–18).



Anmerkung. Übernommen aus „Asylstatistik 2021“ (S. 14), vom Staatssekretariat für Migration, 2022a, <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik/archiv/2021/12.html>

Aus der Asylstatistik 2021 geht hervor, dass Frauen mit einem Anteil von 41 Prozent den kleineren Anteil der Personengruppe mit einer vorläufigen Aufnahme ausmachen. Betrachtet man in der zuvor aufgeführten Abbildung die Verteilung bei Personen mit einer vorläufigen Aufnahme, die bereits länger als sieben Jahre in der Schweiz sind, erhöht sich der Frauenanteil auf 46 Prozent (SEM, 2022a, S. 9). Noch signifikanter wird die Differenz bei Personen mit einer vorläufigen Aufnahme, die über zehn Jahre in der Schweiz leben. Dabei sind Frauen, Familien, Kinder und ältere Menschen übervertreten. Ledige Männer, welche im Alter von 20 Jahren in die Schweiz einreisen, haben bessere Chancen, die vorläufige Aufnahme nach wenigen Jahren zu beenden oder umzuwandeln. Dies wird unter anderem auf die Erwerbssituation und die finanzielle Autonomie zurückgeführt (Efionayi-Mäder & Ruedin, 2014, S. 4–5).

5. Thematische Einführung Rassismus

In der Veröffentlichung „Begrifflichkeiten zum Thema Rassismus im nationalen und im internationalen Verständnis“ von Tarek Naguib (2014) wird beschrieben, dass weder in der Soziologie, Sozialpsychologie noch in den Geschichtswissenschaften eine allgemein akzeptierte Definition von Rassismus vorhanden ist. So sei das Verständnis nicht nur abhängig von der Deutungsebene, sondern zu einem gewissen Grade auch von der disziplinären Perspektive (S. 13). In dieser Bachelor-Thesis wird sich auf das Verständnis von Birgit Rommelspacher (2009) gestützt, welche Rassismus als ein gesamtgesellschaftliches Verhältnis beschreibt, das auf struktureller, institutioneller sowie individueller Ebene auftreten kann (S. 29). Ergänzt wird dieses Verständnis durch einen konkreten Blick auf den öffentlichen und politischen Diskurs in der Schweiz, da dieser zur (Re-)produktion von rassistischen Bildern beitragen kann. Analog dem Verständnis von Rommelspacher, welche davon ausgeht, dass der strukturelle Rassismus den institutionellen miteinschliesst (S. 30), werden die beiden Ebenen in einem Kapitel betrachtet. Dafür wird sich auf die Literatur von Scherr (2016a) und Mechtild Gomolla (2017) gestützt.

5.1 Historische und systematische Einordnung

Birgit Rommelspacher (2009), eine deutsche Psychologin und Pädagogin, welche den Schwerpunkt ihrer Forschungen unter anderem auf Rechtsextremismus legte, erarbeitet ihr Verständnis von Rassismus entlang der Definition von Stuart Hall (2004), einem bedeutenden britischen Soziologen:

„Rassismus ist eine Markierung von Unterschieden, welche es einer Gruppe ermöglicht, sich gegenüber anderen Menschen abzugrenzen und abzusetzen. Diese Markierung dient als Begründung für soziale, politische oder wirtschaftliche Handlungen, die in ihrer Folge bestimmten Gruppen den Zugang zu materiellen oder symbolischen Ressourcen verwehren und dadurch Privilegien für die ausschliessende Gruppe erschaffen.“ (S. 25)

Gemäss Rommelspacher (2009) wird die Funktion der „Rassen“-Konstruktion im Kontext des Kolonialismus offensichtlich, indem die Schwarze Bevölkerung als „primitiv“ und „unzivilisiert“ deklariert wurde, um ihre Ausbeutung und Versklavung zu rechtfertigen. Eine solche Legitimationsstrategie sei verfolgt worden, da die koloniale Eroberung zeitlich mit der bürgerlichen Revolution und der Deklaration der Menschenrechte stattfand. So mussten die Europäer*innen eine Erklärung finden, weshalb sie einem Grossteil der Weltbevölkerung den Status des Menschseins absprachen, während sie zeitgleich alle

Menschen zu frei und gleich erklärt hatten (S. 25). Rassismus kann so als eine Legitimationslegende verstanden werden, welche versucht, die Ungleichbehandlung von Menschen „rational“ zu erklären, obwohl die Gesellschaft grundsätzlich von der Gleichheit aller Menschen ausgeht. Biologische Merkmale, häufig die Hautfarbe, wurde zur Markierung der Fremdgruppe verwendet, um mithilfe dieser Konstruktion den Menschen eine bestimmte „Wesensart“ zuzuschreiben. Laut Rommelspacher wurden so soziale Differenzen naturalisiert, das heißt, sie wurden als Ausdruck einer unterschiedlichen biologischen Anlage gedeutet (S. 26). Tupoka Ogette (2022), betont diesbezüglich die Wichtigkeit, dass es keine „Menschenrassen“ gibt. Biologisch gesehen gäbe es dafür keine Basis. Die Erfindung von „Menschenrassen“ und darauffolgende Rassifizierungsprozesse hätten jedoch gesellschaftlich wirkende Barrieren aufgebaut, welche bis heute wirkmächtig seien (S. 61).

Rommelspacher (2009) greift zudem die Thematik auf, dass Rassismen unterschiedliche Funktionen in unserer Gesellschaft haben und differenziert in ihrer Literatur zwischen dem Antisemitismus, dem kolonialen Rassismus sowie dem antiislamischen Rassismus. So stehe im Antisemitismus weniger die ökonomische Ausbeutung und politische Ausgrenzung im Vordergrund, sondern stärker der Kampf um symbolische Macht und kulturelle Dominanz. Diese Funktionen werden in unserer heutigen Gesellschaft sichtbar, indem Jüdinnen und Juden nicht in derselben Weise vom Zugang zu Bildung oder dem Arbeitsmarkt ausgegrenzt werden, wie es bei anderen ethnischen Minderheiten der Fall sei. Die unterschiedlichen Funktionen würden auch bezüglich antiislamischen Rassismus deutlich werden. So gründet der antiislamische Rassismus auf einem jahrhundertalten politischen Kampf zwischen dem Orient und dem Okzident. Im Zuge der kolonialen Eroberung des Orients seien spezifische Bilder hervorgebracht worden (vgl. Said, 2009), welche wiederum unterschiedliche Funktionen erfüllen sollen. So sei „der Islam“ bis heute Gegenspieler „des Westens“, indem er ein unvereinbarer Gegensatz darstellen soll (Rommelspacher, 2009, S. 27). Solche Rassifizierungsprozesse seien keineswegs abgeschlossen, vielfach uneinheitlich und inkonsistent. Rommelspacher beschreibt jedoch, dass, je mehr „der Islam“ zu einem Differenzierungsmerkmal gemacht werde, sprich die „Andersheit“ der Muslim*innen in ihrer „Natur“ eingeschrieben würde, desto stärker diene dies der Legitimation gesellschaftlicher Hierarchien und den Herrschaftsverhältnissen (S. 28). Es wird deutlich, dass es in Bezug auf Entstehungsbedingungen, Erscheinungsformen und Funktionen von Ausgrenzung Unterschiede gibt. Entscheidend für den „modernen“ Rassismusbegriff ist jedoch, ob durch naturalisierte Gruppenkonstruktionen ökonomische, politische und kulturelle Dominanzverhältnisse legitimiert werden (S. 27).

Aufgrund dieser Erkenntnis definiert Rommelspacher Rassismus als ein System von Diskursen und Praxen, welches sich historisch entwickelt hat und aktuelle Machtverhältnisse legitimiert und reproduziert. Rassismus würde dabei aufgrund biologischer Merkmale im modernen westlichen Sinn auf der „Theorie“ der Unterschiedlichkeit der menschlichen „Rasse“ basieren. Entscheidend für die Definition von Rassismus seien unter anderem die Begriffe der Naturalisierung, Homogenisierung, Polarisierung sowie Hierarchisierung, welche wie folgt beschrieben werden:

„Soziale und kulturelle Differenzen werden naturalisiert und somit soziale Beziehungen zwischen Menschen als unveränderlich und vererbbar verstanden (Naturalisierung). Die Menschen werden dafür in jeweils homogene Gruppen zusammengefasst und vereinheitlicht (Homogenisierung) und den anderen als grundsätzlich verschieden und unvereinbar gegenübergestellt (Polarisierung) und damit zugleich in eine Rangordnung gebracht (Hierarchisierung).“
(Rommelspacher, 2009, S. 29)

Somit handelt es sich bei Rassismus nicht lediglich um individuelle Vorurteile, sondern um eine Legitimation von gesellschaftlichen Hierarchien, die auf der Diskriminierung konstruierter Gruppen basiert (Rommelspacher, 2009, S. 29). Eine Diskriminierung liegt dann vor, wenn Menschen, welche einer Minderheit angehören, im Vergleich zu Mitgliedern der Mehrheit weniger Lebenschancen, sprich weniger Zugang zu Ressourcen sowie Teilhabe an der Gesellschaft haben (S. 30). Aladin El-Mafaalani et al. (2017) konkretisieren diesbezüglich, dass eine soziale Ungleichheit dann vorliegt, wenn ein ungleicher Zugang beziehungsweise eine ungleiche Verteilung von gesellschaftlich relevanten Ressourcen (beispielsweise Bildung und Einkommen) oder Positionen vorliegt. Unter Diskriminierung sei die ungleiche Behandlung von Menschen zu verstehen, obwohl grundsätzlich ein berechtigter Anspruch auf Gleichbehandlung vorliegen würde. Der Unterschied der sozialen Differenzierung zu Diskriminierung liege darin, dass eine Handlung als illegitim wahrgenommene Ungleichbehandlung interpretiert werden kann. Eine rassistische Diskriminierung liege dann vor, wenn eine Person oder Personengruppe aufgrund ihrer äusseren Erscheinung, Hautfarbe, Herkunft, Ethnie oder Nationalität ungleich behandelt und/oder benachteiligt werde (S. 179).

Die von Ogette (2022) getroffene Unterscheidung zwischen individuellen und gesellschaftlichen Diskriminierungsformen scheint zudem sinnvoll, um zu verdeutlichen, dass es sich bei Rassismus nicht lediglich um individuelle Vorurteile handelt. So erläutert Ogette das illustrierende Beispiel, dass Kinder etwa aufgrund von Sommersprossen diskriminiert werden könnten. Dies könne schmerzhaft, wenn nicht sogar traumatisierend

Folgen haben. Das Entscheidende sei dabei jedoch, dass Sommersprossen beispielsweise weder ein Hindernis auf dem Wohnungs- noch auf dem Arbeitsmarkt darstellen würden. Womit es sich um eine individuelle Diskriminierung handle (S. 60). Um zu erleichtern, ob es sich bei einer Aussage oder Situation um eine individuelle oder gesellschaftliche Diskriminierungsform handelt, hat Ogette eine Checkliste zusammengestellt:

- Wirkt diese Richtung der Diskriminierung individuell von Person zu Person?
 - Wirkt diese Form der Diskriminierung institutionell – als wird die Personengruppe anhand der betreffenden Kategorien im Bildungsbereich, im Gesundheitssystem, auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt, im Rechtssystem usw. diskriminiert?
 - Gibt es Sprache und Bilder in Werbung, Filmen, Zeitschriften, Büchern, Schulbüchern, die diese Form der Diskriminierung reproduziert und zementiert?
 - Wirkt diese Form der Diskriminierung strukturell?
 - Gibt es eine lange Historie dieser Diskriminierungsform?
 - Gibt es eine Ideologie in Bezug auf diese Diskriminierungsform?
- (Ogette, 2022, S. 60–61)

Könnten die Fragen zwei bis fünf mit „Ja“ beantwortet werden, handelt es sich um eine gesellschaftliche Diskriminierungsform, wie Rassismus (S. 61).

5.2 Segregationslinien aufgrund von Rassismus

Ausgrenzungsmechanismen aufgrund von Rassismus können auf struktureller, institutioneller und individueller Ebene wirken. Für die zu bearbeitende Thematik scheint relevant, dass die verschiedenen Ausgrenzungsmechanismen zusammenwirken und dadurch unterschiedliche Segregationslinien resultieren können, welche unsere Gesellschaft durchziehen (Rommelspacher, 2009, S. 30). Der Begriff der Segregation meint die soziale und territoriale Ausgrenzung von Minderheiten, welche Angehörige der dominanten Mehrheit zur Verteidigung beziehungsweise dem Ausbau ihrer Interessen und Privilegien nutzen (Han, 2000, S. 235). Eine ökonomische Segregation drückt sich vor allem in einer hohen Arbeitslosenquote und einem hohen Armutrisiko von Einwander*innen aus. Dies ist, wie durch PISA-Untersuchungen belegt, vielfach auf eine Benachteiligung im Bildungssektor zurückzuführen. Die politische Segregation basiert hauptsächlich auf der Ungleichbehandlung durch den Gesetzgeber und äussert sich durch hohe Hürden bei der Erlangung der Staatsangehörigkeit, der Verweigerung der doppelten Staatsbürgerschaft sowie unzähligen Sonderregelungen im Einwanderungsgesetz (Rommelspacher, 2009, S. 30). Eine soziale Segregation zeigt sich im Umgang der Bevölkerung miteinander, sprich wie eng der Kontakt untereinander ist. Indikatoren dafür können nach Rommelspacher

(2009) die Anzahl binationaler Ehen sowie auch die Bereitschaft von Kindern sein, Freundschaften mit Kindern anderer ethnischer Herkunft zu schliessen. Dass bereits Kinder deutlich zwischen „Wir“ und „Ihr“ unterscheiden, kann auf die kulturelle Segregation zurückgeführt werden. Kindern werden von klein auf bestimmte Bilder vermittelt, welche eine Person oder Personengruppe zu „Fremden“ machen, zu solchen „von denen man sich fernzuhalten hat“. Bezüglich kultureller Segregation wird konkretisiert, dass es im Wesentlichen um die Zuteilung von symbolischer Macht geht, sprich der Bedeutung, die Menschen in einer Gesellschaft haben: „Wer ist wichtig und anerkannt, wer hat Prestige, wer hat das Sagen, wessen Stimme wird gehört, und welche wird zum Schweigen gebracht?“ (Rommelspacher, 2009, S. 30). Symbolische Diskriminierung verweigert gesellschaftliches Ansehen, indem die „Anderen“ unwichtig gemacht werden. Dies hat zur Folge, dass Themen, welche diese Menschen betreffen, kaum Beachtung finden, weder bei Einzelpersonen noch in der Öffentlichkeit, ausser es dient der Problematisierung der „Anderen“ und ihrer Ausgrenzung (S. 31). Somit wird laut Rommelspacher über Rassismus der Zugang zu ökonomischem, sozialem, kulturellem und symbolischem Kapital in der Gesellschaft geregelt. Ermöglicht wird dies durch ein Zugehörigkeitsmanagement, welches die „Einen“ als zugehörig und die „Anderen“ als Aussenstehende markiert. Dabei werden sich die Mehrheitsangehörigen das Privileg sichern, in der Norm zu leben und diese Normalität als verbindlich für die „Anderen“ zu definieren. Dies kann sich durch einen leichteren Zugang zum Arbeitsmarkt, Bildungssystem sowie zu sozialen Beziehungen äussern oder auch in Form von persönlichem und gesellschaftlichem Ansehen. Privilegien werden jedoch häufig nicht als diese erkannt, da es sich um eine Selbstverständlichkeit handelt, welche in der Normalität verborgen ist. Dass der Thematisierung von Rassismus viel Widerstand entgegengesetzt wird, führt Rommelspacher unter anderem darauf zurück, dass es so viel einfacher ist, eine Diskriminierung der „Anderen“ wahrzunehmen, als die eigene Privilegierung zu erkennen (S. 32).

5.3 Rassismus im Diskurs

Ernest W. B. Hess-Lüttich (2011) beschreibt, dass in der Schweiz praktisch kein Tag vergeht, an dem „die Fremden“ in den helvetischen Medien nicht Gegenstand öffentlicher Diskussionen seien. Im deutschsprachigen Raum können grob drei Phasen unterschieden werden. In den 1970er bis 1980er Jahren ging es im Diskurs primär um die Integration von „Gastarbeiter*innen“ der 1. und 2. Generation und um die Frage der Ausländerkriminalität, welche dann in den 1980er bis 1990er Jahren durch die Thematik der „Asyl- und Flüchtlingsproblematik“ abgelöst wurde. Nach dem Terroranschlag vom 11. September 2001 fiel der Fokus in der Berichterstattung vermehrt auf den Islam und den Islamismus beziehungsweise den Terrorismus unter Berufung auf eine islamistische Auslegung des

Korans (S. 68). Aufgrund der stark ansteigenden Zahl von Asylgesuchen im Jahr 2015 und 2016 hat die „Flüchtlingsthematik“ erneut an Bedeutung gewonnen und wird bis zum jetzigen Zeitpunkt kontrovers diskutiert. Dabei zentral ist der Begriff der „Flüchtlingskrise“, welcher häufig medial aufgegriffen wird (Brühwiler & Orfanidis, o. D.).

All diese Phasen wurden nach Angelo Maiolino (2020) mit dem Begriff der „Überfremdung“ geprägt, der seit über hundert Jahren zum Repertoire der schweizerischen Politik- und Diskurslandschaft gehört. Diese „helvetische Wortschöpfung“, welche rassistisch geprägt ist, hat sich nicht nur in politischen und gesellschaftlichen Gruppierungen, sondern auch in öffentlichen Diskussionen etabliert. Wiederkehrendes Sprechen über das „bedrohliche Fremde“ und „Überfremdungsphänomene“, welche der Kultur und Wirtschaft der Schweiz schaden würden, haben zu einer fremdenfeindlicheren Denkhaltung geführt oder zumindest zu einer skeptischeren Haltung gegenüber allem, was „von aussen“ kommt (S. 23). Nach Maiolino (2020) beruhen Xenophobie und fremdenfeindliche motivierte Haltungen auf diffusen Ängsten vor „dem Anderem“ und „dem Fremden“, die als Bedrohung wahrgenommen werden. Die negative Darstellung „der Anderen“ mittels Stereotypisierungen dient dabei als Kontrast und führt bei einer Gegenüberstellung zu einem vorteilhaften Selbstbild (S. 23). Dies führt nach Ogette (2021) zu Vorurteilen, bei denen es sich um unzulässige Verallgemeinerungen und unzulässige Rückschlüsse handelt. So werde bei einer Person oder Personengruppe von einer vermuteten Identität auf ein vermutetes Verhalten geschlossen (S. 81). Christine Bischoff (2016) greift ebenfalls auf, dass im schweizerischen Migrationsdiskurs eine grosse Kontinuität der Argumentationsmuster besteht. So würde die Absicht führender europäischer Politiker*innen, die ungesteuerte Einwanderung aus „fremden Kulturkreisen“ zu beenden, an die kulturelle Differenzhypothese anknüpfen, welche als Erklärungsmodell für die Migrationsprobleme dient. Dahinter liege ein Konzept von Kultur und Ethnizität, das von der Betonung der Grenzen und einem inhärenten „Wir“ und „die Anderen“ geprägt sei. Wie Maiolino (2020) geht Bischoff (2016) davon aus, dass diese Ausgrenzung zu einer Selbstvergewisserung und Bestätigung der „eigenen“ Identität dienen soll (S. 168). Dies zeigt sich gemäss Céline Brühwiler und Cristina Orfanidis (o. D.) bereits im Jahr 1948, in welchem der Bundesrat eine Botschaft veröffentlichte, in der im ersten Abschnitt die humanitäre Tradition des Schweizer Volkes als ehrenvoll betont wird. Im gleichen Satz werde jedoch fast beiläufig erwähnt, dass nur „würdige Flüchtlinge“ aufgenommen werden. „Würdige Flüchtlinge“ zeichneten sich in der damaligen „schweizerischen Auffassung“ durch eine gleiche kulturelle Prägung aus (o. S.) Gemäss Bischoff (2016) handelt es sich bei einem solchen Beispiel um die Betonung der kulturellen Differenz und somit um eine Strategie der „diskursiven Ausgrenzung“ (S. 169). In den 1990er Jahren führten laut

Brühwiler und Orfanidis die steigenden Asylanträge aufgrund des Krieges im ehemaligen Jugoslawien zu einer verstärkten Politisierung des Asylthemas. Durch die im Jahr 1992 lancierte Volksinitiative der Schweizerischen Volkspartei (SVP) „gegen illegale Einwanderung“ rückte dann das Bild der „unechten Flüchtlinge“ verstärkt in den Diskurs. Als „unechte Flüchtlinge“ definierte die SVP Einwander*innen, in welchen sie vor allem „Wirtschaftsflüchtlinge“ zu erkennen glaubte. Dies sollte dem Ziel dienen, nicht nur gegen Einwanderung im Allgemeinen vorzugehen, sondern generell die Einwanderungszahl in der Schweiz zu minimieren und die zuvor isolierten politischen Thematiken von Migration und Asyl zu vereinen. Auf den verwendeten Abstimmungsplakaten sei ein düsteres Bild „der Fremden“ dargestellt worden, welche die Stimmberechtigten auf einer emotionalen Ebene ansprechen und verängstigen sollten. Dasselbe gilt für die Verwendung von Naturkatastrophen-Metaphern, welche die Menge der Einwander*innen als „Welle“ beschreiben. Dieses rhetorische Mittel gehört bereits seit Beginn des 20. Jahrhunderts zum klassischen Bestand der Anti-Überfremdungsbewegung in der Schweiz und prägt bis heute den politischen und öffentlichen Diskurs (Brühwiler & Orfanidis o. D.).

5.4 Struktureller und institutioneller Rassismus

Kim Behring et al. (2022) beschreiben, dass die Begrifflichkeiten Rassismus und Diskriminierung nicht deckungsgleich verwendet werden sollten, da Rassismus eine spezifische Form von Diskriminierung darstellen würde. Sie erläutern jedoch auch, dass Rassismus sowie Diskriminierung aufgrund der Basis der Andersartigkeit bestimmter Personen(-gruppen) Mechanismen des Ausschlusses beinhalten. Dies sei der Grund, weshalb verschiedene Formen, in denen sowohl Rassismus sowie auch Diskriminierung auftreten, gemeinsam beschrieben und erklärt werden könnten (S. 7). Daher wird nachfolgend die Literatur von Scherr (2016a) „Diskriminierung durch Strukturen und in Organisationen“ sowie die Literatur von Gomolla (2017) „Direkte und indirekte, institutionelle und strukturelle Diskriminierung“ aufgegriffen.

So beschreibt Scherr (2016a), dass diskriminierende Einstellungen und Praktiken nur ausreichend verstanden werden können, wenn gesellschaftliche Strukturen und Konflikte in den Blick genommen werden. Systematische Benachteiligungen von sozialen Gruppen können nicht überwunden werden, indem lediglich offenkundige, diskriminierende Äusserungen und Handlungen nicht mehr stattfinden oder diese gesellschaftlich sanktioniert werden. Denn Diskriminierung ist nicht nur eine Folge individueller Einstellungen und Handlungen. Vielmehr führt Scherr Diskriminierung auf ökonomische, politische und rechtliche Strukturen zurück, welche zur Verfestigung der Benachteiligung führen (S. 25). Ebenso definiert Rommelspacher (2009) strukturellen Rassismus, indem

durch gesellschaftliche Systeme mit vorhandenen Rechtsvorstellungen, politischen und ökonomischen Strukturen Ausgrenzung bewirkt wird (S. 30). Sué González Hauck (2022) konkretisiert bezüglich dem Recht, dass dieses eine ambivalente Rolle einnimmt, indem es zugleich rassistische Strukturen (re-)produziert sowie dazu einlädt, diese zu hinterfragen und zu überwinden. Im Zusammenhang mit geflüchteten Menschen reproduziert das Recht rassistische Hierarchien, indem es koloniale und rassistisch geprägte Grenzregime formalisiert. Die Hierarchisierung wird zudem verstärkt, indem es Rechtsfertigungsmöglichkeiten für die Ungleichbehandlung bietet und somit ermöglicht, Rassismus zu de-thematisieren (o. S.). Durch den rechtlichen Diskriminierungsbegriff lässt sich struktureller und institutioneller Rassismus kaum fassen, denn es handelt sich um ein alltägliches Zusammenspiel von gesellschaftlichen Machtverhältnissen sowie verinnerlichten Normen und Verhaltensweisen, die den institutionellen Rassismus als Teil der Normalität erscheinen lassen. Umso wichtiger ist gemäss Scherr (2016a), einen Blick auf Verfahrensweisen von gesellschaftlichen Organisationen wie Schulen, Betrieben und öffentlichen Verwaltungen zu legen, welchen grundsätzlich keine diskriminierenden Absichten zu Grunde liegen würden (S. 25).

Dies ist laut Gomolla (2017) dem Begriff der institutionellen Diskriminierung inhärent, welcher Praktiken der Herabsetzung, Benachteiligung und Ausgrenzung von sozialen Gruppen und den ihnen angehörigen Personen auf der Ebene von Organisationen und der ihnen tätigen Professionen untersucht (S. 134). Präziser wird ausgeführt, dass sich im Begriff der institutionellen Diskriminierung zwei unterschiedliche Aspekte der Institutionalisierung von Unterdrückung und Ungleichheit verbinden. Erstens geht es um einen dauerhaften und systematischen Charakter relativer Benachteiligung zwischen Mitgliedern unterschiedlicher sozialer Gruppen. Dies kann sich beispielsweise durch niedrige Beteiligungsquoten von Angehörigen bestimmter Gruppen im Bildungssystem oder im Erwerbsleben äussern (S. 142). Zweitens ist dem Begriff der institutionellen Diskriminierung inhärent, aufzuzeigen und zu hinterfragen, wie solche Effekte durch Institutionen hervorgebracht werden können. Wichtig ist dabei, dass Mechanismen institutioneller Diskriminierung nicht nur auf der Ebene der Organisationen verortet werden, sondern auch in der Organisation tätigen Professionen. Zudem ist entscheidend, dass für die Entstehung von institutioneller Diskriminierung keine Vorurteile oder Diskriminierungsabsichten der beteiligten Personen vorausgesetzt sind (S. 143). Rommelspacher (2009) beschreibt in ihrer Literatur, dass durch institutionellen Rassismus, sprich Strukturen von Organisationen, eingeschliffenen Gewohnheiten, etablierten Wertevorstellungen sowie Handlungsmaxime eine Ausgrenzung bewirkt wird (S. 30). Gomolla differenziert diesbezüglich zwischen einer direkten und indirekten institutionellen

Diskriminierung. Eine direkte institutionelle Diskriminierung wird aus regelmässig stattfindenden, intentionalen Handlungen einer Organisation resultieren. Diese sind durch Gesetze oder Vorschriften legitimiert oder als informelle Routinen innerhalb der Organisationen abgesichert (S. 145), was sich beispielsweise darin äussern kann, dass Asylbewerber*innen geringere Sozialhilfe erhalten als andere Sozialhilfeempfänger*innen (Scherr, 2016a, S. 36). Bezüglich informeller Routinen führt Gomolla (2017) folgende Beispiele aus: „Benachteiligung beim Zugang zu beruflichen Positionen, über das ‚Wegsteuern‘ minorisierter Gruppen auf dem Wohnungsmarkt oder im öffentlichen Schulsystem [...] sowie Benachteiligung bei der Vergabe von Krediten [...]“ (S. 145). Insbesondere lassen sich auch verschiedene Selektionspraktiken im schulischen Bereich entlang sozio-kultureller, sprachlicher, religiöser und nationaler Trennlinien beobachten, welche in Wechselwirkung mit Merkmalen des Geschlechts oder Behinderung stehen (S. 145). Unter indirekter institutioneller Diskriminierung ist die ganze Bandbreite institutioneller Vorkehrungen, Regeln und Praktiken zu verstehen, welche ohne Vorurteile oder negative Absichten verankert oder umgesetzt werden. Jedoch sind durch zuvor genannte Vorgehensweisen Angehörige einer bestimmten Gruppe überproportional betroffen. So resultiert eine Diskriminierung daraus, dass die Chancen, eine vermeintliche Norm zu erfüllen, bei Angehörigen verschiedener sozialer Gruppen grundsätzlich ungleich verteilt sind. Dies äussert sich beispielsweise durch das Beharren auf deutsche Sprachkenntnisse als Zugangskriterium zu gewissen schulischen Bildungsangeboten. Auf die indirekte institutionelle Diskriminierung ist gemäss Gomolla ein besonderes Augenmerk zu legen, da die Repräsentation und Wahrnehmung von „Anderen“ sich nicht direkt und unmittelbar durch Vorurteile und Entscheidungen äussern. Als Beispiel führt Gomolla Strukturen, Normen und Praktiken der Leistungsdifferenzierung in Schulen aus. Diese würden auf den ersten Blick bezüglich unterschiedlicher sozialer Zugehörigkeiten neutral sein, jedoch, so empirisch belegt, insbesondere Hürden zum Bildungserfolg für Kinder mit Migrationserfahrung und/oder Familien mit niedrigem sozio-ökonomischen Status darstellen (S. 146).

5.5 Individueller Rassismus

Nach Rommelspacher (2009) bezieht sich individueller Rassismus auf persönliche Handlungen und Einstellungsmuster, welche sich in der direkten Interaktion äussern (S. 30). So werden die Grenzen zwischen denen, die dazugehören, und denen, die als nicht zugehörig gelten, häufig mithilfe von sogenannten Identifikationsritualen gezogen, bei denen eine Person oder Personengruppe als fremd identifiziert wird. Dies geschieht im Alltag häufig mit Fragen wie „Woher kommen Sie?“ oder „Wie macht man denn das so bei Ihnen?“. Solche Fragen können gemäss Rommelspacher als Teil eines

Zugehörigkeitsregimes verstanden werden (S. 31). Dies ist nach Ogette (2021) auch unter dem Begriff „Othering“ bekannt, was mit „jemand zum Anderen machen“ übersetzt werden kann. Ogette beschreibt, dass sich dahinter ein einfaches, jedoch sehr wirksames Prinzip verbirgt. Indem sich eine Person oder Personengruppe zur Norm macht, wird diese zum Standard und alle anderen zu „den Anderen“. Damit jemand die Norm sein und bleiben kann, braucht es die „Anderen“, welche von dieser Norm abweichen. Nach Ogette hat Rassismus so begonnen und wird seither so tradiert werden. Die Konstruktion des „Anderen“ spielt demnach nicht nur seit einer langen Zeit, sondern auch heute noch bei der Reproduktion von rassistischen Bildern und Diskursen eine grosse Rolle (S. 59). Dies führt auch Rommelspacher (2009) aus, die beschreibt, dass ein solches Regime eine zentrale Form ist, in welcher sich Rassismus im Alltag, in Institutionen sowie in der Politik durchsetzen kann (S. 31).

Dabei ist ebenso auf der individuellen Ebene zwischen einem impliziten und expliziten beziehungsweise intentionalen und einem nichtintentionalen Rassismus zu unterscheiden (Rommelspacher, 2009, S. 31). Nach Behring et al., (2022) richtet sich intentionaler, direkter Rassismus gezielt gegen eine Person oder Personengruppe. Als Extrembeispiel nennen sie Brandanschläge auf „Flüchtlingsunterkünfte“, wobei es sich um ein „hate crime“ handelt. Der direkte Rassismus kann sich jedoch auch in Form von „hate speech“ oder direkten Beleidigungen in der Interaktion äussern (S. 8). Der nichtintentionale Rassismus entfaltet laut Rommelspacher (2009) seine Wirkung auf ungewollte Weise und ist vor allem für Beteiligte in dominanten Positionen schwer nachzuvollziehen, weil aufgrund der vorhandenen Meinung nur dann eine Diskriminierung vorliegen kann, wenn man jemanden bewusst verletzen oder herabsetzen will. Dass die Folgen einer Handlung nicht mit der Intention zusammenfallen müssen, verdeutlicht Rommelspacher an dem Beispiel, dass auch wohlmeinendes Verhalten diskriminierend sein kann, indem „man eine Person, die vom Aussehen her nicht einem Normdeutschen entspricht, dafür lobt, wie gut sie deutsch spricht“ (S. 32). Durch eine solche Aussage soll positive Anerkennung ausgedrückt werden, jedoch weist man damit vielmehr auf einen Bruch der Selbstverständlichkeit hin (S. 32). Dasselbe gilt auch für das Beispiel, wenn *weisse* Menschen Schwarze Menschen und People of Color (PoC) auf Englisch ansprechen und ihnen somit aufgrund ihrer äusseren Erscheinung ihr Deutschsein absprechen (Behring et al., 2022, S. 13). In solchen Aussagen verbirgt sich die Annahme, dass die Person fremd ist und verortet sie somit ausserhalb der Gesellschaft. Dies ist gemäss Rommelspacher (2009) eine symbolische Hinausweisung aus der Gesellschaft (S. 32). Rassismus kann somit als ein alltäglich praktiziertes, routinemässig produziertes Phänomen angesehen werden, welches oftmals verinnerlicht ist und kaum hinterfragt auftritt (Behring et al., 2022, S. 13) Wird eine solche Aussage als

diskriminierend empfunden und in der Situation angesprochen, birgt dies eine neue Quelle der Diskriminierung. Ein zurückgewiesenes „Lob“ löst bei Mehrheitsangehörigen Empörung aus, da die Intention gut gemeint war. Der Person wird somit nicht erlaubt, die Aussage als diskriminierend zu empfinden. Die Deutungshoheit, was diskriminierend ist und was nicht, beansprucht der Mehrheitsangehörige in der Situation und verweigert somit die Anerkennung des Gegenübers. Durch die Verweigerung der eigenen Perspektive wird zudem die geringe Bedeutung der Person unterstrichen, was zugleich seine geringe symbolische Macht bestätigt (Rommelspacher, 2009, S. 32). Ein solch vermeidlich „wohlwollendes Verhalten“ stellt eine Form von Mikroaggression dar, was seitens der betroffenen Person „racial stress“ auslösen kann (Ogette, 2021, S. 60). Behring et al. (2022) betonen daher, dass die Bewertung, was als rassistisch oder diskriminierend wahrgenommen wird, der betroffenen Person zu überlassen ist (S. 13).

6. Methodisches Vorgehen

In diesem Kapitel wird das methodische Vorgehen dargelegt, welches benötigt wird, um die erste Fragestellung zu beantworten. Dieses stellt sich wie folgt zusammen:

- Begründung, welche Lebensbereiche als integrationsrelevant gelten
- Begründung, welche Berichte und Studien zur Analyse gewählt werden
- Erklärung, mit welchem Vorgehen die Berichte, Studien und gesetzlichen Grundlagen zusammengefasst und die Informationen selektiert werden
- Erklärung, wie mithilfe eines entworfenen Analyserasters die zusammengefassten Berichte und Studien sowie ausgewählte gesetzliche Grundlagen systematisch nach rassistischen Ausgrenzungsmechanismen untersucht werden

6.1 Begründung der gewählten Lebensbereiche

Um die Lebenslagen von vorläufig aufgenommenen Personen so umfassend wie möglich darstellen zu können, ist es notwendig, diese in verschiedene Bereiche zu gliedern. Ausserdem ist es erforderlich, Lebensbereiche zu betrachten, welche eine hohe Relevanz hinsichtlich der Integrationsprozesse aufweisen.

Als integrationsrelevant gilt zunächst einmal der Bereich „finanzielle Ressourcen“. Finanzielle Mittel haben Auswirkungen auf die Wohnsituation, die Gesundheit, die Bildung sowie die materielle Entbehrung. Letzteres kann sich auf die Teilhabechancen in allen Lebensbereichen auswirken und birgt die Gefahr der sozialen Ausgrenzung (Bundesamt für Statistik [BFS], o. D.).

Des Weiteren wird der Bereich „Erwerbstätigkeit“ betrachtet. Da die Schweiz eine erwerbsorientierte Gesellschaft ist, hat Arbeit in Integrationsprozessen einen zentralen Stellenwert. Erwerbsarbeit ist einerseits hinsichtlich der wirtschaftlichen Existenzsicherung von grosser Bedeutung, andererseits trägt sie wesentlich zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und zur sozialen Integration von Menschen bei (Spadarotto et al., 2014, S. 2).

Der Sektor „Sprachkompetenzen“ hat einen massgebenden Einfluss auf die Voraussetzungen auf dem Arbeitsmarkt (Spadarotto et al., 2014, S. 23), auf die Zugangsmöglichkeiten zu einer beruflichen Grundbildung (Barabasch et al., 2019, S. 193), auf die Kontakte mit der Schweizer Bevölkerung und damit zusammenhängend auf die soziale Zugehörigkeit (Jörg et al., 2016, S. 44) sowie auf die Gesundheit (KdK et al., 2018, S. 12). Da Sprache in der Schweiz als elementarer Bestandteil der Integration angesehen

wird, werden auch Lebensbedingungen von vorläufig aufgenommenen Personen bezüglich ihrer Sprachkenntnisse vertieft untersucht.

„Wohnen und Niederlassung“ gilt als weiterer integrationsrelevanter Bereich, da die Unterbringungs- respektive Wohnsituation von Personen mit einer vorläufigen Aufnahme massgebliche Auswirkungen auf deren Integrationsprozess haben kann. Wohnen in einer Umgebung, welche Sicherheit und Stabilität vermittelt, ermöglicht nicht nur die Stärkung der Eigenverantwortung, sondern stellt gleichzeitig eine wichtige Grundlage für die persönliche Entwicklung dar. Die Art der Unterbringung kann insbesondere bei Kindern und Jugendlichen einen entscheidenden Einfluss auf das Lernen und damit auch auf ihren Bildungserfolg haben. Zudem kann eine bedarfsgerechte Wohnsituation zur Stabilisierung und Verbesserung der physischen und psychischen Gesundheit beitragen (Ecoplan et al., 2020, S. 99).

Die UNHCR (2018) erwähnt, dass die Integration von vielen Personen, welche vor einer Gewaltsituation geflüchtet sind, schwerfällt, solange sich ihre Familien nicht mit ihnen in Sicherheit befinden (S. 1). Familie als Ressource und emotionale Unterstützung stellt sowohl eine Eingliederungsmotivation (Baykara-Krumme, 2020, S. 19) als auch einen Ort der Zugehörigkeit dar (UNHCR, 2014, S. 47). Für das persönliche Wohlbefinden nimmt die Familie einen grossen Stellenwert ein (Gambaro et al., 2018, S. 906). Aus diesen Gründen werden die Lebensbedingungen von vorläufig aufgenommenen Personen bezüglich der „Familie“ betrachtet.

Neben der Erwerbstätigkeit erfüllt auch die Berufsbildung eine wesentliche soziale Funktion. In der Ausbildung können Menschen wichtige Verhaltensweisen erlernen und Kontakte knüpfen (Barabasch et al., 2018, S. 196). Darüber hinaus gilt ein Abschluss auf Sekundarstufe 2 für eine nachhaltige berufliche Integration als zentral (S. 105), weshalb der Bereich „Bildung“ ebenfalls beleuchtet wird.

6.2 Begründung der gewählten Studien und Berichte

Für die Untersuchung wird auf Studien und Berichte, welche mehrheitlich aus der Schweiz stammen, zurückgegriffen. Vereinzelt wird auch Literatur aus Deutschland beigezogen, welche die Lebenslagen von geflüchteten Menschen und nicht spezifisch von Menschen mit einem Status F darstellen. Die Ausführungen aus der deutschen Literatur liefern zusätzliche Informationen zu möglichen Lebensbedingungen von vorläufig aufgenommenen Personen, zu denen es in der Schweiz keine Studien gibt. Zudem sind die Rahmenbedingungen von geflüchteten Menschen in Deutschland mit denen in der Schweiz

vergleichbar. Da in den Studien und Berichten vorläufig aufgenommene Personen mit und ohne rechtliche „Flüchtlingseigenschaft“ häufig gemeinsam genannt werden, findet in der Darstellung der Lebensbedingungen keine Unterscheidung zwischen den genannten Personengruppen statt.

Als Informationsquelle zur Darstellung der Lebensbedingungen wird auf zwei Berichte der Monitoring- und Anlaufstelle für vorläufig aufgenommene Personen (map-F) zurückgegriffen. Map-F ist ein unabhängiger Verein, der als Anlaufstelle für vorläufig aufgenommene Menschen dient, um diese zu unterstützen und zu beraten (map-F, 2022). Um die Lebensbedingungen von vorläufig aufgenommenen Personen darzustellen, wird auf den „Bericht zur Situation der vorläufig aufgenommenen Personen im Kanton Zürich“ Bezug genommen, der sich mit den Auswirkungen des neuen Sozialhilfegesetzes im Kanton Zürich befasst (map-F, 2018, S. 4). Weiter wird auf den Bericht „Status F – Sackgasse oder Ausgangspunkt zur Integration?“ (2020) eingegangen. Dieser Bericht handelt von den Integrationsmöglichkeiten und Hindernissen von Personen mit einer vorläufigen Aufnahme im Kanton Zürich. Dafür wurden im Jahr 2019 72 Gemeinden sowie Organisationen und Einzelpersonen befragt, die einen Bezug zur Situation von Personen mit einer vorläufigen Aufnahme haben (map-F, 2020, S. 6). Die Berichte der map-F eignen sich besonders, da sie aktuell sind und explizit auf die Lebenslagen von vorläufig aufgenommenen Menschen eingehen.

Für den Lebensbereich „Wohnen und Niederlassung“ eignet sich die von raumdaten & sotomo veröffentlichte Studie „Wohnsituation von Personen mit Asylhintergrund: Zustand und Herausforderungen in der Schweiz“ (2017). In der Studie geht es darum, aufzuzeigen, wie Personen mit Asylerfahrung wohnen. Unter anderem wurde untersucht, wie sich die genannte Personengruppe auf dem freien Wohnungsmarkt in der Schweiz zurechtfindet und welche Aspekte ihre Wahl zum Wohnstandort beeinflussen. Zudem setzten sie sich mit den Wohnverhältnissen und Tendenzen zu einer räumlichen Ausgrenzung auseinander. Dadurch sollen Faktoren erkannt werden, welche die Integration hemmen, und Massnahmen zur Verbesserung definiert werden. In der Studie werden ausserdem empirische Befunde präsentiert, die mithilfe von Fachpersonen eingeordnet wurden (raumdaten & sotomo, 2017, S. 1).

Eine weitere zentrale Datenquelle stellt der Bericht „Arbeitsmarktintegration: Die Sicht der Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen“ der UNHCR (2014) dar. Der Bericht stützt sich auf 69 zwischen 2013 und 2014 geführte biographische Interviews mit geflüchteten Menschen zu ihren Lebens- und Berufsverläufen. Dabei wurden förderliche und hinderliche Faktoren zur Erwerbsintegration erfasst (UNHCR, 2014, S. 8). Der Bericht nimmt die Sicht

der betroffenen Personen in den Fokus und ermöglicht einen umfassenden Blick auf die Lebenslagen von vorläufig aufgenommenen Menschen.

Im integrationsrelevanten Bereich „Sprachkenntnisse“ wird unter anderem auf die Studie „Schlussbericht: Potenzialabklärung bei Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen“ von Reto Jörg et al. (2018) eingegangen. Ausgangslage der Studie ist die Beobachtung, dass geflüchtete Menschen eine hohe Abhängigkeitsquote bezüglich der Sozialhilfe aufweisen. Das Ziel der Studie besteht darin, konzeptionelle Grundlagen zur Systematisierung von Instrumenten zur Kompetenzentwicklung und Potenzialabklärung zu eruieren (Jörg et al., 2018, S. 7–8).

Um den Lebensbereich „Familie“ darstellen zu können, wird auf den aus Deutschland stammenden Bericht „Lebenszufriedenheit von Geflüchteten in Deutschland ist deutlich geringer, wenn ihre Kinder im Ausland leben“ von Ludovica Gambaro et al. (2018) eingegangen, in dem es um die Lebenszufriedenheit und die Familienstruktur von geflüchteten Menschen in Deutschland geht.

Als weitere Informationsquelle dient die Studie „Erwerbsbeteiligung von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt“ von Claudio Spadarotto et al. (2014), bei welcher die Erwerbssituation von vorläufig aufgenommenen Menschen betrachtet wird. Dabei wird zum einen auf statistische Daten zurückgegriffen und zum anderen auf Erkenntnisse aus geführten Interviews mit Unternehmen und Fachstellen (Spadarotto et al., 2014, S. 3).

Der Bericht „Verbesserung der Integration von Flüchtlingen vorläufig Aufgenommenen in den Arbeitsmarkt“ von Eduard Gnesa wurde im Auftrag des SEM verfasst und verfolgt das Ziel, den Dialog zu Unternehmen und dem Wirtschaftssektor bezüglich der Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Menschen zu fördern (Gnesa, 2018, S. 4). Dieser liefert wichtige Informationen bezüglich Hindernissen auf dem Arbeitsmarkt, mit welchen vorläufig aufgenommene Personen konfrontiert sind.

Im Bereich „Bildung“ wird Bezug auf Literatur von Antje Barabasch et al. (2019) genommen. Dabei werden vor allem Herausforderungen angesprochen, mit denen sich geflüchtete Jugendliche und junge Erwachsene im schweizerischen Bildungswesen konfrontiert sehen. Weiter wird auf den Text von Albert Scherr und Helen Breit (2020) „Risikobiografien und negative Individualisierung. Die Bedeutung von institutioneller Diskriminierung und Diskriminierungserfahrungen für Bildungsprozesse bei jugendlichen Flüchtlingen“ verwiesen, bei dem die Situation von geflüchteten Jugendlichen in Deutschland dargestellt

wird. Zudem wird auf das Buch „Berufswahl und Fluchtmigration: Berufspragmatismus geflüchteter Jugendlicher in Berufsvorbereitungsklassen“ von Katharina Wehking (2020) zurückgegriffen, welches geflüchtete Jugendliche und ihre Berufswahl thematisiert.

Neben den gewählten Studien und Berichten werden ebenfalls bedeutsame gesetzliche Grundlagen in den integrationsrelevanten Bereichen dargelegt. Das geschieht aufgrund des bestehenden Wissens, dass rassistische Ausgrenzungsmechanismen auch auf strukturelle Begebenheiten (wie das Gesetz) zurückzuführen sind.

6.3 Vorgehen beim Zusammenfassen der Studien und Berichte

Die ausgewählten Studien und Berichte befassen sich unter anderem mit den Auswirkungen von neuen Sozialhilfegesetzen, der Erwerbssituation, der Bedeutung von Sprachkompetenzen, der Wohnsituation, der Lebenszufriedenheit in Zusammenhang mit der Familie sowie den Herausforderungen im Bildungswesen. So handelt es sich meist um eine Beschreibung der Ist-Situation und wie diese zu Gunsten der Integration verbessert werden kann, ohne einen weitreichenden Blick auf die Ursachen zu werfen, welche zu den Lebenslagen geführt haben.



Anmerkung. In Anlehnung an Was ist eigentlich Rassismus? Von B. Rommelspacher, in C. Melter & P. Mecheril (Hrsg.), *Rassismuskritik: Rassismustheorie und -forschung* (S. 25–38), Wochenschau-Verlag.

In der zuvor aufgeführten Darstellung wird analog den Ausführungen in Kapitel 5 Rassismus als ein gesamtgesellschaftliches Verhältnis verstanden. Rassismus wirkt auf struktureller, institutioneller sowie individueller Ebene und wird gerahmt durch den bestehenden Diskurs, in welchem sich ebenfalls Rassismus zeigen kann. Dadurch können unterschiedliche rassistische Ausgrenzungsmechanismen entstehen, die einen Einfluss auf die Lebensbedingungen und somit auf die Lebenslagen von vorläufig aufgenommenen

Personen haben. Der Begriff Lebensbedingung bezieht sich in dieser Bachelor-Thesis auf die äusseren und vor allem strukturellen Bedingungen, welche das Leben von vorläufig aufgenommenen Personen rahmen. Dabei stellen sich in den jeweiligen Lebensbereichen unterschiedliche Lebensbedingungen. Die Lebenslage wiederum stellt eine Kombination der verschiedenen Lebensbedingungen (Lessmann, 2006, S. 32) und deren Wechselwirkungen (Weischer, 2011, S. 21) dar. Mit dem Begriff der Lebenslage ist somit die Gesamtheit der sozialen Zusammenhänge, in denen Menschen ihr Leben führen, gemeint (Arouna et al., 2019, S. 153).

In einem ersten Schritt werden die Informationen aus den ausgewählten gesetzlichen Grundlagen sowie Studien und Berichten gesammelt, sortiert und den jeweiligen integrationsrelevanten Bereichen zugeordnet. Aufgrund der Komplexität des Themas ist es angezeigt, das Material in einem zweiten Schritt zu filtern und auf seine Relevanz für die zu beantwortende Fragestellung hin zusammenzufassen. Dabei wird auf das erarbeitete Wissen zu Rassismus in Kapitel 5 zurückgegriffen. Es sollen jene Lebensbedingungen von vorläufig aufgenommenen Personen dargestellt werden, welche hinsichtlich Rassismus untersucht werden können und die Wahrscheinlichkeit aufweisen, Wirkung von rassistischen Ausgrenzungsmechanismen zu sein.

6.4 Erstellen und Anwenden des Analyserasters

Angelehnt an eine Darstellung von Schellenberger (o. D., S. 1–2) wird ein eigenes Analyseraster entworfen, welches durch die in Kapitel 5 dargelegte Literatur von Rommelspacher (2009, S. 25–38) sowie Gomolla (2017, S. 133–155) ergänzt wird. Bei diesem Analyseraster wird zwischen diskursivem, strukturellem, institutionellem sowie individuellem Rassismus unterschieden, damit dieser als gesamtgesellschaftliches Verhältnis erfasst werden kann. Alle vier Ebenen werden beschrieben und mit exemplarischen Beispielen versehen. Es wird berücksichtigt, dass rassistische Ausgrenzungsmechanismen häufig nicht explizit, sondern implizit auftreten und daher schwer erkennbar sind. Das erstellte Analyseraster wird im Anhang beigelegt.

Das gesichtete Material zu den integrationsrelevanten Bereichen soll anhand des erstellten Analyserasters nach diskursivem, strukturellem, institutionellem sowie individuellem Rassismus untersucht werden. Dabei wird jeder integrationsrelevante Bereich einzeln und systematisch betrachtet. Textsegmente, welche darauf hinweisen, dass die Lebensbedingungen auf rassistische Ausgrenzungsmechanismen zurückzuführen sind, werden mit der entsprechenden Ebene in Verbindung gebracht. Dementsprechend bestehen am Schluss sechs einzelne Analyseraster mit Textsegmenten, die den Ebenen

zugeordnet wurden. Mithilfe einer Auslegeordnung wird nach Parallelen und Zusammenhängen zwischen den einzelnen integrationsrelevanten Bereichen und den darin vorkommenden rassistischen Ausgrenzungsmechanismen gesucht.

7. Darstellung der gesetzlichen Grundlagen und Lebensbedingungen

Im Folgenden werden Lebenslagen von vorläufig aufgenommenen Personen in der Schweiz anhand der sechs ausgewählten integrationsrelevanten Bereiche dargelegt. Dabei werden zu Beginn jedes Unterkapitels die gesetzlichen Grundlagen, welche den jeweiligen Bereich rahmen, erläutert. Danach werden konkrete Lebensbedingungen, mit welchen vorläufig aufgenommene Personen konfrontiert sein können, zusammenfassend dargestellt. Für die Darstellung wird auf Informationen aus ausgewählten Studien und Berichte zurückgegriffen (vgl. Kap. 6.2). Zu betonen ist, dass die dargestellten Lebensbedingungen nicht verallgemeinert für alle vorläufig aufgenommenen Menschen stehen können, jedoch zeigen sie auf, welchen Bedingungen und Situationen sie in der Schweiz gegenüberstehen.

7.1 Finanzielle Ressourcen

Das Gesetz definiert, dass die Kantone vom Bund für jede vorläufig aufgenommene Person eine Globalpauschale erhalten. Diese Pauschale dient zur Deckung der Kosten für die Sozialhilfe sowie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (AIG, 2005, Art. 87; AsylG, 1998, Art. 88 ff.). Die Kostenerstattungspflicht seitens des Bundes besteht ab Beginn des Monats, in welcher die Zuweisung an einen Kanton stattfindet und endet, indem die vorläufige Aufnahme erlischt oder rechtskräftig aufgehoben wird, spätestens jedoch sieben Jahre nach der Einreise (AsylV 2, 1999, Art. 20 & Art. 24). Neben der Globalpauschale erhalten die Kantone für jede vorläufig aufgenommene Person vom Bund eine einmalige und zweckgebundene Integrationspauschale in der Höhe von 18'000 Franken. Diese dient unter anderem zur Förderung der beruflichen Integration sowie zum Erwerb einer Landessprache (AIG, 2005, Art. 58; VIntA, 2018, Art. 11 & Art. 15). Im Gesetz wird zudem definiert, dass die Kantone die Festsetzung und Ausrichtung der Sozialhilfe und der Nothilfe für vorläufig aufgenommene Personen regeln. Auch wird festgelegt, dass die Unterstützung in der Regel in Form von Sachleistungen auszurichten ist und dass der Ansatz für die Unterstützung unter dem für die „einheimische Bevölkerung“ zu liegen hat (AIG, 2005, Art. 82; AsylG, 1998, Art. 82). Es wird konkretisiert, dass für vorläufig aufgenommene Personen mit „Flüchtlingseigenschaft“ dieselben Sozialhilfestandards gelten wie für geflüchtete Menschen, welchen in der Schweiz Asyl gewährt wurde (AIG, 2005, Art. 86, Abs. 1).

Für die Existenzsicherung, die Betreuung und die Begleitung von vorläufig aufgenommenen Personen sind die kantonalen, regionalen oder kommunalen Sozialdienste respektive die

Asylsozialdienste zuständig. Diese stellen die grundlegende Regelstruktur zur Gewährleistung der Existenzsicherung dar (Ecoplan et al., 2020, S. 102).

Map-F (2018) beschreibt in ihrem Bericht, dass vorläufig aufgenommene Personen bis 2011 durch die Asylfürsorge unterstützt wurden. Nach einem Volksentscheid wurde das damalige System geändert und die betroffenen Personen erhielten neu nach den Richtlinien der SKOS die Sozialhilfe, das heisst, nach denselben Ansätzen wie für anerkannte geflüchtete Menschen sowie Schweizer*innen (S. 4). Die SKOS-Richtlinien gewähren den unterstützten Personen ein soziales Existenzminimum, welches auch eine minimale Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen soll (map-F, 2020, S. 8). Im Jahr 2017 gab es bezüglich der Sozialhilfe eine Abstimmung, in der sich das Stimmvolk dafür aussprach, das System erneut zu ändern und vorläufig aufgenommene Personen wieder nach der Asylfürsorgeverordnung zu unterstützen (map-F, 2018, S. 4). Die Sozialkonferenz des Kantons Zürich (SoKo) hat im Hinblick auf den Grundbedarf für den Lebensunterhalt von vorläufig aufgenommenen Personen unverbindliche Empfehlungen veröffentlicht. Die darin definierten Ansätze liegen rund 30 Prozent unterhalb der SKOS-Richtlinien (map-F, 2020, S. 9). Die Kompetenz, die effektive Unterstützungsleistung zu definieren, liegt bei den Gemeindebehörden. Diese bestimmen die Mietzinsrichtlinien, legen den Grundbedarf für den Lebensunterhalt fest und entscheiden, welche Integrationsmassnahmen finanziert werden. Die vom Bund bezahlte Pauschale deckt die anfallenden Kosten oft nicht, dementsprechend entscheiden die Gemeinden selbst, ob sie bereit sind, die Mehrkosten zu tragen oder nicht (map-F, 2018, S. 4).

Map-F führte Ende 2019 eine Befragung bezüglich des Budgets für den Lebensunterhalt von vorläufig aufgenommenen Personen in den Gemeinden durch. Es wurde ersichtlich, dass sich ein Grossteil der Gemeinden an den Empfehlungen der SoKo orientiert, jedoch gäbe es auch zahlreiche Gemeinden, die den empfohlenen Beitrag unterschreiten und eigene Unterstützungsrichtlinien aufgestellt hätten. Der am tiefsten genannte Unterstützungsansatz liege bei 10 Franken pro Tag und Person (300 Franken im Monat), was einer rund 70-prozentigen Kürzung der regulären Sozialhilfe gemäss der SKOS-Richtlinien entspricht (map-F, 2020, S. 11). Dieser Ansatz liegt damit nur knapp über dem Betrag, den abgewiesene asylsuchende Personen im Kanton Zürich als Nothilfe erhalten (S. 12). Dementsprechend gering sind die finanziellen Ressourcen für Freizeitaktivitäten, ÖV-Kosten in die Stadt oder Nachbargemeinden. Der Besuch von Kolleg*innen oder die Teilnahme an Mentoringprojekten sind daher kaum möglich, obwohl diese in der IAS als explizite Ziele erwähnt werden (S. 33).

Um die Auswirkungen des neuen Gesetzes zu verdeutlichen, hat map-F (2018) mit vorläufig aufgenommenen Personen gesprochen sowie mit Personen, welche mit ihnen in Kontakt stehen. Ausgewählte Beispiele wurden in anonymisierter Form wiedergegeben, so auch das Beispiel von „Manuel“, der berichtet, dass er einen jungen Syrer zum Gespräch auf die Gemeindebehörde begleitet hätte. Die Gemeindemitarbeiterin habe sich für das diffizile Gespräch zur Erläuterung der neu ausgestellten Verfügung und den drastischen Kürzungen der Unterstützungsleistungen 15 Minuten zeitgenommen, bevor sie zur nächsten betroffenen Person überging. Das Gespräch habe zudem stehend stattgefunden. Der betroffene Syrer spreche noch kaum Deutsch, dennoch sei keine Übersetzung organisiert worden (S. 14).

Ebenfalls wird im Bericht von map-F (2018) die Situation von „Awate“ geschildert, die aus Eritrea komme und bereits vier Jahre in der Schweiz sei. Durch persönliche Kontakte habe sie ein Zimmer in einer Wohngemeinschaft mit einer Schweizerin gefunden. Diese bezahle 60 Prozent der Miete, da sich Awate nicht mehr leisten könne. Sie besuche regelmässig den Deutschkurs im Nachbarsdorf und könne als Praktikantin in einem Altersheim arbeiten. Durch die Gesetzesänderung wurde Awate die Mietunterstützung gekürzt, weshalb sie in ein Zimmer einer Asylunterkunft umziehen musste. Ebenfalls seien ihre Integrationsleistungen und der Grundbedarf gekürzt und ihre Unterstützung für auswärtige Verpflegung gestrichen worden. Das Geld für das Zugticket, um zur Arbeit zu kommen, falle nun sehr ins Gewicht. Möglicherweise müsse sie deshalb ihre Praktikumsstelle im Altersheim aufgeben (S. 13).

Gemäss map-F (2018) sei im Vorfeld der Abstimmungen ein wichtiges Argument der Befürworter gewesen, dass die Verschlechterung der finanziellen Situation die Motivation zur Integration von vorläufig aufgenommenen Personen erhöhen würde und sie daher schneller integriert wären. Die Forschungen im Rahmen der IAS 2019 hätten jedoch gezeigt, dass dieser Effekt ausbleibt und eine Kürzung der Unterstützungsleistungen zu einer längerfristigen Unterstützungsabhängigkeit führt (S. 17).

7.2 Erwerbstätigkeit

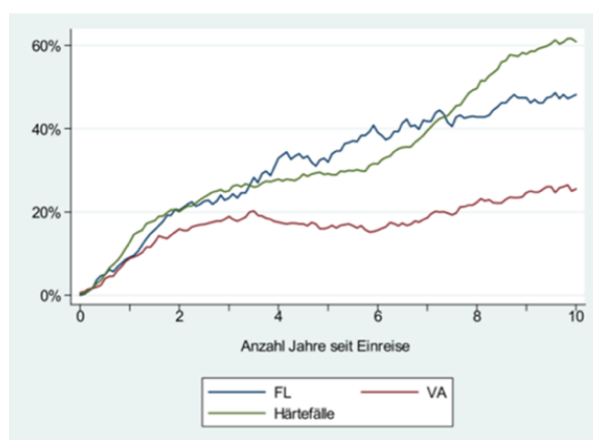
Vorläufig aufgenommene Menschen in der Schweiz können einer Erwerbsarbeit nachgehen, sofern die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen von Arbeitgeber*innen eingehalten werden (AIG, 2005, Art. 85a, Abs. 1). Die Aufnahme, die Beendigung sowie alle Stellenwechsel der vorläufig aufgenommenen Person müssen von den Arbeitgeber*innen im Voraus an die kantonal zuständige Stelle gemeldet werden

(Abs. 2). Dabei müssen sie eine Erklärung beilegen, worin sie sich verpflichten, die Bedingungen einzuhalten (Abs. 3).

Wie in Kapitel 2.3 ausgeführt, ist gesetzlich festgeschrieben, dass die Integration den langfristig anwesenden eingewanderten Personen ermöglichen soll, am wirtschaftlichen Leben teilzunehmen (AIG, 2005, Art. 4, Abs. 2). Bund, Kantone und Gemeinden sollen insbesondere das berufliche Fortkommen von eingewanderten Personen fördern (Art. 53, Abs. 2). Die Teilnahme am wirtschaftlichen Leben wird als Kriterium zur Beurteilung der Integration genannt (Art. 58a, Abs. 1). Dabei soll der Situation von Personen, welche aufgrund von Behinderung, Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen dieses Kriterium nicht oder nur teilweise erfüllen können, angemessen Rechnung getragen werden (Art. 58a, Abs. 2). Inwiefern dies geschehen soll, wird jedoch nicht weiter ausgeführt. Die sogenannten Integrationsvereinbarungen können Zielsetzungen zur beruflichen und wirtschaftlichen Integration enthalten (Art. 58b, Abs. 2).

In der IAS wird das Ziel formuliert, dass sieben Jahre nach der Einreise die Hälfte aller erwachsenen und vorläufig aufgenommenen Personen im ersten Arbeitsmarkt integriert sind (KdK et al., 2018, S. 4). Die KIP haben dementsprechend Förderprogramme zur Verfügung zu stellen, welche die Arbeitsmarktfähigkeit von vorläufig aufgenommenen Menschen verbessert.

Die Studie von Spadarotto et al. (2014) hat unter anderem den Verlauf der Erwerbstätigenquote von vorläufig aufgenommenen Menschen (VA), Menschen mit „Flüchtlingsstatus“ (FL) sowie Personen mit Härtefall-Regelungen in den ersten zehn Jahren nach Ankunft untersucht. Die nachfolgende Abbildung bildet die Erwerbstätigenquote der drei Personengruppen ab (S. 21).



Anmerkung. Übernommen aus Studie *Erwerbsbeteiligung von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt* (S. 21), von C. Spadarotto, M. Bieberschulte & K. Walker, 2014, <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/berichte/integration/studien.html#635438595>

In der zuvor aufgeführten Abbildung ist insbesondere ersichtlich, dass sich die Erwerbsbeteiligung der drei Gruppen ab dem dritten Jahr nach der Ankunft unterschiedlich entwickelt. Bei den Personen mit „Flüchtlingsstatus“ sowie mit Härtefall-Regelung nimmt diese zu. Bei vorläufig aufgenommenen Personen nimmt die Erwerbsbeteiligung im Zeitraum vom dritten bis siebten Jahr ab. Nach sieben Jahren weisen Personen mit anerkanntem „Flüchtlingsstatus“ und mit einer Härtefall-Regelung eine mehr als doppelt so hohe Erwerbstätigenquote auf als vorläufig aufgenommene Menschen (S. 21). Zehn Jahre nach der Einreise in die Schweiz sind etwas weniger als 30 Prozent der vorläufig aufgenommenen Personen erwerbstätig, während bei den Personen mit einer Härtefall-Regelung mehr als 60 Prozent erwerbstätig sind (S. 23). Spadarotto et al. erwähnen, dass die Erwerbstätigenquote der drei genannten Personengruppen, verglichen mit jener der ständigen Wohnbevölkerung in der Schweiz, sehr tief ausfällt. Dies kann unter anderem auf die multiplen Herausforderungen auf dem Arbeitsmarkt wie beispielweise fehlendes Netzwerk oder fehlende Sprachkenntnisse, mit welchen sich die drei Gruppen konfrontiert sehen, zurückgeführt werden (S. 46). Weiter wird ausgeführt, dass insbesondere das Herkunftsland, der Status und das Alter einen hohen Einfluss auf die Einstellungsbereitschaft von Arbeitgeber*innen ausüben (S. 53). Vorläufig aufgenommene Personen weisen nicht nur eine geringere Erwerbstätigenquote auf, sondern verfügen auch im Vergleich zu den zwei anderen Untersuchungsgruppen in den ersten zehn Jahren über niedrigere Löhne und sind somit von einem höheren Armutsrisiko betroffen (S. 63).

Durch die geführten Interviews mit Unternehmen konnten Erfolgs- und Risikofaktoren für die Arbeitsintegration formuliert werden. So wurde vor allem die mit dem Status F verbundene Unsicherheit bezüglich Aufenthaltsdauer und Perspektivlosigkeit als starke Risikofaktor für die berufliche Integration identifiziert. Auch administrative Hürden sowie Restriktionen hinsichtlich eines Kantonswechsels werden als Hindernisse genannt. Dabei wird vor allem die unterschiedliche Handhabung zwischen Personen aus EU/EFTA-Ländern, welche sich landesweit auf Stellen bewerben können, und vorläufig aufgenommenen Personen, die keinen oder nur erschwert einen Kantonswechsel beantragen können, betont (Spadarotto, et al., 2014, S. 82–83).

Spadarotto et al. (2014) kommen zum Schluss, dass die geringe Akzeptanz des Ausweises F und die damit einhergehenden Bedenken von Arbeitgeber*innen massgeblich deren Einstellungsbereitschaft beeinflussen (S. 90). Gnesa (2018) fasst zusammen, welche Gründe von den interviewten Arbeitgeber*innen bezüglich der geringen Bereitschaft, vorläufig aufgenommene Personen einzustellen, erwähnt werden (S. 16). So befürchten viele Unternehmen, dass vorläufig aufgenommene Menschen nur wenig Belastbarkeit oder

fehlende Motivation besitzen. Es werden auch kulturelle Unterschiede bei der Arbeitsweise als Grund für eine Nichteinstellung genannt. Weiter gilt ein innerbetriebliches Konfliktpotenzial als Anstellungshindernis sowie das Risiko eines Imageverlustes für das Unternehmen in Form von negativen Rückmeldungen aus der Bevölkerung oder von Mitarbeiter*innen hinsichtlich möglicher Anstellungen von vorläufig aufgenommenen Personen (S. 17).

Im Bericht der UNHCR (2014) werden verschiedene Aspekte bezüglich der beruflichen Integration aus der Sicht von Menschen mit einer vorläufigen Aufnahme dargestellt. Ein wichtiger Umstand sind die beruflichen Qualifikationen von geflüchteten Menschen, die in den meisten Fällen in der Schweiz nicht anerkannt werden (S. 36). Mit der Flucht verlieren betroffene Menschen nicht nur wichtige Ressourcen wie beispielweise das soziale Netzwerk, sondern auch berufliche Qualifikationen wie Diplome oder Berufserfahrung. Im Bericht wird festgehalten, dass viele der Befragten im Herkunftsland eine berufliche Grundbildung oder einen Abschluss auf Hochschulniveau abgeschlossen haben, welche aber in den meisten Fällen nicht nachgewiesen werden können. Dies hängt damit zusammen, dass Berufserfahrungen in der Schweiz ohne Zertifikat nicht anerkannt werden. Oft gehen aber solche Dokumente auf der Flucht verloren. Für geflüchtete Menschen ist es ausserdem in den meisten Fällen unmöglich, sich mit den Heimatbehörden in Verbindung zu setzen, da sie im Herkunftsland verfolgt werden (S. 36–37). Dass berufliche Qualifikationen in der Schweiz nicht anerkannt werden, ist für die betroffenen Personen oft ein belastender Faktor. So sagt beispielsweise eine Frau, die vor ihrer Flucht ein Studium in Veterinärwissenschaften abgeschlossen hat:

„Es ist sehr verletzend, dass unser Talent nicht anerkannt wird. [...] Früher habe ich sehr viel gelernt, aber wir sehen, dass unsere Erfahrungen keinen Wert mehr haben. Wir können nicht an unsere Vergangenheit denken, wie gut wir gearbeitet haben. [...] Wir leben so wie jemand, der nie eine Ausbildung gemacht hat. Die Erinnerungen sind schön, aber zugleich qualvoll. Unsere Karriere und Ziele müssen wir vergessen, als ob diese nie erreicht worden wären.“ (UNHCR, 2014, S. 37)

Oft finden geflüchtete Menschen ohne anerkannte Berufserfahrung keine Arbeitsstelle in der Schweiz. Dies führt bei den meisten Befragten zu einer Art Sackgasse: Ohne eine Erwerbstätigkeit können sie ihre Fähigkeiten nicht unter Beweis stellen, jedoch finden sie aufgrund nicht anerkannter Zertifikate in vielen Fällen keinen Arbeitsplatz. Dieser problematische Umstand kann weiter verstärkt werden, wenn vorläufig aufgenommene Personen mit ihren Familien in der Schweiz sind, für welche sie die Verantwortung tragen. Dies kann den Druck erhöhen, möglichst schnell eine Arbeit zu finden, oft im Tieflohnsektor

und mit pragmatischen Gründen. Hierzu sagt eine betroffene Person: „Eine Arbeit, womit ich meine Familie ernähren kann, ist für mich von enormer Wichtigkeit. Eine Lehre, die drei bis vier Jahre dauert, kann ich deshalb nicht machen“ (UNHCR, 2014, S. 38). Ein weiteres Beispiel für die grossen Hürden auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt ist die Aussage eines Mannes, welcher „einfach arbeiten“ will. Dass der Lebensunterhalt bestritten werden kann, ist für ihn der einzige Anspruch an eine Arbeitsstelle (S. 57). Im Bericht wird auch erwähnt, dass die Erfahrung der Entwertung von beruflichen Qualifikationen bei vielen Befragten zu einer gesundheitlichen Belastung führt (S. 39). Die gesundheitlichen Belastungen hängen oft mit den gemachten Erfahrungen auf der Flucht oder der belastenden Situation in der Schweiz zusammen. Beispielsweise musste eine befragte Frau, die eine Ausbildung zur Pflegefachfrau angeboten bekam, diese aufgrund der Folgen eines Kriegstraumas ablehnen (S. 41). Viele Befragte machten ausserdem die Erfahrung, auf die Rolle des „Flüchtlings“ oder der vorläufig aufgenommenen Person reduziert zu werden (S. 56). Die Entwertung ihrer Erfahrungen sowie die Reduktion ihrer Personen sehen viele der Befragten hinsichtlich ihrer Arbeitssuche als besonders belastende Faktoren. Sie empfinden die Suche nach einer Erwerbstätigkeit oft als aussichtslos und damit einhergehend bekommen viele das Gefühl, keine langfristigen beruflichen Perspektiven in der Schweiz zu haben (S. 59).

7.3 Sprachkenntnisse

Sprachkenntnisse der am Wohnort gesprochenen Landessprache sind nach Schweizer Gesetz ein wichtiges Element der Integration. Es wird von eingewanderten Personen erwartet, die Landessprache zu lernen (AIG, 2005, Art. 4, Abs. 4). Ausserdem wird dies bei der Beurteilung der Integration berücksichtigt (Art. 58a, Abs. 1). Es wird betont, dass Bund, Kantone und Gemeinden die Sprachkompetenzen bei eingewanderten Personen fördern (Art. 53, Abs. 3). Die Integrationsförderung sieht vor, dass finanzielle Beiträge zum Erwerb der Sprachkompetenz gewährt werden können (VIntA, 2018, Art. 12, Abs. 1) und in der Programmvereinbarung zur Förderung der Erstintegration werden explizit Massnahmen im Förderbereich Sprache genannt (Art. 14a). Genauso können die Integrationsvereinbarungen Ziele zum Spracherwerb enthalten (AIG, 2005, Art. 58b, Abs. 2).

Die IAS sieht vor, dass alle vorläufig aufgenommenen Personen die Landessprache nach ihrem Potenzial lernen und drei Jahre nach Einreise ein Sprachniveau von mindestens A1 haben (SEM, 2018, S. 1). Die Sprachförderung wird für alle vorläufig aufgenommenen Personen „mit Bleibeperspektive gemäss individuellem Bedarf geplant“ (S. 2).

Es wird ersichtlich, dass die Sprache ein allgegenwärtiger Indikator in der schweizerischen Integrationspolitik ist. Mi-Cha Flubacher (2018) führt aus, dass sich mit der gesetzlichen Verankerung der Sprache als Integrationskriterium die Sprachkompetenzen als „Messinstrument“ für eingewanderte Personen etablierten (S. 54). Sprache als Integrationsindikator ist somit zum migrationspolitischen Instrument mutiert, über welches Aufenthalt, Bewilligungen, Niederlassungen und Zugang zu bestimmten gesellschaftlichen Ressourcen gesteuert werden (S. 54).

Obwohl die Motivation für den Erwerb von Sprachkenntnissen gemäss einer Studie der UNHCR (2014) bei Personen mit einer vorläufigen Aufnahme grundsätzlich hoch ist (S. 31), können nicht alle Personen vom Ausbau der Sprachförderung profitieren. Sowohl befragte Gemeinden als auch Personen mit einer vorläufigen Aufnahme kritisieren den fehlenden konkreten gesetzlichen Rahmen. Die Gemeinden gestalten die Sprachförderung sehr unterschiedlich, wodurch eine Ungleichbehandlung zustande kommt, je nachdem, welcher Gemeinde die Personen zugeteilt werden (map-F, 2020, S. 19). Grundsätzlich besteht nämlich kein Rechtsanspruch zur Sprachförderung bis auf ein bestimmtes Sprachniveau (Das Schweizer Parlament, 2021). Die vage Formulierung des Bundes, dass jeder Person ein ihrem Potenzial entsprechendes Sprachniveau erreichen sollte, stellt ein Wirkungsziel der IAS dar, lässt für die Gemeinden jedoch offen, bis zu welchem Niveau die Sprachförderung finanziert werden soll. Dabei werden in der Studie von map-F (2020) grosse Unterschiede in den Meinungen der Gemeinden, was ein angemessenes Deutschniveau sei, erkennbar. Ein Grossteil der befragten Gemeinden bezeichnen das Niveau A2 als unzureichend, dennoch sind nicht alle Gemeinden bereit, Deutschkurse über den Basiskurs hinaus zu finanzieren (S. 18–19). Die SOS-Beratungsstelle des Roten Kreuzes in Zürich berichtet in der Befragung von map-F zudem, dass einige Personen mit dem Ausweis F keine finanzielle Unterstützung für die Verkehrswege zu den Deutschkursen erhielten. Angesichts des tiefen Asylfürsorgebudgets fallen die so entstehenden Anreisekosten für Personen mit einer vorläufigen Aufnahme schwer ins Gewicht (S. 21). Im Kanton Zürich werden den Gemeinden die Basiskurse bis zum Niveau A2 finanziert (S. 18). Dabei hat die im Auftrag des Bundesamts für Migration verfasste Studie von Spadarotto et al. (2014) festgestellt, dass ein Sprachniveau A für die Integration in den ersten Arbeitsmarkt als unzureichend zu beurteilen ist (S. 96). Für qualifizierte Stellen sind häufig Sprachkenntnisse auf einem Niveau von mindestens B2 erforderlich. Es wird erkennbar, dass der Spracherwerb von Personen mit einer vorläufigen Aufnahme gefordert wird, sie jedoch nur bis zu einem gewissen Niveau Unterstützung erhalten. Flubacher (2018) formuliert, dass diese gesellschaftliche Investition die Einschätzung vom „potentiellen wirtschaftlichen Wert dieser Person“ widerspiegelt (S. 61). Dass die mangelnden

Sprachkenntnisse einer der grössten Barrieren für eine Arbeitsmarktintegration darstellen, wird sowohl von Arbeitsgeber*innen beziehungsweise Unternehmen angegeben (Gnesa, 2018, S. 16–17) als auch von Personen mit einer vorläufigen Aufnahme so wahrgenommen (UNHCR, 2014, S. 33 & 61). Dies deutet auf ein Dilemma hin, in dem viele Personen mit einer vorläufigen Aufnahme aufgrund unzureichender Sprachkenntnisse keine Arbeit finden, wobei die Behörden das erreichte Sprachniveau als ausreichend wahrnehmen und somit eine Erwerbstätigkeit priorisieren und fordern (S. 33). Da von den finanzierenden Stellen eine Erwerbstätigkeit gefordert wird, empfinden die betroffenen Personen die Situation als aussichtslos (S. 34–35). Befragte Personen erzählen in der UNHCR Studie (2014), dass auch in Arbeitsbereichen, in denen die Sprache keine zentrale Rolle einnimmt, gute Sprachkenntnisse gefordert werden (S. 33). So nennt eine befragte Person eine „Geschirrspülstelle“ als Beispiel (S. 33). Hinzu kommt, dass die tiefe Erwerbsquote von Personen mit einer vorläufigen Aufnahme im öffentlichen Diskurs häufig als Beweis für das Ausnützen der Sozialhilfeleistungen dargestellt wird (S. 8) und als Argument zur Verschärfung des Asylwesens dient (S. 7).

Zur Unzufriedenheit über die Qualität der Sprachkurse liegen sowohl in der Befragung von map-F im Jahr 2020 als auch in einer Befragung der UNHCR im Jahr 2014 Aussagen vor. Befragte Personen berichten, dass die von der Gemeinde ermöglichten Sprachkurse häufig unterfordernd sind (map-F, 2020, S. 19). Die Studie der UNHCR (2014) erwähnt zum Beispiel einen Mann, für den der Sprachkurs aufgrund der Qualität „mehr ein Beschäftigungsprogramm als ein Deutschkurs“ darstellte (S. 32).

Der Kontakt zur Schweizer Bevölkerung nimmt neben den Sprachkursen eine wichtige Funktion für den Spracherwerb ein. Er trägt dazu bei, dass die im Kurs gelernten Sprachkompetenzen im Alltag genutzt und gefestigt werden können. Auch hier lässt sich jedoch ein Teufelskreis erkennen, da Jörg et al. (2016) feststellen, dass es die „soziale Integration“, wie es von ihnen genannt wird, aufgrund der ungenügenden Sprachkenntnisse erschwert wird (S. 26). Die fehlenden Freundschaften und Kontakte mit Schweizer*innen, die häufig auch auf mangelnde Sprachkompetenzen zurückgeführt werden, beschäftigen die befragten Personen massgebend (S. 44). Der Bericht der KdK et al. (2018) führt die unterdurchschnittlichen Gesundheitswerte von Personen mit einer vorläufigen Aufnahme unter anderem auf die fehlende sprachliche Integration zurück (S. 12). Fehlende soziale Zugehörigkeit, die bis zur sozialen Isolation führen kann, sowie fehlende sozialen Beziehungen, die zum Beispiel bei der Arbeitssuche genutzt werden können, werden von Befragten als belastend erlebt (Jörg et al., 2016, S. 44). So erzählen einige betroffene Personen in der Befragung der UNHCR (2014), dass sie unbezahlte Arbeit ausüben, um

ihre Sprachkompetenzen erweitern und in Kontakt mit der Schweizer Bevölkerung treten zu können (S. 36). Denn eine Arbeit kann auch dazu beitragen, die Sprachkompetenzen zu erweitern (S. 45). Nur mit besseren Sprachkenntnissen scheint für gewisse Personen ein Eintritt in die bezahlte Erwerbstätigkeit oder ein Austritt aus dem Niedriglohnsektor möglich zu sein (S. 35). So bleiben einige in den schlechten Arbeitsverhältnissen mit niedrigem Lohn, temporären Anstellungsverhältnissen und schlechten Arbeitsbedingungen hängen (Flubacher, 2018, S. 61).

Es wird ersichtlich, dass die Sprachkenntnisse einen massgebenden Einfluss auf die Erwerbssituation von Personen mit einer vorläufigen Aufnahme haben sowie deren soziale Vernetzung in der Schweiz. Dennoch werden die Sprachkompetenzen bei der Kantonszuweisung nicht berücksichtigt. So kann es dazu kommen, dass eine französischsprachige Person der Deutschschweiz zugeteilt wird (Lenz & Alabor, 2017), obwohl ihre Integrationschancen in der Französisch sprechenden Schweiz erheblich höher wären (Jörg et al., 2016, S. 23). Das SEM gibt an, dass die Berücksichtigung der Sprachkenntnisse einen „beträchtlichen Zusatzaufwand verursachen würde“ (Lenz & Alabor, 2017).

Die Befragung von map-F (2020) zeigt, dass der Ausbau der Sprachförderung, der mit der Einführung der IAS einherging (vgl. Kap. 2.3), insbesondere für erwerbsfähige Personen ausgerichtet ist, welche die Möglichkeit haben, in absehbarer Zeit eine Arbeit aufzunehmen. Personen mit Betreuungsaufgaben, ältere Menschen und Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen werden benachteiligt (S. 20–21). Einige Frauen berichten in der Befragung der UNHCR (2014), dass die Finanzierung der Sprachkurse ausblieb, da die Betreuungsaufgaben vor dem Spracherwerb von den Behörden priorisiert wurden (S. 31). Genauso scheint die Situation für ältere Personen in gewissen Gemeinden prekär zu sein. Es wird veranschaulicht, dass bestimmte Gemeinden die Deutschkurse nur für junge Erwachsene beziehungsweise hinsichtlich der Erhöhung des Erwerbspotentials finanzieren und Personen über 55 Jahre keine oder nur eine geringe Sprachförderung erhalten, „da für sie sowieso nur ein Quereinstieg in eine tiefqualifizierte Arbeit möglich sei“ (S. 21). Häufig sind dies Personen, die bereits seit langer Zeit in der Schweiz sind (S. 21).

7.4 Wohnen und Niederlassung

Im Gesetz wird definiert, dass das SEM die Asylsuchenden den Kantonen zuweist. Dabei seien den schützenswerten Interessen der Kantone sowie den Asylsuchenden Rechnung zu tragen (AsylG, 1998, Art. 27, Abs. 3). Es wird konkretisiert, dass das SEM Asylsuchende unter Berücksichtigung der bereits in der Schweiz lebenden Familienangehörigen, der

Staatsangehörigkeit und besonders betreuungsintensiver Fälle bevölkerungsproportional den Kantonen zuteilt. Ein Kantonswechsel wird durch das SEM nur verfügt, wenn beide Kantone zustimmen, ein Anspruch auf Einheit der Familie besteht oder bei schwerwiegender Gefährdung der asylsuchenden Person oder anderer Personen vorliegt (AsylV 1, 1999, Art. 22, Abs. 1). Dieser Zuweisungsentscheid kann lediglich angefochten werden, mit der Begründung, dass er den Grundsatz der Einheit der Familie verletzt (AsylG, 1998, Art. 27, Abs. 3). Zudem wird im Gesetz festgelegt, dass das Gesuch um einen Kantonswechsel beim SEM einzureichen ist. Dieses Gesuch ist nach Anhörung der betroffenen Kantone endgültig (AIG, 2005, Art. 85, Abs. 3).

Für vorläufig aufgenommene Personen mit „Flüchtlingseigenschaft“ gelten dieselben Ansprüche auf Kantonswechsel wie für Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung, sofern keine Arbeitslosigkeit (Art. 37, Abs. 2) oder Widerrufsgründe bestehen (Art. 62, Abs. 1). Nach der Zuweisung in den Kanton besteht für vorläufig aufgenommene Personen das Recht, ihren Wohnort im Gebiet des bisherigen oder des zugewiesenen Kantons frei zu wählen. Jedoch können die kantonalen Behörden vorläufig aufgenommenen Personen, welche nicht als „Flüchtlinge“ anerkannt wurden und Sozialhilfe beziehen, innerhalb des Kantons einen Wohnort oder eine Unterkunft zuweisen (Art. 85, Abs. 5). Der Bereich Wohnen wird in der IAS sowie in den KIP nur marginal behandelt.

Alternativ zu einem privaten Mietverhältnis können vorläufig aufgenommene Personen in Kollektivunterkünften oder in angemieteten Wohnungen der Gemeinden untergebracht werden (map-F, 2020, S. 9). Map-F (2020) beschreibt diesbezüglich in ihrem Bericht, dass sich im Kanton Zürich ein unübersichtliches Bild bezüglich Wohnverhältnissen zeigen würde (S. 13). So hat ihre quantitative Befragung der Gemeinden ergeben, dass ein Teil der vorläufig aufgenommenen Personen in Kollektivunterkünften untergebracht wird. Davon betroffen sind insbesondere Einzelpersonen, die ihre Unterkunft mit zugewiesenen Mitbewohner*innen teilen müssen. Familien werden jedoch tendenziell eher in Wohnungen untergebracht, welche durch die Gemeinde angemietet werden. Die Erhebungen zeigen allerdings auch, dass es Gemeinden im Kanton Zürich gibt, die grundsätzlich alle vorläufig aufgenommenen Personen, das heisst, auch Familien, in Kollektivunterkünften unterbringen. Zudem hat eine Gemeinde an der Befragung teilgenommen, welche vorläufig aufgenommene Personen in Notunterkünften unterbringt. Map-F äussert Erstaunen darüber, da Notunterkünfte explizit nicht für Personen gedacht sind, die in die Gesellschaft integriert werden sollen (S. 13). Neben der qualitativen Befragung steht map-F zudem in Kontakt mit Personen, welche in Kollektivunterkünften leben. Diese haben davon berichtet, dass es ihnen an der Möglichkeit für erholsamen Schlaf, Erholung und Privatsphäre fehlen

würde, was sich wiederum negativ auf das Lernen, Bewerbungen schreiben oder andere Aufgaben, die Konzentration und Energie erfordern, auswirken würde. Ein weiterer Belastungsfaktor stelle die Tatsache dar, dass sie häufig nicht darüber entscheiden dürften, mit wem sie zusammenwohnen. Allgemein wirke sich die Unterbringung in Kollektivunterkünften nachteilig auf die Möglichkeit aus, selbstgewählte soziale Kontakte zu knüpfen, da es beispielsweise an Platz fehle, um Besucher*innen zu empfangen oder aufgrund von Scham wegen den Wohnverhältnissen. Insbesondere der Kontakt zur schweizerischen Bevölkerung könne so kaum aufgebaut werden (S. 14). Anders sieht die Situation für geflüchtete Menschen aus der Ukraine aus. So beschreibt die SFH, dass seit Ausbruch des Ukraine-Krieges 60'000 Menschen in die Schweiz geflüchtet und rund die Hälfte der Personen in Gastfamilien untergekommen seien (o. D. b).

Die Unterbringung in einer Asyl- oder Notunterkunft kann sich über Jahre hinwegziehen, da sich die Wohnungssuche insbesondere für vorläufig aufgenommene Menschen schwierig gestaltet (UNHCR, 2014, S. 63). In der Studie von raumdaten & sotomo (2017) wird jedoch auch beschrieben, dass der Übergang von der Asylunterkunft zur eigenen Wohnung von Fachpersonen als „Akt der Emanzipation“ der betroffenen Personen wahrgenommen wird. Die Unterbringung in den Asylunterkünften bedeutet Stress, vor allem aufgrund der mangelnden Privatsphäre. Der Übergang in eine private Wohnung stellt einen Schritt in der Verbesserung der Lebensumstände dar, jedoch ist der Drang, aus den Asylunterkünften wegzuziehen, so hoch, dass sich die Menschen häufig mit der „erstbesten Möglichkeit zufriedengeben“. Der Übergang ist zudem mit vielen Herausforderungen und Problemen verbunden. So fehlt es bezüglich des Wohnens in der Schweiz häufig nicht nur an Wissen zu angemessenen Preis-Leistungsverhältnissen, sondern auch an Sprachkenntnissen, da erst nach Erhalt des Asylentscheids das Recht vorhanden ist, an Integrationsmassnahmen, wie Sprachkursen, teilzunehmen (S. 44). Ebenfalls wird beschrieben, dass Personen mit Asylerfahrung in eher prekären Wohnverhältnissen leben, was sich unter anderem darin äussert, dass die Anzahl der Zimmer und die Wohnfläche nur dem halben Niveau von Schweizer*innen entsprechen. Zudem sind es oft ältere Mietshäuser mit vielen Bewohner*innen und in Lagen mit einer starken Strassenlärmelastigung. Aus der Studie geht ebenfalls hervor, dass die Wohnsituation von vorläufig aufgenommenen Personen prekärer ist als die von anerkannten „Flüchtlingen“ und Aufgenommenen, was auf den unsicheren Aufenthaltsstatus zurückzuführen ist (S. 42). Gemäss den Fachpersonen muss bei der Beurteilung der Wohnverhältnisse auch die Herkunft der Personen mit Asylerfahrung berücksichtigt werden. So werden 24 Quadratmeter und ein Zimmer pro Person von den betroffenen Personen als weniger prekär eingeschätzt (S. 48). Allgemein sind die Wohnansprüche der Personen, die vom Asylprozess auf den Wohnungsmarkt

gelangen, in der Regel niedrig. Im Vordergrund stehen die Zugänglichkeit und der Preis. Aus der Sicht der Fachpersonen werden Personen mit Asylverfahren jedoch auf eine erhebliche Konkurrenz treffen, „um Wohnungen, die preisgünstig und für sozial benachteiligte Personen zugänglich sind“ zu bekommen (S. 44). So werden häufig Wohnungen gemietet, welche für die meisten übrigen Marktteilnehmer nicht in Frage kommen, beispielsweise aufgrund der hohen Lärmbelastung oder auch wegen des baulichen Zustands. Solche Wohnungen stellen aber für ein Segment der Gesellschaft die einzige Option dar. Dazu zählen allerdings nicht nur Personen mit Asylverfahren, sondern auch „statustiefe ausländische Personen sowie Schweizer*innen in prekären Lebensverhältnissen, insbesondere Sozialhilfebeziehende“ (S. 45). Die Fachpersonen beschreiben, dass es seit den letzten Jahren deutlich mehr Vermieter*innen gibt, die versuchen, eine solche Situation bewusst auszunutzen. Dies geht dahingehend, dass Wohnobjekte in sehr schlechtem Zustand und mit kleinen Wohneinheiten gezielt an Personen in prekären Lebenssituationen vermietet werden. Durch Überbelegung und überhöhte Mietpreise ist dies zu einem lukrativen Geschäftsmodell geworden (S. 45). Das bestätigen auch die Fachpersonen, welche beobachten, dass gezielt Gebäude, häufig Hotels oder ehemalige Gaststätten, von Privatpersonen angemietet werden, mit dem Ziel, diese nach einem einfachen Umbau an Personen mit Asylverfahren zu vermieten (S. 48).

Zudem ergänzen die Fachpersonen, dass es allgemein zu wenig Vermieter*innen gibt, welche bereit sind, an Personen mit Asylverfahren zu vermieten, was zur Verdrängung in die erwähnten überbelegten Wohnobjekte beiträgt. Vorbehalte bestehen nicht nur aufgrund der Asylverfahren, sondern generell gegenüber Personen mit geringen finanziellen Ressourcen, insbesondere Sozialhilfebeziehende*innen. Jedoch bestehen auch spezifische Vorbehalte, die mit der Asylverfahren oder dem ethnisch-kulturellen Hintergrund der entsprechenden Person verknüpft sind. So befürchteten Vermieter*innen unter anderem eine zu grosse Beanspruchung der Wohnung, eine aufwändige Kommunikation aufgrund vorhandener Sprachbarrieren, mangelnde Wohnkompetenzen (Lüften, Recycling etc.), andere und fremde Kultur sowie soziale beziehungsweise „ethnische Entmischung“. Die zu grosse Beanspruchung der Wohnung wird durch die Vermieter*innen dadurch begründet, dass eine höhere Anzahl an Personen in der Wohnung leben würde. Besonders schwierig ist es dementsprechend für Familien mit mehr als drei Kindern, da diese aus der Sicht von Vermieter*innen nicht dem Standard in der Schweiz entsprechen. Zudem ist die Ansicht vorhanden, dass sich Personen mit Asylverfahren ständig in der Wohnung aufhalten würden, da diese häufig erwerbslos seien. Ein weiterer Vorbehalt bezieht sich auf die angestrebte „soziale Durchmischung“. So besteht die Befürchtung, dass, wenn sich an einem Ort mehrere Personen einer bestimmten Nation ansiedeln, bald weitere derselben

Nationalität folgen und es somit zu einer Dominanz einer bestimmten Herkunftsgruppe kommen könnte. Die empirischen Untersuchungen von raumdaten & sotomo haben jedoch gezeigt, dass ethnisch stark segregierte Mehrfamilienhäuser eine Ausnahme darstellen. In der Studie wird ebenfalls aufgegriffen, dass die Barrieren auf dem Wohnungsmarkt, die teilweise durch die Vermieter*innen selbst gesetzt werden, zu einer Segregation der sozial Benachteiligten führen, weil diese nur zu einem kleinen Segment des Wohnungsmarktes Zugang erhalten (raumdaten & sotomo, 2017, S. 46).

Mit dem Übergang zur freien oder begrenzt freien Wahl des Wohnstandorts lässt sich eine markante Landflucht beobachten mit besonders positiver Zuwanderungsbilanz in grossen Kernstädte. Entscheidend dafür ist die Skepsis beziehungsweise die urbane Toleranz der ansässigen schweizerischen Bevölkerung gegenüber „dem Fremden“ (raumdaten & sotomo, 2017, S. 43). Zudem erhoffen sich die betroffenen Personen in den Städten einen besseren Zugang zu Unterstützungsleistungen und Arbeitsplätzen (S. 48). Auch die finanziellen Ressourcen beeinflussen die Zuzugswahrscheinlichkeit, weshalb Gemeinden mit tiefen Mietpreisniveau eher als Wohnort gewählt werden als welche mit einer hohen Einfamilienhaus- und damit Eigentumsquote (S. 43). Aus Sicht der Fachpersonen spielen die Gemeinden eine bedeutsame Rolle für den Zugang zu Wohnungen. So gibt es Gemeinden, welche sich aktiv bemühen und Unterstützungsleistungen für Vermieter*innen sowie Personen mit Asylverfahren anbieten. Gleichzeitig gibt es jedoch auch solche, welche verunmöglichen würden, an Sozialhilfebeziehende zu vermieten. Steuern können die Gemeinden das über ihre Mietzinsrichtlinien für Sozialhilfebeziehende. Werden die Wohnkosten im Verhältnis zum lokalen Mietzinsniveau zu tief angesetzt, schränkt dies die Möglichkeit ein, Wohnraum zu finden (S. 47). Zwischen 10 und 20 Prozent der Personen mit Asylverfahren leben in stark segregierten Wohnhäusern, das heisst, in Wohnhäusern, welche mehr als zwei Drittel aus Personen aus Nicht-OECD-Ländern bestehen. Dies ist vor allem bei vorläufig aufgenommenen Personen der Fall (S. 42). Eine solche Wohnsituation kann zu einem mangelnden Kontakt zu Schweizer*innen beitragen. So führt eine interviewte Mutter explizit aus, dass in ihrem Haus nur „Ausländer“ wohnen würden und ihre Kinder keine „Schweizer Freunde“ hätten. Folglich sei es für sie schwierig, die Sprache richtig zu lernen (UNHCR, 2014, S. 45).

7.5 Familie

Das Schweizer Gesetz gibt vor, dass Ehegatt*innen von vorläufig aufgenommenen Personen sowie deren ledige Kinder unter 18 Jahren frühestens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme nachgezogen und in diese eingeschlossen werden können (AIG, 2005, Art. 85, Abs. 7). Eingetragene Partnerschaften von gleichgeschlechtlichen Paaren

werden gleich wie Ehegatten berücksichtigt (SEM, 2019a, S. 7). Voraussetzungen für den Familiennachzug ist, dass die Person mit einer vorläufigen Aufnahme mit den nachziehenden Personen zusammenwohnt und eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist. Die Familie muss von Sozialhilfe unabhängig sein und darf keine Ergänzungsleistung beziehen oder den Bezug solcher ermöglichen. Die nachziehenden Personen müssen sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können oder sich zu einem Sprachförderungsangebot anmelden (AIG, 2005, Art. 85, Abs. 7). Minderjährige, ledige Kinder (Abs. 7), genauso wie Personen, bei denen wichtige Gründe wie Behinderung, Krankheit oder andere Einschränkungen vorliegen, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung beim Spracherwerb führen, sind davon ausgenommen (Art. 49a, Abs 2). Ein Gesuch um den Familiennachzug muss innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf der dreijährigen Wartefrist eingereicht werden. Nur bei Kindern über zwölf Jahren muss das Gesuch innerhalb eines Jahres erfolgen (VZAE, 2007, Art. 74, Abs. 3).

Anders als beim Familiennachzug von Personen mit einem Ausweis B besteht für Personen mit einer vorläufigen Aufnahme kein Rechtsanspruch auf Familiennachzug. Es handelt sich bei einem Familiennachzug daher um eine Ermessensbewilligung (SEM, 2019a, S. 1). Der Familie wird sowohl in der IAS als auch im KIP kein Stellenwert zugesprochen.

Die Auslegung der gesetzlichen Voraussetzungen unterscheiden sich je nach Kanton. Dies fällt bei den berücksichtigten Finanzierungsquellen zur Erfüllung des Mindestbedarfes wie auch bei der Berechnung des Mindestbeitrages, der für die Familie gesichert sein muss, auf. Genauso variieren der Anspruch des „Zusammenwohnens“ und die Definition einer „bedarfsgerechten Wohnung“ sowie die Kriterien bei Nachzug von Jugendlichen (UNHCR, 2014, S. 48). Das Handbuch vom SEM (2019a) legt fest, dass eine Wohnung als bedarfsgerecht gilt, wenn sie unter anderem Platz für die gesamte Familie bietet. Grundsätzlich sind dabei Wohnungsgrössen angedacht, deren Mindestanzahl an Zimmern der Anzahl an Personen minus eins entsprechen. Kantonale Empfehlungen und Praxen variieren jedoch (S. 9). Es steht fest, dass besonders die fehlenden finanziellen Ressourcen häufig eine Realisierung des Familiennachzugs verunmöglicht (Hochuli, 2017, S. 9). Die dreijährige Wartefrist, die einzig für Personen mit einer vorläufigen Aufnahme besteht, in Kombination mit den häufig prekären Arbeits- und Wohnsituationen, macht es für vorläufig aufgenommene Personen nahezu unmöglich, die Familie zeitnah oder überhaupt nachzuziehen (S. 9). Hingegen können Staatsangehörige aus EU/EFTA-Staaten ihre Familien in der Regel unabhängig von der Art der Bewilligung nachziehen (Kanton Zürich, o. D.).

Die Begründung der strengen Regelung bezüglich des Familiennachzugs für Personen mit einer vorläufigen Aufnahme ist auf die Entstehung beziehungsweise den angedachten Zweck des Status zurückzuführen. So wie im Jahr 1987 gilt die vorläufige Aufnahme heute noch als Ersatzmassnahme ohne gefestigtes Aufnahmerecht. Der Bundesrat möchte mit der dreijährigen Sperre verhindern, dass Familienangehörige unmittelbar nach Erteilung der vorläufigen Aufnahme die Familie nachziehen, obwohl die Möglichkeit bestünde, dass eine Wegweisung zu einem gewissen Zeitpunkt vollziehbar wäre (Das Schweizer Parlament, 2019). Die einjährige Nachzugsfrist für Kinder über 12 Jahre wird damit begründet, dass diese von einer möglichst umfassenden Schulbildung profitieren sollen, die mit dieser Frist gewährleistet werden soll. Zudem wird konkretisiert, dass es darum geht: „Nachzugsgesuchen entgegenzuwirken, die in rechtsmissbräuchlicher Absicht erst kurz vor Erreichen des erwerbstätigen Alters gestellt werden und bei denen die erleichterte Zulassung zur Erwerbstätigkeit und nicht (mehr) die Bildung einer echten Familiengemeinschaft im Vordergrund steht“ (SEM, 2019a, S. 6). Nur in Ausnahmen wird ein nachträglicher Familiennachzug gewährt (S. 6). Allgemein ist zu erkennen, dass von einer Erleichterung des Familiennachzugs für Personen mit einer vorläufigen Aufnahme abgesehen wird, da verhindert werden soll, dass „vorläufig Aufgenommene gegenüber Personen mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung beim Familiennachzug bevorzugt“ wären (Das Schweizer Parlament, 2019).

Hochuli (2017) hält fest, dass die Schweiz aufgrund ihres restriktiven Familienverständnisses im Dublin-Verfahren stossende Familientrennungen zulässt. So kann es dazu kommen, dass volljährige Geschwister oder volljährige junge Erwachsene ohne Berücksichtigung des Familienlebens von ihren Eltern getrennt werden (S. 7). Grundsätzlich ist die Vereinbarkeit der Schweizer Praxis mit dem Schutz des Familienlebens nach GFK Art. 8 und nach BV Art. 13, Abs. 1 fraglich. Stephanie Motz (2017) führt im Rahmen einer von der UNHCR unterstützten Studie aus, dass die gesetzliche Ausgestaltung zum Familiennachzug in der Schweiz aus Menschenrechtsperspektive „sehr problematisch“ ist (S. 49). Dabei nimmt sie ebenfalls auf die Situation von Frauen mit Kindern Bezug, welche (unter anderem) aufgrund ihrer Betreuungspflicht wenig finanzielle Mittel haben und so ihre Ehemänner nicht nachziehen können (S. 49). Die UNHCR-Studie (2014) hält fest, dass familiäre Netzwerke eine bedeutende Rolle in der Kinderbetreuung übernehmen, wodurch ihnen sowohl beim Erlernen der Sprache als auch bei der Eingliederung in die Erwerbstätigkeit eine Unterstützungsrolle zugesprochen werden muss. Vorläufig aufgenommene Personen mit Betreuungsaufgaben können die fehlenden familiären Netzwerke in der Schweiz bei der Integration in die Erwerbstätigkeit und bei der Teilnahme an Sprachkursen zum Hindernis werden (S. 49–50). Zudem wird der Familie

eine Türöffner-Funktion bei Vernetzungsmöglichkeiten mit der Schweizer Bevölkerung zugesprochen (UNHCR, 2014, S. 49), wobei dies ein Wirkungsziel der IAS ist (SEM, 2018, S. 2).

Die familiäre Situation kann sich massgebend auf den Gesundheitszustand von Personen mit einer vorläufigen Aufnahme auswirken. Es ist bekannt, dass der Gesundheitszustand von Menschen, die eine Flucht erlebt haben, signifikant schlechter ist als der Gesundheitszustand der Schweizer Bevölkerung (KdK et al., 2018, S. 12). In den Interviews der UNHCR (2014) gibt die Hälfte der befragten Personen an, sich krank oder psychisch und physisch beeinträchtigt zu fühlen (S. 51). Die Ursachen hängen zum einen mit den belastenden bis traumatisierenden Ereignissen zusammen, die sie im Herkunftsland und in Verbindung mit der Flucht erlebt haben. Zum anderen hängen die Ursachen jedoch auch mit der Situation in der Schweiz zusammen (S. 51). Als wichtiger Faktor wird dabei neben dem unsicheren Status (S. 60) die fehlende Familie genannt. Der psychische und zum Teil physische Gesundheitszustand von Personen, die aus Gewaltsituationen geflüchtet sind, wird durch die Trennung und die grosse Sorge um ihre Familie, welche sich noch im Krisengebiet befindet, verschlechtert (Hochuli, 2017, S. 7; UNHCR, 2014, S. 52). Gambaro et al. (2018) untersuchten in Deutschland die Lebenszufriedenheit von geflüchteten Personen im Alter von 18 bis 49 Jahren. Dabei stellten sie fest, dass Personen, deren Kinder oder Ehepartner*in sich im Ausland befinden, signifikant unglücklicher sind (S. 913–914). Den Familien wäre hinsichtlich der mangelnden sozialen Kontakte und der drohenden Isolation von Personen mit einer vorläufigen Aufnahme ein besonderer Stellenwert zuzuschreiben (UNHCR, 2014, S. 49).

Aktuell dürfen Personen mit einem F Ausweis während der ersten drei Jahre nach Erhalt des Status nur aus humanitären Gründen oder nach klar definierten Gründen der RDV (2012), wie zum Beispiel Tod oder Krankheit von Familienmitgliedern, ins Ausland reisen (Art. 9, Abs. 1). Reisen in das Heimatland werden nur in Ausnahmefällen bewilligt (Art. 9, Abs. 6). Somit können Personen mit einem F Ausweis ihre im Ausland lebende Familie grundsätzlich nicht besuchen, auch wenn sich diese zum Beispiel in Deutschland befinden würde. Drei Jahre nach Erteilung der vorläufigen Aufnahme verändert sich die Situation insofern, dass Personen mit einem F Ausweis aus guten Gründen, wie zum Beispiel zwecks Familienbesuchen oder wegen geschäftlichen Anlässen, einmal im Jahr für maximal 30 Tage ins Ausland reisen dürfen. Dabei sind Reisen in Heimat- oder Herkunftsländer ausgeschlossen. Für eine Bewilligung muss die Integration der Person als „gut“ bewertet werden. Ausserdem kann das SEM die Bewilligung bei einer bestehenden

Sozialhilfeabhängigkeit verweigern (UNHCR, 2019, S. 7; Schweizerische Eidgenossenschaft, o. D.).

7.6 Bildung

Der Anspruch auf Integrationsförderung im Bereich Bildung ist gesetzlich festgeschrieben (AIG, 2005, Art. 54). Genauso gilt der Erwerb von Bildung als Integrationskriterium (Art. 58a, Abs. 1). Vorläufig aufgenommene Personen, welche Sozialhilfe beziehen, können zu Ausbildungsprogrammen verpflichtet werden (VIntA, 2018, Art. 6, Abs. 1). Weiter wird erwähnt, dass die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungsprogramm bei der Prüfung des Gesuchs um die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung mitberücksichtigt wird (Art. 6 Abs. 3). In der IAS wird hervorgehoben, dass spät eingewanderte Jugendliche und junge Erwachsene einen Zugang zu Bildung haben sollen, der zu einem Abschluss auf Sekundarstufe 2 und/oder Tertiärstufe führt (KdK et al., 2018, S. 2). Als eines der Hauptziele gilt, dass sich fünf Jahre nach der Einreise zwei Drittel aller vorläufig aufgenommenen Jugendliche und junge Erwachsene (16 bis 25 Jahre) in einer postobligatorischen Ausbildung befinden (S. 4). Voraussetzung für die Teilnahme am Brückenangebot Praxis und Integration (BPI) ist der Sprachstand A1. Das BPI ist ein Förderangebot, bei dem sich die Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf eine berufliche Grundbildung und auf den Besuch eines Gymnasiums oder einer Fachmittelschule vorbereiten (S. 32). Bei erwachsenen vorläufig aufgenommenen Personen steht die direkte Integration in den Arbeitsmarkt im Vordergrund. Wenn eine erwachsene Person (ab 25 Jahre) eine Grundbildung anstrebt, ist die Voraussetzung für Fördermassnahmen im Bereich Bildung, dass ein entsprechendes Potenzial gegeben ist (S. 26).

Besonders spät eingereiste Jugendliche und junge Erwachsene, welche die obligatorische Schulzeit nicht in der Schweiz absolviert haben, sehen sich mit multiplen Herausforderungen bezüglich ihrer Ausbildung konfrontiert. Meistens erfolgt die Förderung dieser Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Integrationsklassen und spezifischen Brückenangeboten. Betont wird, dass vor allem vorläufig aufgenommene Jugendliche in ihrem Übergang in die Sekundarstufe 2 gefährdet sind, da sie neben den Herausforderungen der Berufswahl und späten Einreise zusätzlich durch den unsicheren Aufenthaltsstatus Belastungen erleben (Leumann et al., 2019, S. 103). Weiter kommen psychosoziale Belastungen aufgrund Traumata oder fehlender Bezugspersonen als Schwierigkeiten hinzu (S. 103).

Bei vorläufig aufgenommenen Menschen wird die Ausbildungsmotivation häufig durch den unsicheren Status erschwert. Auch die Anstellungsbereitschaft von Lehrbetrieben wird

massgeblich von der Unsicherheit des Verbleibes beeinflusst. Barabasch et al. (2019) erwähnen, dass die Motivation, eine Ausbildung anzutreten, bei geflüchteten Menschen oftmals sehr hoch ist, jedoch der Einstieg in die Berufsbildung mit vielen Hürden verbunden ist (S. 193). Häufig entsprechen die beruflichen Kompetenzen aus ihren Heimatländern nicht den erwarteten Kompetenzen des Schweizer Bildungswesens. Für eine berufliche Grundbildung wird meistens das Sprachniveau B1 vorausgesetzt, was den direkten Einstieg in eine Ausbildung weiter erschwert. Vor allem das Erlernen der gefragten Kompetenzen sowie der Sprache benötigt viel Zeit (S. 193). Vorläufig aufgenommene Jugendliche sehen sich zudem damit konfrontiert, dass ihnen eine „mangelnde Ausbildungsfähigkeit“ zugeschrieben wird (S. 194). Im Bericht der UNHCR (2014) wird hierzu das Beispiel eines jungen Mannes erwähnt, welcher eine Ausbildung im Detailhandel absolvieren wollte. Ihm wurde von der zuständigen „Flüchtlingsorganisation“ nahegelegt, einen Einstiegskurs als Pflegehelfer oder im Gastronomiebereich zu machen (S. 40). Im Bericht wird auch geschildert, dass es den meisten der Befragten nicht gelungen ist, eine Berufsbildung oder ein Studium in der Schweiz abzuschliessen. Vor allem hinsichtlich eines Studiums sind die Zugangsvoraussetzungen für geflüchtete Menschen hoch. Da die meisten schulischen Diplome aus den Herkunftsländern von vorläufig aufgenommenen Personen oder Personen mit „Flüchtlingsstatus“ nicht anerkannt sind, müssen sie in der Schweiz Aufnahmeprüfungen für ein mögliches Studium absolvieren. Diese werden in den meisten Fällen aufgrund der Sprachanforderungen zu einem Hindernis (S. 40).

Scherr und Breit (2020) beleuchten vor allem die Risiken und Herausforderungen von unbegleiteten geflüchteten Minderjährigen hinsichtlich deren Bildungsprozess (S. 207). Sie schildern, dass geflüchtete Minderjährige oftmals während ihrer Flucht nicht die Möglichkeit haben, die Schule zu besuchen. Dies bedingt, dass ihnen bis zur Einreise häufig institutionelle Rahmungen gefehlt haben, was den Eintritt in das Bildungswesen massiv erschwert. Bei vorläufig aufgenommenen Minderjährigen oder Erwachsenen kommt hinzu, dass ein erfolgreicher Übergang in die berufliche Bildung als Voraussetzung für einen langfristigen Aufenthalt gilt (S. 209–212).

Das Suchen einer Lehrstelle erfolgt bei vielen Betroffenen aus einer pragmatischen Sicht heraus. Ein junger Mann berichtet zum Beispiel davon, dass er in seinem Herkunftsland eine Ausbildung zum Automechaniker absolviert habe. In der Schweiz finde er nicht einmal eine Schnupperlehre in diesem Bereich, weshalb er nun eventuell einen Reinigungskurs machen werde (UNHCR, 2014, S. 38). Die Berufswahl von jungen geflüchteten Menschen findet häufig in einem fremdbestimmten Prozess statt, wobei ihre Berufsoptionen wesentlich eingeschränkt sind (Wehking, 2020, S. 179–180). Wehking (2020) spricht deshalb bei

geflüchteten Menschen von einem „Berufspragmatismus“ (S. 427). Dieser Begriff soll aufzeigen, dass junge geflüchtete Menschen ihre Berufswahlentscheidungen oft aufgrund funktionaler Merkmale treffen (S. 427). Diese „fremde“ Berufswahl ist umso problematischer, da für eine nachhaltige berufliche Integration vor allem die Realisierung von Berufswünschen ausschlaggebend ist (S. 180). Passend zu diesem Beispiel ist in der Schweiz der Diskurs über den „Fachkräftemangel“ (insbesondere bei Berufen im Gesundheitswesen), bei welchem betont wird, dass eingewanderte Personen aus Drittstaaten diese Lücken füllen können (Budliger et al., 2021, S. 1).

Der Status F wird als besonderes Hindernis bei der Lehrstellensuche benannt. Viele Befragte äussern, dass sie aufgrund des unsicheren Aufenthaltes Angst haben, keinen Ausbildungsplatz zu finden. Eine 18-jährige Frau sagt beispielsweise: „Meine grösste Sorge für meine Zukunft ist, dass man mir meine berufliche Karriere aufgrund meiner Aufenthaltsbewilligung erschwert. Ich wurde bereits mehrmals darauf hingewiesen, dass es aufgrund meines F-Ausweises schwierig werden kann, eine Berufslehre zu bekommen.“ (UNHCR, 2014, S. 61).

8. Übergeordnete Erkenntnisse der durchgeführten Analyse

In diesem Kapitel werden die übergeordneten Erkenntnisse festgehalten, welche sich durch die Analyse der ausgewählten Berichte und Studien sowie den gesetzlichen Grundlagen bezüglich vorläufig aufgenommener Personen in der Schweiz ergeben haben. Es wird ersichtlich, dass rassistische Ausgrenzungsmechanismen auf diskursiver, struktureller, institutioneller sowie individueller Ebene die Lebenslagen von Menschen mit Status F massgebend beeinflussen. Zudem zeigt sich, dass die Auswirkungen von rassistischen Ausgrenzungsmechanismen sich wechselseitig beeinflussen und so zu einer besonders prekären Situation für Personen mit Status F beitragen. Jedoch hat sich auch gezeigt, dass nicht alle aufgegriffene Lebensbedingungen von vorläufig aufgenommenen Personen auf rassistische Ausgrenzungsmechanismen zurückzuführen sind. Das nachfolgende Kapitel gliedert sich in strukturellen, institutionellem sowie individuellen Rassismus. Der diskursive Rassismus wird nicht als einzelnes Unterkapitel aufgeführt, da sich gezeigt hat, dass sich dieser in verschiedenen Ebenen äussert.

8.1 Struktureller Rassismus

Um den strukturellen Rassismus gegenüber vorläufig aufgenommenen Personen zu verstehen, wurden unter anderem die ökonomischen, politischen und rechtlichen Strukturen der Schweiz betrachtet. Von strukturellem Rassismus wird ausgegangen, wenn gesellschaftliche Systeme, zu denen sie die ökonomischen, politischen und rechtlichen Strukturen zählen, Ausgrenzung bewirken (Rommelspacher, 2009, S. 30). Diese Strukturen tragen zur Verfestigung der Benachteiligung und Ausgrenzung von vorläufig aufgenommenen Personen bei (Scherr, 2016a, S. 25). Ein besonderes Augenmerk wurde bei der Analyse auf das Recht geworfen, da dieses eine ambivalente Rolle einnimmt (González Hauck, 2022). So soll es einerseits vor Diskriminierung schützen, gleichzeitig werden durch die vorhandenen Gesetzgebungen in der Schweiz rassistische Strukturen reproduziert.

Wie ausgeführt, beinhaltet Rassismus Mechanismen des Ausschlusses, die mit der Andersartigkeit einer bestimmten Person oder Personengruppe begründet wird (Behring et al., S. 7). Dies wird im Migrationsrecht der Schweiz deutlich, indem eine Unterscheidung zwischen Personen aus EU/EFTA-Staaten, Personen aus Drittstaaten und Asylbewerber*innen gemacht wird. Für die unterschiedlichen Personengruppen gelten verschiedene rechtliche Grundlagen (vgl. Kap. 2.2). Es wurde ersichtlich, dass die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen gesellschaftliche Hierarchien legitimieren, die vorläufig aufgenommenen Personen weniger Zugang zu Ressourcen gewähren. Menschen

aus dem EU/EFTA-Raum haben mehr Rechte und weniger Pflichten als Menschen aus Drittstaaten und Asylbewerber*innen, was im Diskurs häufig mit einer „kulturellen Nähe“ begründet wird (Bachmann, 2016, S. 25–26). Diese Unterteilung kann unter anderem auf eine kolonial geprägte Weltanschauung zurückgeführt werden, in welcher die Europäer*innen hierarchisch über die anderen beiden Personengruppen gestellt werden (vgl. Kap. 2.2; 5.4). Dass die Lebenslagen von vorläufig aufgenommenen Menschen im Wesentlichen durch die ungleichen Bedingungen aufgrund gesetzlicher Grundlagen beeinflusst werden, zeigte sich neben ihrer Wohnsituation, ihrer eingeschränkten Niederlassungsfreiheit und Möglichkeit zum Kantonswechsel am Beispiel des Familiennachzugs. Hierzu ist erwähnenswert, dass hinsichtlich des Familiennachzugs das sogenannte „Missbrauchsargument“ vom SEM (2019a) aufgegriffen wird (S. 6), auf das auch im öffentlichen Diskurs häufig zurückgegriffen wird (vgl. Kap. 1.3). Problematisch ist dieses Argument nicht nur, da es versucht zu legitimieren, weshalb vorläufig aufgenommene Menschen einen restriktiveren Familiennachzug haben sollen (vgl. Kap. 7.5), sondern auch, weil es den in Kapitel 5.3 ausgeführten rassistischen Diskurs des sogenannten „Wirtschaftsflüchtlings“ aufnimmt.

Eine weitere gesetzlich verankerte Ungleichbehandlung bei vorläufig aufgenommenen Personen herrscht bezüglich des Sozialhilfeansatzes. Das Gesetz formuliert, dass dieser unter dem Ansatz der „einheimischen“ Bevölkerung zu liegen hat und legitimiert damit, dass vorläufig aufgenommene Menschen, welche Sozialhilfe beziehen, weniger finanzielle Ressourcen zur Verfügung haben sollen als „einheimische“ Menschen (AIG, 2005, Art 86; AsylG, 1998, Art. 82). Das kann als eine Verteidigung der Privilegien der Mehrheitsgesellschaft interpretiert werden. Diese Verteidigung wird auch im Diskurs zur Volksabstimmung über die Höhe der Sozialhilfe von Menschen mit dem Status F im Kanton Zürich ersichtlich. Die Studie von map-F (2018) zeigt, dass damals vor allem der Sanktionsgedanke zur Argumentation diente: Vorläufig aufgenommene Menschen sollten durch eine Verschlechterung der finanziellen Situation motiviert werden, sich um ihre Integration (insbesondere berufliche Integration) zu bemühen (S. 17). Damit kann der erkannte und öffentlich herrschende Diskurs über den mangelnden Integrationswillen von vorläufig aufgenommenen Menschen verknüpft werden, wobei der „Integrationswille“ anhand von Sanktionen motiviert werden soll (vgl. Kap. 7.2).

Die normativ geregelte Ungleichheit von vorläufig aufgenommenen Menschen wird auch in den Integrationsvereinbarungen und den damit einhergehenden Integrationskriterien, welche im Recht festgehalten sind, ersichtlich. Mit diesem gesetzlichen Rahmen wird die Integration von Menschen mit Asylverfahren zur Pflicht (AIG, 2005, Art 58b). Integration als

gesetzlicher Begriff betrifft dabei nur Menschen aus Drittstaaten. EU-/EFTA-Bürger*innen werden hingegen zu keiner Integration verpflichtet. Aus diesem Umstand wird klar, welche Personen als Adressat*innen von der schweizerischen Integrationspolitik angesehen werden und welche nicht (Bachmann, 2016, S. 32–33). So wird bei Personen aus Drittstaaten suggeriert, dass sie integriert werden müssen. Personen aus EU/EFTA-Staaten müssen in diesem Sinne nicht integriert werden, da sie nicht als integrationsbedürftig betrachtet werden. Diesem Verständnis über Integrationsbedürftigkeit ist ein rassistischer Gedanke des „Wir“ und der „Anderen“ beziehungsweise der kulturell „Fremdem“ inhärent, welcher unter anderem auch in den integrationspolitischen Entwicklungen, wie beispielsweise dem in Kapitel 2.2 ausgeführten „Drei-Kreise-Modell“, erkennbar ist. Auch mit dem im AIG (2005) gesetzlich geforderten Erlernen der lokalen Sprache als Integrationskriterium (Art. 58a, Abs. 1) und somit als „Messinstrument“ der Integration wird diese Sichtweise hervorgehoben. Behörden können unter diesem Umstand aufgrund vorhandener Sprachkenntnisse Entscheidungen bezüglich des Verbleibs von vorläufig aufgenommenen Menschen treffen (Migrationsamt Kanton Zürich, 2022, S. 13–14). Da das Sprachkriterium nur Menschen aus Drittstaaten betrifft, kann dieses auch als Instrument für die Steuerung der Schweizer Migrationspolitik angesehen werden.

Diese Ausführungen zeigen, dass das schweizerische Recht als Teil der Herrschafts- und Machtverhältnisse legitimiert, dass vorläufig aufgenommene Menschen im Gegensatz zu anderen Personengruppen benachteiligt werden.

8.2 Institutioneller Rassismus

Durch institutionellen Rassismus, also der Umsetzung von Gesetzen, Vorschriften und informellen Routinen, kommt es zu einem dauerhaften und systematischen Charakter der Ungleichbehandlung und Benachteiligung von vorläufig aufgenommenen Personen (vgl. Gomolla, 2017, S. 145). So kann auch von Diskriminierung gesprochen werden, wenn seitens der beteiligten Personen keine Vorurteile oder diskriminierenden Absichten vorhanden sind (S. 143). Zudem bieten die gesetzlichen Grundlagen Rechtfertigungsmöglichkeiten für die Ungleichbehandlung und lassen so institutionellen Rassismus als Teil der Normalität erscheinen (S. 145).

Verschiedene rassistische Ausgrenzungsmechanismen wirken zusammen und führen bei vorläufig aufgenommenen Personen unter anderem zu einer ökonomischen Segregation (vgl. Rommelspacher, 2009, S. 30). Dies zeigte sich in der Analyse anhand unterschiedlicher institutioneller Praktiken, welche durch gesetzliche Grundlagen legitimiert sind. Ein Beispiel für die ökonomische Segregation ist die niedrige Erwerbsquote von

vorläufig aufgenommenen Menschen in der Schweiz. Die in Kapitel 7.2 ausgeführten Gesetze, die bei der Einstellung von Personen mit einer vorläufigen Aufnahme einen zusätzlichen administrativen Aufwand von Unternehmen voraussetzen, tragen dazu bei, dass Unternehmen weniger bereit sind, Personen mit einem Status F einzustellen.

Die Suche nach einer Erwerbstätigkeit wird durch die gesetzlichen Einschränkungen bezüglich des Kantonswechsels zusätzlich erschwert. So sehen sich vorläufig aufgenommene Menschen in der Regel gezwungen, nur im Wohnkanton, in den sie ohne Berücksichtigung ihrer Bildungsbiografie oder Sprachkompetenzen zugewiesen wurden, auf Stellensuche gehen zu können (vgl. Kap. 7.2). Laut Christoph Lenz und Camilla Alabor (2017) wurde vom SEM als Grund für das Nicht-Berücksichtigen der Sprachkenntnisse der zu grosse Aufwand für die Behörde genannt. Dieser Umstand zeugt nach Definition von Rommelspacher (2009) von ihrer geringfügigen symbolischen Macht (S. 32). Dass die Sprache als eines der wichtigsten Kriterien für die Bleibeperspektive gilt, wird mit diesem Vorgehen ausgeklammert. Vielmehr wird durch die gesetzlichen Grundlagen eine Benachteiligung beim Zugang zu beruflichen Positionen geschaffen (vgl. Kap. 7.2). Die Ungleichbehandlung aufgrund ihres verfügbaren Status zeigt sich auch darin, dass Personen aus EU/EFTA-Staaten schweizweit nach Stellen suchen können und dabei keine Einschränkungen erfahren (Spadarotto et al., 2014, S. 82–83). Dies hat eine Benachteiligung zur Folge, da Personen aus EU/EFTA-Staaten eine höhere Chance auf dem Arbeitsmarkt haben als vorläufig aufgenommene Personen (vgl. Kap. 7.2). Zudem geben viele Arbeitgeber*innen an, dass ihre Einstellungsbereitschaft nicht nur von der unsicheren Bleibeperspektive des Status F beeinflusst wird, sondern auch von der Herkunft der vorläufig aufgenommenen Personen (Spadarotto et al., 2014, S. 92). Solche Haltungen sind, nach Definition von Rommelspacher, für eine kulturelle Segregation beispielhaft (vgl. Kap. 5.2). So kann davon ausgegangen werden, dass Arbeitgeber*innen deutlich zwischen einem „Wir“ und den „Anderen“ beziehungsweise dem „Wir“ und „dem Fremden“ unterscheiden.

In der Studie der UNHCR (2014) wird erwähnt, dass Menschen mit Fluchterfahrung als besonders schlimm erleben, dass ihnen ihre Diplome, Zertifikate oder beruflichen Erfahrungen nicht anerkannt werden (S. 37). Der Nachweis von anerkannten Diplomen ist auf dem Schweizer Arbeitsmarkt zentral. Bildungsabschlüsse von vorläufig aufgenommenen Menschen sind oft nicht geltend, weil es entweder aufgrund der Flucht überhaupt nicht möglich ist, diese mitzunehmen, oder weil die Diplome nicht den „schweizerischen Standards“ entsprechen (S. 36–37). Zwar haben geflüchtete Personen die Möglichkeit, eine Requalifizierung in der Schweiz zu absolvieren (S. 38). Jedoch stellt

dies laut Bericht der UNHCR (2014) für vorläufig aufgenommene Menschen häufig keine Option dar, da der Druck nach schneller finanzieller Unabhängigkeit (S. 38) und die Hürde für eine Ausbildung in den meisten Fällen zu gross ist (S. 40). Dies kann somit als eine indirekte institutionelle Diskriminierung identifiziert werden, da eine Requalifizierung als nicht realistisch angesehen werden muss. Das Nicht-Anerkennen ihrer beruflichen Geschichte und Erfahrungen fühlt sich für Betroffene wie eine Entwertung ihrer Kompetenzen an (S. 37). Dass Berufserfahrungen, welche in Drittstaaten gemacht wurden, häufig nicht anerkannt werden, stellt generell auch eine Entwertung dar, insbesondere bezüglich ihrer Herkunft und Qualifikationen.

Bei der Analyse zeigte sich, dass junge vorläufig aufgenommene Personen vor allem bei ihrem Bildungsprozess in der Schweiz Diskriminierung erleben. Dies zeigt sich am Beispiel eines in der UNHCR (2014) erwähnten jungen Mannes, bei dem seine Berufswahl vom Wunschberuf (im Detailhandel) wegsteuert und in die Branche des Gesundheitswesens und der Gastronomie hingesteuert wurde (S. 40). Passend zu diesem Beispiel ist der Diskurs über den „Fachkräftemangel“ in der Schweiz (insbesondere bei Berufen im Gesundheitswesen), bei welchem betont wird, dass eingewanderte Personen aus Drittstaaten diese Lücken füllen können (Budliger et al., 2021, S. 1). Dieses Hineinsteuern in gewisse Berufe (oftmals sind sie im Niedriglohnssektor angesiedelt) ist unter anderem auch möglich, da junge vorläufig aufgenommene Menschen mit einer geringen Anstellungsbereitschaft von Lehrbetrieben konfrontiert sind. So spielt der unsichere Status eine zentrale und hemmende Rolle bei der Lehrstellensuche (Barabasch et al., 2019, S. 193). Auch die Bezeichnung „vorläufig“ hemmt potenzielle Arbeitgeber*innen, Personen mit dem Status F für eine Lehr- oder Berufstätigkeit einzustellen (Spadarotto et al., 2014, S. 115).

Dass vorläufig aufgenommene Menschen direkter institutioneller Diskriminierung ausgesetzt sind, zeigt sich anhand des tiefen Sozialhilfeansatzes. Die SoKo empfiehlt, dass die Sozialhilfe bei Personen mit einem Status F 30 Prozent unter den Ansätzen der SKOS-Richtlinien liegen soll (map-F, 2020, S. 9). Fehlende gesetzliche Grundlagen führen dazu, dass es Gemeinden gibt, bei denen der reguläre Sozialhilfeansatz für vorläufig aufgenommene Personen um 70 Prozent gekürzt wird (S. 11). Genauso zeigt sich eine fehlende schweizweite gesetzliche Regelung darin, dass Personen mit einer vorläufigen Aufnahme ungleiche Voraussetzungen haben, je nachdem, welchem Kanton sie zugeteilt werden. Es hat sich gezeigt, dass die Praxis bezüglich der Umwandlung von Ausweis F in einen Ausweis B (SFH, o. D. a) sowie die Praxis bezüglich Familiennachzug (vgl. Kap. 7.5), Sprachförderung (vgl. Kap. 7.3) und Wohnsituation (vgl. Kap. 7.4) uneinheitlich ist.

Dass institutionelle Diskriminierung häufig ohne diskriminierende Absichten stattfindet, zeigt sich ferner am Beispiel eines jungen Syrers, der von „Manuel“ zu einem Gespräch zur Gemeindebehörde begleitet wird (vgl. Kap. 7.1). Dass für ein solch diffiziles Gespräch, in welchem die drastischen Kürzungen der Unterstützungsleistungen mitgeteilt wird, seitens der Gemeinde nur 15 Minuten eingeplant sind und keine Übersetzungsperson vor Ort ist, wird in diesem Zusammenhang als institutioneller Rassismus erfasst. Auch die Unterbringung von Menschen mit Status F in Kollektivunterkünften ist ein Beispiel für institutionelle Diskriminierung ohne Absicht. Der Bericht von map-F (2020) zeigt, dass vorläufig aufgenommene Menschen in einigen Gemeinden tendenziell eher in Kollektivunterkünften statt in privaten Wohnungen untergebracht werden (S. 13). Hier zeigt sich eine unterschiedliche Handhabung zu Menschen mit dem Schutzstatus S, welche tendenziell bei Gastfamilien unterkommen (vgl. Kap. 7.4). Bezüglich des integrationsrelevanten Bereiches „Wohnen“ ist zudem zu erwähnen, dass es den Gemeinden überlassen ist, ob sie Unterstützungsangebote für die Wohnungssuche von Personen mit einer vorläufigen Aufnahme haben. Nicht in allen Gemeinden gibt es jedoch solche Angebote (vgl. Kap. 7.4). Hinzu kommt, dass einige Gemeinden die Wohnungssuche bei Menschen mit Status F nahezu verunmöglichen (raumdaten & sotomo, 2017, S. 47). Zum einen liegt dies am tiefen Sozialhilfeansatz, zum anderen an den Preisen für den Wohnraum. Es gibt Beispiele von Menschen mit dem Status F, welche über Jahre in Not- oder Kollektivunterkünften leben (UNHCR, 2014, S. 63). Dass diese Wohnformen nicht für einen längerfristigen Aufenthalt geeignet sind, ist zwar immer wieder Gegenstand in öffentlichen Diskussionen, bis dato ist dies aber für vorläufig aufgenommene Personen noch häufig die Realität.

Es wird insgesamt ersichtlich, dass die gesetzlichen Grundlagen, welche viel Spielraum beim institutionellen Handeln erlauben, Raum für behördliche Willkür schaffen. Diese Willkür lässt sich nicht nur an den verschiedenen Handhabungen der Gemeinden hinsichtlich des Wohnraums für Menschen mit Status F erkennen, sondern auch bei den unterschiedlich ausgestalteten Sprachförderkursen oder der Sozialhilfe. Dieser Umstand schafft unter den vorläufig aufgenommenen Personen eine Rechtsungleichheit. Zudem benachteiligen all die genannten Faktoren die Personen mit Status F auf dem Schweizer Arbeitsmarkt, dem Wohnungsmarkt und im Bildungswesen. Es ist erkennbar, dass die Diskriminierung auf gesetzliche sowie institutionelle Praktiken zurückgeführt werden kann.

8.3 Individueller Rassismus

In den analysierten Studien und Berichte zeigen sich gegenüber vorläufig aufgenommenen Personen hauptsächlich nichtintentionaler Rassismus. Es wurde deutlich, dass viele

Vorurteile gegenüber geflüchteten Menschen bestehen und dass diese von Otheringprozessen betroffen sind. Gleichzeitig soll betont werden, dass davon ausgegangen wird, dass sich vorläufig aufgenommene Personen im Alltag auch mit intentionalem Rassismus konfrontiert sehen. Dieser wurde in den ausgewählten Studien und Berichte jedoch nicht thematisiert und daher an dieser Stelle nicht weiter erläutert.

Durch die Analyse im Bereich „Wohnen“ wurde deutlich, dass seitens der Vermieter*innen gegenüber vorläufig aufgenommenen Personen Vorurteile bestehen. Sie äussern in der Befragung von raumdaten & sotomo (2017) einerseits Vorbehalte gegenüber Sozialhilfebeziehenden im Allgemeinen sowie aufgrund ihrer bestehenden Asylverfahren auch spezifisch. Vermieter*innen geben in der Studie an, dass sie Angst vor einer zu intensiven Beanspruchung der Wohnung haben. Dies infolge des Vorurteils, dass vorläufig aufgenommene Personen häufig arbeitslos sowie sozialabhängig seien und sich dadurch oft zuhause aufhalten würden (S. 46). Solche Vorurteile können unter anderem auf den in Kapitel 5.3 ausgeführten rassistischen Diskurs des „Wirtschaftsflüchtlings“ zurückgeführt werden, welcher vom „Asylparadies Schweiz“ profitieren möchte. Zudem wurde in der Studie von raumdaten & sotomo (2017) ersichtlich, dass Vermieter*innen sprachliche Barrieren und Kommunikationsschwierigkeiten befürchten. Weiter wird vorläufig aufgenommenen Menschen oftmals eine mangelnde Wohnkompetenz unterstellt, was mit der „anderen Kultur“ begründet wird, die das Mietverhältnis erschweren könnte. In der Studie werden Vermieter*innen erwähnt, welche in der Regel darauf verzichten, vorläufig aufgenommenen Menschen eine Wohnung zu vermieten, da sie Angst vor einer Dominanz einer bestimmten „Herkunftsgruppe“ im Wohnungsgebiet haben (S. 46), was mit dem bestehenden Diskurs bezüglich „Überfremdung“ (vgl. Kap. 5.3) in Verbindung gebracht werden kann. Das zeugt zudem von einer diffusen Angst vor „dem Fremden“ und „Unbekannten“.

Auch auf dem Arbeitsmarkt sind Menschen mit einem Status F mit multiplen Herausforderungen konfrontiert. So ist in der Studie von Gnesa (2018) ersichtlich, dass Unternehmen einen Imageverlust befürchten, weshalb sie keine Personen mit diesem Status einstellen wollen (S. 17). Dies beruht auf rassistischen Motiven, da ersichtlich wird, dass mit vorläufig aufgenommenen Personen eine weniger gute Arbeitsweise oder ein schlechtes Image verbunden wird. In der Studie ist erkennbar, dass sich Arbeitgeber*innen am Vorurteil bedienen, dass geflüchtete Menschen generell eine geringe Belastbarkeit aufgrund ihres Gesundheitszustandes und der fehlenden Motivation aufweisen (S. 17). Bei der Anstellungsbereitschaft von Arbeitgeber*innen spielen zudem Otheringprozesse mit ein. Befragte Arbeitgeber*innen gehen häufig davon aus, dass kulturelle Unterschiede

bezüglich der Arbeitsweise herrschen und dass mit der Anstellung von vorläufig aufgenommenen Personen das Konfliktpotenzial innerhalb des Betriebes steigt (S. 17). Anhand der Analyse und der dargelegten Studien und Berichte kann gesagt werden, dass Personen aus Drittstaaten und spezifisch geflüchteten Menschen oftmals Fähigkeiten aufgrund der Herkunft abgesprochen werden. Dass ihnen weniger Kompetenzen eingeräumt werden, wird ausserdem im von Barabasch et al. (2019) erwähnten Diskurs über die anscheinend „mangelnde Ausbildungsfähigkeit“ von geflüchteten Jugendlichen sichtbar (S. 194). Dies führt auch zu Vorurteilen seitens der Lehrbetriebe.

Vorläufig aufgenommene Menschen in der Schweiz machen laut Bericht der UNHCR (2014) häufig die Erfahrung, auf die Rolle des „Flüchtlings“ oder des „vorläufig Aufgenommenen“ reduziert zu werden (S. 56). Diese Reduzierung zeigt sich in allen hier erwähnten Integrationsbereichen und wird von den Betroffenen als besonders belastend wahrgenommen. Auch stellt die Reduzierung auf die Rolle des geflüchteten Menschen eine Entwertung für sie da, weil ihnen aufgrund dessen Stigmata zugeschrieben und gewisse Eigenschaften abgeschrieben werden (S. 56). Die Reduzierung auf die Rolle des „Flüchtlings“, dem eine niedrige soziale Stellung in der Gesellschaft beigemessen wird, kann als dauerhafte Erfahrung, aus der Gesellschaft ausgeschlossen zu werden, interpretiert werden (vgl. Kap. 5.2). Damit einhergehend wird davon ausgegangen, dass vorläufig aufgenommene Menschen in der Gesellschaft hierarchisch herabgesetzt werden. Die Erfahrung einer dauerhaften symbolischen Hinausweisung sowie die Reduzierung auf den Status F stellen Mikroaggressionen dar (vgl. Kap. 5.2; 5.5).

9. Auswirkungen von rassistischen Ausgrenzungsmechanismen auf die Integration

Im Kapitel 8 werden anhand der durchgeführten Analyse erkannten rassistischen Ausgrenzungsmechanismen dargelegt. Es zeigt sich, dass vorläufig aufgenommene Menschen auf diskursiver, struktureller, institutioneller und individueller Ebene von Rassismus betroffen sind.

In diesem Kapitel wird die erste Fragestellung beantwortet:

Inwiefern wird die Integration von vorläufig aufgenommenen Menschen in der Schweiz durch rassistische Ausgrenzungsmechanismen gehemmt?

Zur Beantwortung werden die gewonnenen Erkenntnisse aus dem Kapitel 8 mit dem Integrationsverständnis nach Riegel (vgl. Kap. 2.1) in Verbindung gebracht. Des Weiteren werden die analysierten rassistischen Ausgrenzungsmechanismen mit der Schweizer Integrationspolitik (vgl. Kap. 2.2) verknüpft und auf vorherrschende rassistische Diskurse (vgl. Kap. 5.3) eingegangen. Zum Schluss werden erkannte Integrationshindernisse, welche auf Rassismus zurückzuführen sind, betrachtet und aufgezeigt, wie diese in Wechselwirkung stehen.

Riegel (2009) sieht Integration immer in einem wechselseitigen Verhältnis, für dessen Gelingen die (Mehrheits-)Gesellschaft entsprechende strukturelle, rechtliche und soziale Voraussetzungen schaffen muss, damit die zu integrierenden Menschen aktiv an der Gesellschaft teilhaben und partizipieren können (S. 37). Bei Menschen mit Status F zeigt sich, dass in den analysierten integrationsrelevanten Bereichen vor allem strukturelle Hürden vorkommen. Insbesondere gesetzliche Grundlagen, welche beispielsweise den Familiennachzug restriktiv gestalten und die Niederlassungsfreiheit sowie den Kantonswechsel nicht ermöglichen, stellen Hindernisse für vorläufig aufgenommene Menschen dar (vgl. Kap. 8). Auch die gesetzliche Verankerung des tiefen Sozialhilfeansatzes, der unter der „einheimischen Bevölkerung“ liegen muss (AIG, 2005, Art. 82; AsylG, 1998, Art. 82) sowie der Umstand, dass Menschen mit einem Status F jahrelang in Kollektivunterkünften leben müssen (UNHCR, 2014, S. 63), sind Beispiele dafür, dass wichtige Rahmenbedingungen für eine gelingende Integration fehlen. Hinzu kommt, dass vorläufig aufgenommene Menschen in den integrationsrelevanten Bereichen mit Vorurteilen und Otheringprozessen konfrontiert sind (vgl. Kap. 8.3). Die geringe Anstellungsbereitschaft von Arbeitgeber*innen aufgrund von rassistischen Annahmen wie beispielsweise der nicht ausreichenden Belastbarkeit (Gnesa, 2018, S. 17) oder dem

Zuschreiben von mangelnden Kompetenzen (Barabasch et al., 2019, S. 194), erschwert die berufliche Integration von vorläufig aufgenommenen Personen enorm.

Weiter betont Riegel (2009), dass Integration immer nur aus der Perspektive der beteiligten Menschen gestaltet und Integrationsziele nie ausschliesslich von der Aussenseite her (beispielsweise nur durch eine Mehrheitsgesellschaft oder Integrationsfachpersonen) formuliert werden können (S. 37). Mit der gesetzlichen Verankerung des Integrationsbegriffes wurde die Integrationsförderung zwar legitimiert, jedoch wird Integration an Kriterien gemessen, welche lediglich von der dominanten Gesellschaftsgruppe formuliert wurden. Mit den Integrationsvereinbarungen spitzt sich dieser Umstand noch zu, weil damit Integration zur Pflicht wird. Bei „mangelnder“ Integration ist die Behörde legitimiert, zu sanktionieren (vgl. Kap. 2.3). Damit wird auch suggeriert, dass Integration von allen Menschen gleich bewerkstelligt werden kann. Ausgelassen wird, dass die zu integrierenden Subjekte unterschiedliche Voraussetzungen und Möglichkeiten haben. Wie in Kapitel 2.3 erwähnt, gelten in der Schweiz unter anderem die Erwerbstätigkeit und die Sprache als die wichtigsten Integrationskriterien. Sehen sich vorläufig aufgenommene Menschen mit Hürden in diesen Bereichen konfrontiert, kann dies das Bewältigen der vorgegebenen Integrationskriterien erschweren. Institutionelle Praktiken wie das Nicht-Berücksichtigen der Sprachkompetenzen bei der Kantonszuweisung (vgl. Kap. 7.3) stellen in diesem Fall weitere Integrationshindernisse dar, welche beim „Beurteilen des Integrationswillens“ nicht mitberücksichtigt werden. Riegel (2009) formuliert, dass Integration nur mit der Aufhebung von sozialer Ungleichheit diskutiert werden kann (S. 37). Dies bedingt, dass bei vorläufig aufgenommenen Personen vor allem die Ungleichbehandlung aufgrund ihrer Statuszuteilung, welche ihnen weniger Rechte zuspricht, Gegenstand der Integrationsdiskussionen werden muss. Dass Personen mit dem Status F auf dem Schweizer Arbeitsmarkt, Wohnungsmarkt, im Bildungswesen sowie in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe benachteiligt werden (vgl. Kap. 8), untermauert, dass ihr Integrationsprozess massgeblich erschwert wird. Die soziale Ungleichbehandlung zeigt sich im besonderen Masse bei vorläufig aufgenommenen Menschen, da diese von einer ökonomischen, sozialen, kulturellen sowie politischen Segregation betroffen sind (vgl. Kap. 8.2). Hervorgehoben werden soll, dass der Umstand der dauerhaften Unterbringung in Not- und Kollektivunterkünften eine extreme Form der sozialen Segregation darstellt (vgl. Kap. 5.2). Diese Wohnform kann eine grosse Belastung für die vorläufig aufgenommenen Menschen bedeuten (vgl. Kap. 7.4). Die damit verbundene mangelnde Privatsphäre (map-F, 2020, S. 14) ist nur ein Beispiel, welche die Prekarität dieser Wohnform veranschaulicht und Integration erschwert.

Dass eingewanderte Personen über ungleiche Integrationsvoraussetzungen verfügen, hat gemäss Riegel (2009) zur Konsequenz, dass immer auch vorherrschende Machtverhältnisse bei Integrationsprozessen mitbedacht werden müssen. Diese rahmen die Voraussetzungen und bestimmen auch über die Teilhabe an den gesellschaftlichen Ressourcen (S. 33–35). Bei Menschen mit einer vorläufigen Aufnahme spielen die Machtverhältnisse eine signifikante Rolle, da sie bereits aufgrund ihres unsicheren Status und ihrer Herkunft eine Ungleichbehandlung erleben und weniger Rechte besitzen (Meier, 2022, S. 147). Dies impliziert, dass sie weniger Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen haben und somit auch in ihren Teilhabemöglichkeiten eingeschränkt sind. Nach dem Verständnis von Riegel kann Integration nur mit der Herstellung von sozialer Gerechtigkeit sowie Anerkennung erfolgen (Gögercin, 2018, S. 182). Die Analyse der Ausgrenzungsmechanismen hat gezeigt, dass sich vorläufig aufgenommene Menschen häufig auf die Rolle des „Flüchtlings“ reduziert fühlen. Mit dieser Rolle gehen Stigmata sowie Vorurteile wie beispielsweise „kulturelle Fremdheit“ oder „mangelnde Wohn- und Arbeitskompetenzen“ von vorläufig aufgenommenen Personen einher (vgl. Kap. 8.3). Dies stellt eine Abwertung der betroffenen Personengruppe dar, welche Anerkennungsprozesse verhindert.

Die Integrationsmöglichkeiten von vorläufig aufgenommenen Personen werden vor allem auch von der aktuell vorherrschenden Integrationspolitik gerahmt. Wie die Integrationspolitik ausgestaltet wird, hängt stark von den öffentlichen und politischen Diskursen über geflüchtete Menschen ab. In Kapitel 5.3 wird ersichtlich, dass der Diskurs in der Schweiz durch rassistische Denkmuster geprägt ist. Im Diskurs über vorläufig aufgenommene Personen wird häufig eine defizitäre Darstellung aufgegriffen, wobei ihnen beispielsweise ein „mangelnder Integrationswille“ vorgeworfen wird (vgl. Kap. 2.3). Dies knüpft an das schweizerische Integrationsverständnis an, welches sich am Aktivierungsparadigma orientiert (vgl. Kap. 2.2). Integration wird als bewusst beeinflussbarer Prozess gesehen, bei dem die Eigenverantwortung der eingewanderten Personen im Zentrum steht. Diesem Verständnis inhärent ist auch der Gedanke, dass Integration jeder Person gelingen kann, solange diese genug „Wille“ aufweist. Rassistische Diskurse über geflüchtete Menschen fördern den Gedanken der Eigenverantwortung und wirken sich auf ihre Lebenslagen aus. Der vorherrschende Diskurs über „Wirtschaftsflüchtlinge“, welche das schweizerische Wohlfahrtssystem ausnutzen würden, zeigt sich beispielsweise auch in politischen Abstimmungen über Sozialhilfekürzungen (vgl. Kap. 7.1). Die Fokussierung auf Eigenverantwortung zieht vor allem bei der Integration von vorläufig aufgenommenen Personen Problematiken mit sich, da mit diesem Gedanken rassistische Ausgrenzungsmechanismen auf struktureller und institutioneller Ebene

ausgeblendet werden. Bei „fehlender“ Integration wird dem Subjekt die Schuld gegeben. Dieses Ausblenden stellt ein weiteres Integrationshindernis dar, weil damit das Aufheben von sozialen Ungleichheiten aus dem Blick gerät.

Rassistische Ausgrenzungsmechanismen führen zu Integrationshindernissen, welche sich gegenseitig beeinflussen und so weitere Folgen nach sich ziehen. Dementsprechend zeigt die Analyse der gesetzlichen Grundlagen sowie Berichte und Studien zu den Lebensbedingungen von vorläufig aufgenommenen Personen in der Schweiz (vgl. Kap. 8), dass Integrationsprozesse in den verschiedenen relevanten Bereichen nicht voneinander losgelöst betrachtet werden können, sondern sich immer auch gegenseitig beeinflussen. Die prekäre finanzielle Situation von vorläufig aufgenommenen Personen wird als zentraler Faktor angesehen, welcher Auswirkungen auf mehrere Lebensbereiche haben kann. Die wenigen finanziellen Mittel aufgrund des tiefen Sozialhilfeansatzes (vgl. Kap. 7.1) oder durch Erwerbstätigkeiten im Tieflohnsektor (vgl. Kap. 7.2) wirken sich erheblich auf die Wohnsituation (vgl. Kap. 7.4), die Gesundheit (BFS, o. D.), die Möglichkeit zum Familiennachzug (vgl. Kap. 7.5) und den Aufbau eines sozialen Netzwerkes aus (vgl. Kap. 7.1; Kap. 7.4). Vorläufig aufgenommenen Personen fehlt es oftmals an sozialen Kontakten (vgl. Kap. 7.2), welche jedoch in der Schweiz eine wichtige Ressource bei der Arbeitssuche darstellen (Jörg et al., 2016, S. 44). Das Bedürfnis nach Familiennachzug kann zu einem erheblichen finanziellen Druck führen, da nicht nur finanzielle Unabhängigkeit, sondern auch eine bedarfsgerechte Wohnung gefordert werden (AIG, 2005, Art. 85, Abs. 7). Die prekären Lebenslagen führen häufig zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes (UNHCR, 2014, S. 51). Es wird ausserdem ersichtlich, dass vorläufig aufgenommene Menschen in den integrationsrelevanten Bereichen „Wohnen“, „Erwerbstätigkeit“, „Sprache“ und „Bildung“ häufig Entscheidungen aufgrund von Pragmatismus treffen. Ein Beispiel für Berufspragmatismus ist die Aussage eines Mannes, welcher einfach „arbeiten will“, egal in welchem Bereich (vgl. Kap. 7.2). Solche Pragmatismus-Muster bei vorläufig aufgenommenen Menschen entstehen dabei oftmals als Konsequenz der ausgrenzenden Strukturen. Zieht beispielweise eine Familie in die „erstbeste“ Wohnung, tut sie dies höchstwahrscheinlich aufgrund der strukturellen Hindernisse, mit denen sie auf dem Wohnungsmarkt konfrontiert ist. Dass vorläufig aufgenommene Menschen in wichtigen Lebensbereichen pragmatische Entscheidungen treffen, kann insbesondere ein Hindernis für eine langfristige Integration sein.

All die genannten Integrationshindernisse für vorläufig aufgenommene Menschen, welche auf rassistische Ausgrenzungsmechanismen zurückzuführen sind, machen deutlich, dass

Integration erschwert wird, da ein gerechter Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen, Anerkennung und Handlungsfähigkeit in gesellschaftlichen Kontexten verwehrt wird.

10. Rahmenbedingungen für sozialarbeiterisches Handeln

Damit konkrete Handlungsmöglichkeiten für Sozialarbeiter*innen eruiert werden können, wird in diesem Kapitel auf die Rahmenbedingungen für sozialarbeiterisches Handeln mit geflüchteten Menschen eingegangen. Diese Rahmenbedingungen werden einerseits anhand der Ansprüche, Möglichkeiten und Grenzen der Sozialen Arbeit geklärt. Andererseits werden die Spannungsfelder betrachtet, in welchen sich die Soziale Arbeit mit geflüchteten Menschen befindet.

10.1 Ansprüche, Möglichkeiten und Grenzen der Sozialen Arbeit mit geflüchteten Menschen

Migration ist ein zentrales Handlungsfeld der Sozialen Arbeit. Die „Flüchtlingshilfe“ und Migrationssozialarbeit stellen seit den 1950er Jahren einen festen Bestandteil der professionellen Sozialen Arbeit dar (Wartenpfehl, 2018, S. 1). Soziale Arbeit hat im Kontext von Migration und Flucht aufgrund ihres Selbstverständnisses als Menschenrechtsprofession (vgl. Staub-Bernasconi, 2007b; 2018b) eine Aufgabe und Rolle inne, wie es sonst keine andere Profession besitzt (S. 1). Von grosser Bedeutung ist deshalb, dass Sozialarbeiter*innen mit der ihnen übertragenen Macht verantwortungsvoll und sorgfältig umgehen. Eine menschenrechtsorientierte Soziale Arbeit muss über das doppelte Mandatsverständnis von Hilfe und Kontrolle hinausgehen und sich immer auch für die Rechte der Menschen einsetzen (S. 1). Das doppelte Mandat stellt seit Jahrzehnten ein Grunddilemma in der Sozialen Arbeit dar. Auf der einen Seite stehen die Rechtsansprüche, Bedürfnisse und Interessen der Adressat*innen, auf der anderen Seite die jeweils verfolgten sozialen Kontrollinteressen der staatlichen Behörden, wobei deren Gleichgewicht gefährdet ist (Böhnisch & Lösch, 1998, S. 368). Dieses Grunddilemma ist demnach auch Ursache dafür, weshalb Staub-Bernasconi das Doppelmandat um ein drittes Mandat erweitert hat. Dieses beinhaltet eine wissenschaftliche Fundierung der Handlungsmethoden sowie einen unabhängigen ethischen Berufskodex auf der Grundlage der Menschenrechte, auf welchen sich Sozialarbeiter*innen stützen und ihnen übertragene Mandate kritisch prüfen können (Wartenpfehl, 2018, S. 2).

Scherr (2015) geht von einer gewissen Diskrepanz zwischen den Idealen der Sozialen Arbeit, ihrem normativ fundierten Selbstverständnis und den faktischen Grenzen, welche aus der Einbindung in die Strukturen des nationalen Wohlfahrtsstaates entstehen, aus (S. 16). Dabei werden die Menschenrechte als alleiniger normativer Bezugspunkt in Frage gestellt und ein kritischer Blick auf die Rolle der Sozialen Arbeit mit geflüchteten Menschen geworfen. So liegt die grundlegende Herausforderung an die Soziale Arbeit mit geflüchteten

Menschen darin, ihre Möglichkeiten und Grenzen zu klären (Scherr, 2018, S. 38). Bisläng übt die Soziale Arbeit nur zurückhaltend Kritik an der herrschenden „Flüchtlingspolitik“ und deren Folgen, obwohl aus den rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen weitreichende Einschränkungen ihrer Möglichkeiten resultieren (Scherr, 2015, S. 16). So leistet Soziale Arbeit mit geflüchteten Menschen nicht in erster Linie nur Hilfe für Hilfsbedürftige, sondern auch für diejenigen, die durch politische und rechtliche Vorgaben ihrer Zuständigkeit verwiesen wurden (S. 18).

Um die Soziale Arbeit mit geflüchteten Menschen kritisch fassen zu können, ist es zunächst einmal wichtig, den strukturellen Rahmen, in welchem die Soziale Arbeit gebettet ist, zu erkennen (Scherr, 2018, S. 46). Sie ist historisch eng mit der Herausbildung eines nationalen Wohlfahrtsstaates entstanden. Dies hat zur Folge, dass sie eine Form der organisierten Hilfe ist, welche auf der Grundlage des nationalstaatlichen Rechts und mehrheitlich mit staatlicher Finanzierung erbracht wird (S. 43). Der Wohlfahrtsstaat richtet sich nur an Menschen innerhalb der nationalstaatlich gefassten Gesellschaft. Dadurch ergeben sich problematische Sachverhalte. Als Beispiel gelten geflüchtete Menschen, deren Aufenthaltsberechtigung noch ungeklärt ist, wie dies bei vorläufig aufgenommenen Menschen der Fall ist. Ihnen werden durch die Gesetzgebung erhebliche Einschränkungen ihres Leistungsanspruches zugemutet (S. 43–46). Dass sich die Soziale Arbeit nicht oder nur gering öffentlich dazu positioniert, kann unter anderem auf die komplexe politische und normative Frage nach dem Umgang mit geflüchteten Menschen zurückgeführt werden (Scherr, 2015, S. 19). Bisläng wird die vorherrschende „Flüchtlingspolitik“ im politischen Diskurs und innerhalb der Sozialen Arbeit selbst anhand der Einforderung von Menschenrechten für geflüchtete Menschen kritisiert (Scherr, 2018, S. 53). Da „Flüchtlingspolitik“ in erster Linie die Einwanderung regulieren soll, stellt sich hierzu die Frage, wer menschenrechtlich einen Anspruch darauf hat, als „Flüchtling“ anerkannt zu werden. Nicht jede Person, welche sich zu flüchten gezwungen sieht, kann diese Anerkennung auf der Grundlage der Menschenrechte und der GFK beanspruchen, denn die Menschenrechte stellen die Souveränität der Nationalstaaten bezüglich einer Kontrolle und Regulierung der Einwanderung nicht in Frage (S. 54). Dieser Umstand zeigt, dass Menschenrechte, verstanden als gesetztes Recht, keine sichere Grundlage für eine Kritik bieten, da sie in erster Linie keiner restriktiven „Flüchtlingspolitik“ widersprechen. Folglich können diese auch nicht als alleinige Positionsbestimmung für die Soziale Arbeit genutzt werden (S. 55). Eine Positionierung, welche offene Grenzen und ein Bleiberecht für alle proklamiert, ist jedoch auch nicht zielführend, insbesondere deshalb, weil das Argument einer begrenzten Leistungsfähigkeit des nationalen Sozialsystems seitens von Konservativen nicht völlig unplausibel sei. Dennoch, so beschreibt Scherr (2015): „lässt sich

aber auch zeigen, dass die beschworenen ‚Grenzen der Belastbarkeit‘ nicht einfach gegeben sind: Was die Belastung definiert und welche Belastungen als akzeptabel begriffen werden, ist abhängig von gesellschaftspolitischen Diskursen, in denen Interessen, Ideale und normative Standards festgelegt werden“ (S. 19). So ist die Soziale Arbeit nicht nur gefordert, einen vorhandenen Widerspruch zwischen universalistischen Ansprüchen und der faktischen Einbindung in den nationalen Wohlfahrtsstaat auszuhalten, sondern auch die daraus entstehenden Verwicklungen zu analysieren sowie zu reflektieren. Dabei ist es nötig, dass die Soziale Arbeit sich auf allen Ebenen aktiver engagiert und für die Rechte von geflüchteten Menschen einsteht, und zwar stärker, als dies bislang der Fall gewesen ist (S. 19).

10.2 Spannungsfelder der Sozialen Arbeit mit geflüchteten Menschen

Wenn beim Hilfemandat für Adressat*innen eine andere Richtung verfolgt wird als beim Kontrollmandat für den Staat oder eine Organisation, ergibt sich daraus für die Soziale Arbeit ein Spannungsfeld (von Grönheim, 2018, S. 29). Beim Kontrollmandat erfüllt die Soziale Arbeit eine „Normalisierungsfunktion“ mit dem Ziel der Anpassung und Assimilation an die herrschenden sozialen Normen und Werte. Geflüchtete Menschen sehen sich mit Assimilationsanforderungen bereits auch ohne den Kontakt zur Sozialen Arbeit konfrontiert, da es sich dabei um eine allgemein gesellschaftliche Anforderung handelt. Gleichzeitig können sie diesen Anforderungen aufgrund von struktureller Benachteiligung und Stigmatisierungsprozessen nur bedingt nachkommen. Werden geflüchtete Menschen zu Adressat*innen der Sozialen Arbeit, kann sich diese Spannung auf Sozialarbeiter*innen und ihre Orientierung am Hilfemandat übertragen, welches die Autonomieförderung sowie die individuellen Lebenswelten im Fokus hat. Da die Autonomie bei geflüchteten Menschen insbesondere aufgrund struktureller Bedingungen begrenzt ist, entsteht hierbei ein Widerspruch. Um mit diesem Widerspruch umzugehen, ist es gemäss Hannah von Grönheim (2018) zwingend, sich an den ethischen Prinzipien des Tripelmandats (vgl. Staub-Bernasconi, 2007b) zu orientieren, zu welchen die Menschenrechte sowie die soziale Gerechtigkeit zählen (S. 29). Jedoch sehen sich Sozialarbeiter*innen auch bezüglich ihrer Haltung mit einem Spannungsfeld konfrontiert, da die Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit einem rassistischen System gegenüberstehen. Wenn Sozialarbeiter*innen sich in diesem diskriminierenden Strukturen anwaltschaftlich für geflüchtete Menschen und kritisch positionieren möchten, kann dies einem „Spiessroutenlauf“ gleichen (S. 29–30). Hinzu kommt das generelle Bedürfnis nach Sicherheit hinsichtlich des Arbeitsplatzes, welches auch Sozialarbeiter*innen betrifft. Sozialarbeiter*innen entwickeln aufgrund dessen eine Loyalität zu den jeweiligen Institutionen, in welchen sie tätig sind. Entstehen nun Widersprüche zwischen den

Wünschen und Ziele der Adressat*innen und der Tätigkeit der Institution, löst dies ein weiteres Spannungsverhältnis für Sozialarbeiter*innen aus (S. 30).

Ein weiteres Spannungsfeld für die Soziale Arbeit mit geflüchteten Menschen ergibt sich durch die Unterscheidung zwischen „legitimen“ und „illegitimen Flüchtlingen“ in der Migrationspolitik, welche auch für die Soziale Arbeit gilt (Scherr, 2016b, S. 9). Sie ist demnach auch in Inklusions- und Exklusionsprozesse des Nationalstaates verwickelt. So können die Funktionen von Sozialer Arbeit mit geflüchteten Menschen als Inklusionsermöglichung, Exklusionsvermeidung und Exklusionsverwaltung definiert werden (S. 48). Dies zeigt sich konkret wie folgt:

- Soziale Arbeit agiert innerhalb der „Flüchtlingspolitik“ und ist verschränkt mit deren Selektionsprozessen.
- Geflüchtete Menschen stellen hinsichtlich ihrer Inklusionschancen und Exklusionsgefährdungen keine homogene Gruppe dar. Aufgrund der rechtlichen Grundlagen ergeben sich heterogene Abstufungen der Aufenthaltsrechte und Berechtigungen, was auch für die Soziale Arbeit höchst relevant ist.
- Im Hinblick auf die Abstufungen ist die Soziale Arbeit auch daran beteiligt, unterschiedliche Integrationshilfen, je nachdem, welchen Aufenthaltstitel die Personen erhalten, bereitzustellen.
- Betont wird, dass Soziale Arbeit hinsichtlich geflüchteter Menschen, welche einen prekären Aufenthaltsstatus (wie die vorläufige Aufnahme) haben, Integrationschancen öffnen kann. Dies vor allem hinsichtlich einer Unterstützung bei dem Versuch, einen legalen Aufenthaltstitel (beispielsweise Härtefallanträgen) zu erhalten (S. 49–50).

Soziale Arbeit ist demnach auf der einen Seite in die immer restriktivere „Flüchtlingspolitik“ eingebettet, auf der anderen Seite steht ihr Anspruch, sich an humanitären und menschenrechtlichen Überzeugungen zu orientieren. Das führt zu strukturellen Spannungen innerhalb der Sozialen Arbeit. Zum einen profitiert sie von den staatlichen Aufgaben, welche sie durch die herrschende „Flüchtlingspolitik“ erhält. Zum anderen hat sie gute Gründe, die Politik und ihre Folgen kritisch zu hinterfragen (Scherr, 2018, S. 52–53). Dieses Spannungsverhältnis kann nicht einfach aufgelöst werden. Jedoch kann und soll Soziale Arbeit mit geflüchteten Menschen ihre Aufgaben aktiv und entschlossen sowie staats- und organisationskritisch angehen. Sie soll selbstkritisch agieren, allerdings ohne Verkennung ihrer eigenen Verwobenheit in rechtliche Vorgaben und dem Wohlfahrtssystem (S. 39).

11. Anforderungen der rassismuskritischen Sozialen Arbeit

Fachkräfte der Sozialen Arbeit mit geflüchteten Menschen befinden sich in mehreren und komplexen Spannungsfeldern, welche nicht einfach aufgehoben werden können. Trotzdem sind Sozialarbeiter*innen in ihrem täglichen professionellen Handeln gefragt, in diesen Spannungsverhältnissen zu agieren. Um mit den Widersprüchen umzugehen und Handlungsmöglichkeiten erkennen zu können, wird im Folgenden die rassismuskritische Soziale Arbeit vorgestellt. Dabei wird erklärt, was rassismuskritische Soziale Arbeit ist und welche Anforderungen an Sozialarbeiter*innen bestehen.

11.1 Rassismuskritische Soziale Arbeit

Die Aufgabe einer rassismuskritischen Sozialen Arbeit besteht darin, gesellschaftliche Strukturen, Handlungs-, Erfahrungs- und Denkformen zu hinterfragen sowie auch zu analysieren. Dies beinhaltet eine Reflexion darüber, inwiefern Soziale Arbeit das System von Rassismus auf verschiedenen Ebenen stärkt oder konträr dazu, inwieweit eine rassismuskritische Haltung und Handlungspraxis realisiert wird. Letzteres umfasst unter anderem das Aufdecken von Ideologien und Wirkungen von Rassismen sowie diese zu schwächen und zu verändern (Knauer, 2019, S. 181). Das ist nur möglich, wenn seitens der Sozialarbeiter*innen ein Verständnis von Rassismus vorhanden ist, welches nicht auf der individuellen Ebene im Sinne von Vorurteilen verortet wird. Um bestehende Strukturen zu kritisieren und zu verändern, muss Rassismus als Strukturierungsmechanismus gesellschaftlicher Wirklichkeit verstanden werden, der alle Mitglieder der Gesellschaft betrifft und auch beeinflusst. Dieser Umstand macht deutlich, dass zum einen die Schwierigkeit besteht, selber nicht rassistisch zu sein, und zum anderen, dass das Erkennen und Hinterfragen von gesellschaftlichen Mustern, welche Menschen kategorisch unterscheidet, notwendig ist. Keine Person bleibt unbeeinflusst von rassistischen Wissensbeständen, Praxen und Diskursen, da wir uns in einem gesellschaftlichen Raum bewegen, welcher auf unterschiedlichen Ebenen mit Rassismen durchzogen ist (S. 181). Desto wichtiger ist es, Räume zu erkennen, in welchen kritisches, widerständiges und solidarisches Handeln von Subjekten möglich ist, damit dieses genutzt und erweitert werden kann. Rassismuskritische Soziale Arbeit muss demnach den Anspruch haben, Mechanismen, welche hinter rassistischen Zuschreibungen, Hierarchisierungen und Benachteiligungen stehen, zu erkennen. Zudem soll sie zu einer kritischen Reflexion des Denkens und Handelns sowie entsprechende Handlungsalternativen aufzeigen. Gleichzeitig braucht es jedoch auch ein Verständnis für die eigene Positionierung im gesellschaftlichen Bedeutungsgefüge (S. 182).

11.2 Rassismuskritischer Blick auf Macht- und Herrschaftsverhältnisse

Der Wirkungsbereich, der konkrete Hilfeauftrag sowie die Ressourcen, die zum Einsatz kommen, sind stets abhängig von einem kulturellen, politischen und rechtlichen Kontext, in welchem die Soziale Arbeit eingebettet ist. Staatliche und gesellschaftliche Machtstrukturen geben so den Rahmen für die sozialarbeiterische Praxis. Sozialarbeiter*innen scheinen eine gewisse Ambivalenz im Umgang mit Macht zu haben. So eruierte Ruth Grossmass (2015), dass sich viele Sozialarbeiter*innen bei ihrer Praxisreflexion im Bereich der potentiellen Ohnmächtigkeit positionierten, welche auf Mittelkürzungen, neoliberaler Politik sowie einer geringen gesellschaftlichen Wertschätzung zurückzuführen ist (S. 183). Die befragten Sozialarbeiter*innen sahen sich weniger als politische Akteur*innen an. Die Soziale Arbeit erfüllt jedoch eben gerade machtvolle gesellschaftliche Steuerungsfunktionen, beispielsweise hinsichtlich der Bildungsprozesse, Gesundheit oder Arbeitsmarktfähigkeit. Sie leistet als sozialstaatlich etablierte Struktur einen Beitrag zur Stabilisierung bestehender Machtverhältnisse und beteiligt sich an der Definition von sozialen Problemen (S. 184). Um herrschafts- und rassismuskritisch agieren zu können, müssen Räume geschaffen werden, in welche verstärkte Zusammenhänge zwischen dem sozialarbeiterischen Handeln und den strukturellen Rahmenbedingungen hergestellt werden können. Dies soll dazu dienen, Widersprüche und Dilemmata sichtbar zu machen, zu thematisieren und zu reflektieren (Kalpaka, 2011, S. 35).

11.3 Rassismuskritische Reflexion der sozialarbeiterischen Praxis

Damit eine herrschafts- und rassismuskritische Praxis möglich ist, braucht es zuallererst die Bereitschaft anzuerkennen, dass Rassismus innerhalb unserer Gesellschaft vorhanden ist und dass Sozialarbeiter*innen ein Teil davon sind. Dafür ist es insbesondere wichtig, die eigene Verwobenheit mit Rassismus zu thematisieren und sich der eigenen *weissen* Dominanzposition bewusst zu werden (Messerschmidt, 2012, S. 12). Damit einhergehend wurde die Analysekategorie „Whiteness“ eingeführt. Darunter wird eine Markierung verstanden, in welcher *weissen* Menschen auch in einer postnationalen Konstellation die Privilegien nationaler Zugehörigkeit gesichert werden, ohne dass diese als solche benannt werden muss. Zudem macht die Kategorie darauf aufmerksam, dass „jeder Person – auch *weissen* Menschen – ein Platz im rassistischen Machtverhältnis zugeschrieben wird“ (Messerschmidt, 2012, S. 16).

Eine rassismuskritische Reflexion der eigenen Praxis folgt daher unter anderem der Frage, welches Wissen das professionelle Denken und Handeln leitet, insbesondere hinsichtlich

ausgrenzender Normalitätsvorstellungen (Wagner & Schulzer, 2011, S. 211). Dies soll dem Ziel dienen, dass Normalitätsvorstellungen hinterfragt werden, was zu einer kritischeren Haltung bezüglich Normalisierungspraktiken und Normalitätsansprüchen führen soll (Brodén, 2012, S. 30). Diesbezüglich scheint es notwendig zu sein, dass sich die sozialarbeiterische Praxis fortlaufend mit der aktuellen Theoriebildung auseinandersetzt und prüft, inwieweit diese den theoretischen Prämissen entspricht. Gleichzeitig muss jedoch auch die Theoriebildung auf die Erfahrung aus der Praxis abgestimmt werden (S. 28). Kommt es in der Praxis von Sozialarbeiter*innen beispielsweise zu Konflikten mit Menschen mit Migrationserfahrung, besteht die Gefahr, dass diese häufig als „Kulturkonflikte“ betrachtet werden. Hier sind die Sozialarbeiter*innen gefragt, diese Konflikte rassismuskritisch wahrzunehmen, indem sie erkennen, dass der Konflikt auch mit Unterschieden wie Generation, Geschlecht oder sozialer Schicht verbunden sein könnte (Leiprecht, 2011, S. 251). Wird die Bearbeitung des Konflikts nur auf den vermeintlichen Kulturunterschied beschränkt, unterstützt dies die Sortierung von Menschen in vorgefertigte Schubladen. Deshalb muss der Umgang mit verschiedenen Diskriminierungsformen wie Geschlecht, Homosexualität oder Rassismus stets als Querschnittsaufgabe gesehen werden (S. 252). Auch der Erwerb von „interkulturellen Kompetenzen“ und dem inhärenten Wissen über die vermeintlich „andere Kultur“ reicht nicht aus, um damit „kulturelle Probleme“ zu lösen. Solche Ansätze werden der komplexen gesellschaftlichen Realität aus macht- und rassismuskritischer Perspektive nicht gerecht (Kalpaka, 2011, S. 29). Viel essenzieller ist es, dass ein Wissen über Rassismus vorhanden ist. Dazu gehören rassismustheoretisches sowie geschichtliches Wissen und Kenntnisse über die empirische Rassismusforschung (Merchil, 2012, S. 20). Weiter ist es wichtig, „sich mit sprachlichen Gewohnheiten und bestimmten Begriffen, deren Bedeutung und gesellschaftliche Funktion auseinanderzusetzen und diese zu reflektieren und zu hinterfragen“ (Elverich et al., 2006, S. 17). Diese Auseinandersetzung ist von Bedeutung, da es keine herrschaftsfreie Sprache gibt und durch einen unreflektierten Gebrauch Dominanzverhältnisse reproduziert werden (S. 17). Eine zentrale Kompetenz zum Erkennen und Hinterfragen der eigenen Verstrickung in gesellschaftliche Machtstrukturen ist die (Selbst-)Reflexion. Dadurch wird ermöglicht, die eigene Position in der Gesellschaft zu erkennen und kritisch zu hinterfragen sowie vorherrschende Normalitätsvorstellungen und Dichotomien infrage zu stellen (Brodén, 2012, S. 130). Dazu gehört auch, sich mit grundlegenden Fragen machtvoller Repräsentationsverhältnisse auseinanderzusetzen:

„Das bedeutet, es muss reflektiert und transparent gemacht werden, wer über wen aus welcher Position heraus spricht. Wer wird dabei zur Darstellung gebracht? Und wer profitiert davon? Dies eröffnet einen Blick auf Partizipationschancen und -

verweigerungen und sensibilisiert für unterschiedliche Perspektiven und differenzierende Positionen von Minderheits- und Mehrheitsangehörigen.“ (Brodén, 2011, S. 123)

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass rassismuskritische Soziale Arbeit „als ein Prozess begriffen werden muss, der eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit Wachsamkeit gegenüber subtilen Mechanismen von Privilegien, ausgrenzenden Normalitätsvorstellungen und Diskriminierungen erfordert“ (Wagner & Sulzer, 2011, S. 221). Herausfordernd in der Auseinandersetzung ist dabei vor allem, ausgrenzende Folgen von Festschreibungen in den Gesetzen und Praxen sichtbar zu machen und die daraus entstehenden Konsequenzen zu benennen. Dies, weil man sich dabei stets auf Kategorien (wie „Wir“ und die „Anderen“) beziehen muss, welche eigentlich dekonstruiert und aufgelöst werden sollten. Dabei besteht permanent die Gefahr, diese zu reproduzieren und festzuschreiben. Umso wichtiger ist es daher, einem reflexiven Umgang mit diesen Kategorien zu folgen (Kalpaka, 2011, S. 29). Die Thematisierung und der Widerstand gegen Rassismus ist ein heikles Thema und geht mit Verunsicherungen einher. Gleichwohl ist es unverzichtbar, wenn gesellschaftlichen Entwicklungen etwas entgegengesetzt werden soll (Knauer, 2019, S. 192). Das Ziel der rassismuskritischen Sozialen Arbeit ist daher, „die Sensibilität gegenüber sozialen Machtverhältnissen und gesellschaftlichen Ungleichheiten zu erhöhen, indem bestehende Normalitätsvorstellungen, Zugehörigkeitskategorien und Dichotomien reflektiert und dekonstruiert werden“ (Knauer, 2019, S. 180).

12. Handlungsleitende Konzepte

Das Ziel ist es, konkrete Handlungsmöglichkeiten für Sozialarbeiter*innen zu formulieren, bei denen Rassismus abgebaut und Integration gefördert wird. Wie die vorherigen Kapitel ausführen, befinden sich Sozialarbeiter*innen in komplexen Spannungsfeldern. Die rassismuskritische Soziale Arbeit ist eine Möglichkeit, sich in den Spannungsfeldern zurecht zu finden und reagieren zu können. Um zu eruieren, wie Sozialarbeiter*innen nun konkret rassismuskritisch handeln können, wird Bezug auf die handlungsleitenden Konzepte Empowerment und Powersharing genommen. Diese beiden Konzepte eignen sich insbesondere aufgrund ihres herrschafts- und machtkritischen Verständnisses und können der rassismuskritischen Sozialen Arbeit zugeordnet werden.

12.1 Empowerment

Der Empowerment-Ansatz ist polithistorisch auf die Schwarze Bürgerrechtsbewegung und die feministische Bewegung der 1960er Jahre in den USA zurückzuführen (Can, 2019, S. 39). Eine Auseinandersetzung mit der Literatur zeigt, dass der heutige Begriff „Empowerment“ breite Verwendung findet, jeweils mit unterschiedlichen zugrundeliegenden Vorstellungen, Perspektiven und Zielen (vgl. Berner, 2021, S. 193; Dib et al., 2020, S. 150; Enggruber, 2020, S. 44). Frühere Konzepte zielten tendenziell auf die Gerechtigkeit und die (soziale oder politische) Partizipation von Minderheiten ab, jüngere Konzepte steuern hingegen eher das Wohlbefinden der einzelnen Personen an (Berner, 2021, S. 193). Alle Konzepte vereint, dass sie die Schnittstelle zwischen Individuum, sozialem Umfeld und Gesellschaft sowie die dort vorhandenen individuellen und sozialen Ressourcen in den Blick nehmen. Empowerment soll die Eigenmacht von Individuen und Gruppen stärken (Enggruber, 2020, S. 44–45), defizitorientierte Perspektiven vermeiden und stattdessen Ressourcen und Stärken der Personen(-gruppen) in den Fokus stellen (Berner, 2021, S. 191). Somit betont der Empowerment-Ansatz das selbstbestimmte und selbstwirksame Handeln (Can, 2019, S. 33).

Für Personen mit Rassismuserfahrungen ist die Suche „nach Wegen des Empowerments und der Kampf um Repräsentation bis heute essenziell“ (Chehata & Jagusch, 2020, S. 12). Dabei werden neben einem sicheren Räumen und der Entwicklung von Handlungsfähigkeiten und Handlungsmacht in aktivistischen Kontexten auch die Fragen „Wer sind wir?“ beziehungsweise „Zu wem werden wir gemacht?“ wichtig. Empowerment ist somit als eine Form des Widerstands gegen Rassismus, Diskriminierung und Abwertung und „damit als politischer Handlungsansatz und Akt der Befreiung“ anzusehen (S. 12).

Barbara Bryant Solomon, die Begründerin des Empowerment-Konzepts für die Soziale Arbeit, definiert dieses als „die Emanzipation von unterdrückenden gesellschaftlichen Bedingungen, den Einsatz konkreter sozialarbeiterischer Interventionen und die Reflexion von Machtverhältnissen (auch innerhalb dieser Interventionen)“ (Berner, 2021, S. 201). In diesem Sinne ist Empowerment ein Konzept, bei dem marginalisierte und von Diskriminierung betroffene Personen(-gruppen) als Expert*innen in eigener Sache betrachtet, ernstgenommen und gestärkt werden sollten. So soll der Prozess der Selbstermächtigung gefördert werden (Abushi & Asisi, 2020). In dieser Bachelor-Thesis wird an das Empowerment-Verständnis von Solomon angeknüpft und von einem machtkritischen Zugang ausgegangen, der eine Selbstreflexion erfordert. Das kritische Empowerment-Konzept zielt auf die Veränderung von Macht- und Herrschaftsverhältnissen ab. Es sollen soziale Positionierungen im Kontext der vorhandenen Machtstrukturen betrachtet werden und dabei Individuen Zugänge zu gesellschaftlichen Ressourcen ermöglicht werden (Gardi, 2018, S. 78). Somit geht es bei Empowerment „um Fragen von Macht und Ohnmacht, von Stärke und Ermächtigung“, wobei sich diese nicht einzig auf die strukturell benachteiligte(n) Personen(-gruppe) und ihrem Verhältnis zur dominierenden Gruppe beziehen. „Sie betreffen auch das Verhältnis zwischen den ‚Helfer*innen‘ und den ‚Adressat*innen‘ professioneller Intervention“ (Berner, 2021, S. 196). So muss bei sozialarbeiterischen Interventionen die eigene Rolle reflektiert und genau bestimmt werden, um der Gefahr einer paternalistischen Bevormundung der Adressat*innen entgegenzuwirken (S. 191–192).

12.2 Powersharing

Die Wichtigkeit von Powersharing kann folgendermassen beschrieben werden:

„Sofern Empowerment und Powersharing nicht ausschliesslich als die individuelle Ressource des/der Einzelnen für gesellschaftliche Veränderungen verstanden werden soll, sondern auch als politische Kategorie des Widerstands, die sowohl die individuelle als auch die strukturelle Ebene von Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen und ihre Verwobenheit umfasst, so ist Empowerment nicht ohne Powersharing (als Machtumverteilung) zu denken und zu verstehen. Was nützt das Empowerment von Individuen, wenn die Kraft der Veränderung individualisiert wird? Was nützt die Ermächtigung von Gruppen oder Communities, sofern Menschen und Institutionen in privilegierten Strukturen nicht bereit sind Machtpositionen anzufordern, neu auszuhandeln und auch aufzugeben?“ (Chehata & Jagusch, 2020, S. 15)

Powersharing adressiert somit die eigene (institutionelle) Handlungs- und Veränderungsmacht und fragt, wie diese verstanden und umgesetzt werden kann, anstatt danach zu fragen, wie Personen aus einer privilegierten Position Empowerment von weniger privilegierten Menschen unterstützen oder umsetzen können. Beim Powersharing geht es demnach darum, die eigenen Handlungsspielräume zu erkennen (S. 15–16). Dabei richtet es sich an strukturell Privilegierte, die „Interesse daran haben, diese Strukturen hin zu einer gerechteren Verteilung von Macht, Zugängen, Lebens- und Beteiligungschancen zu verschieben“ (S. 29). Voraussetzung für Powersharing ist das Erkennen von Machtstrukturen sowie das Reflektieren der eigenen individuellen Positionen, Rollen und Privilegien und der sich daraus ergebenden Verantwortung (Chehata & Jagusch, 2020, S. 12; Nassir-Shahnian, 2020, S. 29). Beim Ansatz des Powersharings soll der Fokus auf Privilegien und die Menschen, die davon profitieren, gelegt werden (Nassir-Shahnian, 2020, S. 29). Wichtig dabei ist, dass diese Machtumverteilung nicht aus einem Bevormundungsgedanken heraus geschehen kann, welcher davon ausgeht, dass Macht sowie Privilegien einfach mit anderen geteilt werden. Powersharing kann sich nicht nur in der Betonung einer Umverteilung zeigen, sondern auch darin, die komplexen und voneinander abhängigen Konsequenzen der Machtverhältnisse zu reflektieren (Chehata & Jagusch, 2020, S. 12).

Machtstrukturen, welche Benachteiligung schaffen, verändern sich nicht, solange es für Menschen mit Privilegien emotional und materiell „komfortabel“ bleibt (Nassir-Shahnian, 2020, S. 35). Deshalb wird es als wichtig erachtet, an dieser Stelle kurz auf die fünf Stufen der Verteidigung hinsichtlich des Systems des Rassismus nach Grada Kilomba einzugehen (Leugnung, Schuld, Scham, Anerkennung und Wiedergutmachung):

- Im ersten Stadium der „Leugnung“ wird die Existenz von Rassismus geleugnet.
- Das Stadium der „Schuld“ tritt ein, wenn die nicht von Rassismus betroffene Person erkennt, dass mit einer Aussage oder Handlung zwar eine gewisse Grenze überschritten wird, diese jedoch in erster Linie noch verteidigt wird. Menschen, welche sich aufgrund von Ungleichbehandlung „schuldig“ fühlen, stellen hier aber nicht das problematische Gewaltverhältnis ins Zentrum, sondern die eigenen Schuldgefühle. Dies zeigt sich beispielsweise in abwehrenden Haltungen. Dieser unbequeme Zustand wird auch *white fragility*, also *weisse* Zerbrechlichkeit genannt und mündet oft in einer „Opferhaltung“ von *weissen* Menschen, wobei sie zum Beispiel betonen, dass sie „doch gar nicht rassistisch sind“ (S. 36).

- „Scham“ tritt ein, wenn eine eigene moralische Grenze überschritten wird. Das Gefühl der Scham ist häufig die erste Reaktion auf die Erkenntnis, selbst ein Teil der rassistischen Machtstrukturen zu sein.
- Im Stadium der „Anerkennung“ werden die eigenen Verstrickungen in diese und die eigene privilegierte Position erkannt.
- Das letzte Stadium der „Wiedergutmachung“ ist die Grundlage für Powersharing. Vom Erkennen der eigenen Verstrickung geht es nun darum, sich zu fragen, wie Machtstrukturen verschoben werden können. Da Rassismus strukturell verankert ist, können wir unseren Privilegien auch nicht „entkommen“, indem wir die Macht einfach „teilen“ (Nassir-Shahnian, 2020, S. 35 – 38).

Bei Interventionen, welche die Ordnung der *weissen* Dominanz in Frage stellen, ist immer auch mit Widerständen zu rechnen. Deshalb soll das Wiedergutmachen besonders auch für Strategien genutzt werden, welche den Abwehrmechanismen von *weissen* Personen und Institutionen begegnen (S. 38). In diesem Sinne kann unter Powersharing eine diskursive, soziale und ökonomische Praxis verstanden werden, bei welcher Privilegien dafür eingesetzt werden, vermeintlich natürliche Gegebenheiten zu verändern und Ressourcen umzuverteilen (Nassir-Shahnian, 2020, S. 39).

Die beiden Ansätze Empowerment und Powersharing werden im erwähnten Verständnis als machtkritische und politische Konzepte verstanden. Ziel der Ansätze ist es, solidarische Handlungsmöglichkeiten im Kontext von unterdrückenden und benachteiligenden Strukturen auf individueller und kollektiver Ebene zu entwickeln (Nassir-Shahnian, 2020, S. 30).

13. Konkrete Handlungsmöglichkeiten für Sozialarbeiter*innen

Die Analyse im ersten Teil dieser Bachelor-Thesis hat gezeigt, dass unterschiedliche rassistische Ausgrenzungsmechanismen die Integration von Menschen mit einer vorläufigen Aufnahme hemmen. Als besonders hindernd wurde Folgendes erkannt:

- Gesetzliche Grundlagen, welche die Benachteiligung von Menschen mit einer vorläufigen Aufnahme legitimieren
- Der öffentlich herrschende Diskurs über den mangelnden „Integrationswillen“ von vorläufig aufgenommenen Menschen
- Otheringprozesse und Vorurteile von Arbeitgeber*innen und Vermieter*innen bezüglich vorläufig aufgenommenen Menschen
- Die Reduzierung auf die Rolle des „Flüchtlings“ oder des „vorläufig Aufgenommenen“ und die damit einhergehend wahrgenommene Entwertung

Die gewonnene Erkenntnis, dass Integration unter Diskriminierungsprozessen nicht stattfinden kann, zeigt auf, dass ein Handlungsbedarf für die Soziale Arbeit besteht. Die Auseinandersetzung mit den Ansprüchen, Grenzen, Möglichkeiten und Spannungsfeldern der Sozialen Arbeit mit geflüchteten Menschen sowie den Anforderungen der rassismuskritischen Sozialen Arbeit haben dazu beigetragen, Handlungsspielräume zu eruieren, in denen Sozialarbeiter*innen handlungsfähig sind. Als handlungsleitende Konzepte wurden das Empowerment und Powersharing beigezogen.

Dementsprechend wird in diesem Kapitel folgende Fragestellung beantwortet:

Welche konkreten Handlungsmöglichkeiten bestehen für Sozialarbeiter*innen, um auf erkannte rassistische Ausgrenzungsmechanismen zu reagieren?

Dabei dienen die erkannten rassistischen Ausgrenzungsmechanismen und die theoretischen Bezüge (vgl. Kap. 9–12) als Grundlage für die Beantwortung. Da Rassismus als gesamtgesellschaftliches Verhältnis, welcher sich auf unterschiedlichen Ebenen und in ganz unterschiedlichen Formen zeigen kann, verstanden wird (vgl. Kap. 5), gibt es nicht nur „die eine Möglichkeit“, um auf rassistische Ausgrenzungsmechanismen, welche die Integration hemmen, zu reagieren. Aus diesem Grund werden drei exemplarische Handlungsmöglichkeiten vorgestellt, die unterschiedliche Herangehensweisen, Organisationen und Ziele hervorheben. Bei jeder Handlungsmöglichkeit wird einleitend dargelegt, auf welche rassistische Ausgrenzungsmechanismen reagiert werden soll. Zudem wird an das Integrationsverständnis von Riegel (vgl. Kap. 2.1) angeknüpft. Anschliessend werden die Ziele der Handlungsmöglichkeiten vorgestellt und auf die

Umsetzung eingegangen, indem die Idee der Handlungsmöglichkeit vorgestellt wird, die Rahmenbedingungen geklärt und konkrete Handlungsschritte zur Umsetzung aufgezeigt werden.

13.1 Gemeinsame Positionierung im Diskurs, um eine Gesetzesanpassung zu fordern

Durch die Auseinandersetzung wurde deutlich, dass strukturelle, rechtliche und soziale Voraussetzungen geschaffen werden müssen, damit eine aktive Teilhabe und Partizipation von eingewanderten Personen überhaupt möglich ist (vgl. Kap. 9). Durch die Auseinandersetzung mit rassistischen Ausgrenzungsmechanismen in integrationsrelevanten Bereichen wurde deutlich, dass vor allem die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen in der Schweiz zur strukturellen Benachteiligung von vorläufig aufgenommenen Personen führen (vgl. Kap. 8.1). Gleichzeitig darf nicht vernachlässigt werden, dass der Status F ursprünglich als Ersatzmassnahme, das heisst, zu einem kurzfristigen Schutz vor einer Abschiebung konzipiert wurde, wobei er heute auch für Schutzbedürftige angewendet wird, welche langfristig in der Schweiz bleiben (vgl. Kap. 4.1). Da sich die Muster und Dynamiken der Vertreibung in der heutigen Welt stark von der Situation in der Zeit, als die GFK 1951 verabschiedet wurde, unterscheiden, fallen viele Menschen nicht unter die etablierten Schutzkategorien, -standards und -instrumente (Zetter, 2014, S. 12–13). Durch die gesetzlichen Grundlagen befinden sich vorläufig aufgenommene Personen in einem Dauerprovisorium, welches ihre Integration und Teilhabe massgeblich erschwert (Meier, 2022, S. 147).

Ziele

Die nachfolgend formulierte Handlungsmöglichkeit zielt darauf ab, dass es zu einer Kooperation zwischen unterschiedlichen sozialen Akteur*innen sowie vorläufig aufgenommenen Personen kommt, welche sich dann gemeinsam im öffentlichen und politischen Diskurs positionieren, um eine Verbesserung der rechtlichen Situation von vorläufig aufgenommenen Personen zu fordern. Es wird deutlich, dass die Probleme von vorläufig aufgenommenen Personen nicht nur durch individuelle Förderung verringert werden können, sondern, dass es ein Ansetzen an den gesellschaftlichen Strukturen benötigt, da diese ihre Integration hemmen (Gögercin, 2022, S. 101).

Umsetzung

Zur Kooperation eignet es sich, eine fallunspezifische, interinstitutionelle Netzwerkarbeit zu installieren, welche darauf abzielt, das Wissen von verschiedenen Akteur*innen

zusammenzutragen, in einem übergreifenden Kontext unterschiedliche Problemwahrnehmungen und Interessen zu thematisieren und so gemeinsam neue Lösungsansätze zu entwickeln (Gögercin, 2022, S. 240). Für die zu bearbeitende Thematik scheinen insbesondere sogenannte Kommunikationsnetzwerke sinnvoll, welche eine spezifische Form der fallunspezifischen Netzwerke darstellen, da diese in der Zusammenarbeit auf den Austausch von Erfahrungen und gezieltem Wissenszuwachs hinsteuern. Solche Kommunikationsnetzwerke werden in der Regel auf Zeit eingerichtet, mit dem Ziel, Ergebnisse zusammenzutragen und weiterzugeben (Teubert & Gögercin, 2018, S. 392).

Die Kooperation wird durch Mitarbeiter*innen einer „Nichtregierungs- und Flüchtlingsorganisation“ initiiert, da diese über Ressourcen für die Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit verfügen (von Grönheim, 2018, S. 33). Um die Auswirkungen des Status F in seiner Gesamtheit zu erfassen, ist es jedoch zwingend erforderlich, dass verschiedene Sozialarbeiter*innen aus Asylsozialdiensten, Berufsbegleitungsangeboten, Sprachschulen, Asyl- und Notunterkünften, Schulen sowie Beratungsstellen kooperieren. Dies aufgrund der Erkenntnis, dass die Lebensbedingungen in den verschiedenen Bereichen wie finanzielle Ressourcen, Erwerbstätigkeit, Sprachkenntnisse, Wohnen und Niederlassung, Familie sowie Bildung nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können, da diese häufig in Beziehung stehen und sich wechselwirkend beeinflussen (vgl. Kap. 9). Das Wissen und die Erfahrungen, welche Sozialarbeiter*innen in ihrer täglichen Einzelfall- und Gruppenarbeit sowie in sozialarbeitsnahen Verwaltungstätigkeiten erwerben, soll für die Positionierung genutzt werden, da dieses aus der konkreten Arbeit mit vorläufig aufgenommenen Personen vor Ort stammt (Früchtel et al., 2013, S. 294). Es ist ebenso notwendig, dass vorläufig aufgenommene Personen an der Kooperation teilnehmen, da ihre politische Stimme anerkannt werden soll und davon ausgegangen wird, dass sie wertvolle Vorschläge miteinbringen können. Indem vorläufig aufgenommene Personen eine politische Stimme und Präsenz erhalten, soll gegen epistemische Ungerechtigkeit gekämpft werden und ihr legitimes Wissen und ihre legitimen Erfahrungen miteinbezogen werden (Gianni, 2022, S. 159). Dies entspricht dem Konzept von Empowerment, da vorläufig aufgenommene Personen als Expert*innen ihrer eigenen Sache angesehen und ernstgenommen werden (vgl. Kap. 12.1).

Abgeleitet vom Verständnis der fallunspezifischen Netzwerkarbeit geht es in einem ersten Schritt darum, das Wissen der verschiedenen sozialen Akteur*innen und von Personen mit einer vorläufigen Aufnahme zusammenzutragen und dieses gemeinsam zu reflektieren. Nora Refaeil (2022) beschreibt diesbezüglich passend: „Es geht um die Frage, wie

systemrelevante Komponenten in einem fortlaufenden Prozess zueinander in Beziehung stehen, miteinander agieren und welche Muster sie an gewollten oder ungewollten Wirkungen (wie Ausgrenzung, Diskriminierung, Rassismus) produzieren“ (S. 163). So muss das System, in welchem sich vorläufig aufgenommene Personen befinden, zuerst verstanden werden, bevor auf dieses eingewirkt werden kann (S. 164). Im Austausch soll der Blick auf sichtbare Strukturen, insbesondere die Gesetze geworfen werden, welche einen Einfluss auf die zuvor genannten Bereiche und so auf die Lebenslagen von vorläufig aufgenommenen Personen haben. Die unterschiedlichen Problemwahrnehmungen sollen diskutiert und Problemmuster erstellt werden, um sich in einem weiteren Schritt gemeinsam für eine Gesetzesanpassung zu positionieren. Denn nach Scherr (2016b) sollte die „Soziale Arbeit für ein Verständnis des Flüchtlingsbegriffs eintreten, der die Interpretationsspielräume der Genfer Konvention im Interesse von Flüchtlingen ausschöpft, sowie sich an der notwendigen Diskussion um einen erweiterten Flüchtlingsbegriff beteiligen“ (S. 19). Dementsprechend müssen sich die beteiligten Akteur*innen als „Strukturarbeiter*innen“ verstehen, welche die individuellen Probleme von vorläufig aufgenommenen Personen zu anerkannten strukturellen Problemen machen und sich so an den Diskussionen für einen erweiterten „Flüchtlingsbegriff“ beteiligen. Die im Austausch entworfenen Problemmuster sollen schliesslich dazu beitragen, dass durch die Politik entsprechende Massnahmen beschlossen werden, die zu einer Verbesserung der Situation von vorläufig aufgenommenen Personen führen. Denn in der Politik scheint ein Bewusstsein für die Situation von vorläufig aufgenommenen Personen vorhanden zu sein, da sie trotz unzureichendem Statusrecht explizit zu einer Zielgruppe der IAS erklärt wurden. Seit 20 Jahren wird in der Politik am Status F gearbeitet, in einem Wechselspiel zwischen punktuellen Verbesserungen, um die gravierenden Folgen für vorläufig aufgenommene Personen zu mildern, und massiven Verschärfungen (Meier, 2022, S. 147). Zur Einflussnahme auf die Sozialpolitik stehen verschiedene Methoden, Verfahren und Techniken zur Verfügung, wie die Berichterstattung in den Medien, die Teilnahme in politischen „Arenen“ bis hin zu Verhandlungen mit (Kommunal-)Politiker*innen (Gögercin, 2022, S. 102).

An dieser Stelle wird auf Positionspapiere eingegangen, da diese eine kritische Reflexion über ein kontrovers diskutiertes Thema sowie auch die Entwicklung einer eigenständigen Position enthalten (Mayer, 2009, S. 1). Dies schliesslich mit dem Ziel, dass die sozialen Akteur*innen und vorläufig aufgenommenen Personen das Positionspapier veröffentlichen und so im öffentlichen und politischen Diskurs Einfluss nehmen. Die Grundlage des Positionspapiers bildet eine These, welche wie folgt lauten könnte: „Die bestehenden gesetzlichen Einschränkungen für vorläufig aufgenommene Personen haben einen

negativen Einfluss auf die Integration und stehen so in einem Widerspruch mit den Zielen, welche aus der Integrationsagenda Schweiz hervorgehen“. Dementsprechend folgt die Forderung, dass der Status F durch einen positiven Schutzstatus ersetzt werden muss. In der darauffolgenden Argumentation soll der Fokus hauptsächlich darauf liegen, aufzuzeigen, dass die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen mit den Wirkungszielen der IAS in einem Widerspruch stehen. Durch die bestehende Kooperation der sozialen Akteur*innen und vorläufig aufgenommenen Personen ist es möglich, diese These systematisch mit Argumenten zu untermauern. Dies, da die involvierten Personen nicht nur über Fachwissen aus den einzelnen Bereichen verfügen, sondern auch persönliche Erfahrungen vorhanden sind, die bestätigen, welchen Einfluss die gesetzlichen Grundlagen tatsächlich auf die Integration haben. Die Darlegung verfolgt nicht nur die Absicht, die Leser*innen davon zu überzeugen, dass es einen neuen Schutzstatus benötigt, es soll auch klargestellt werden, wie die sozialen Akteur*innen und die vorläufig aufgenommenen Personen zu der aktuellen Situation stehen. Abschliessend wird das Positionspapier an Entscheidungsträger*innen von Bund und Kantonen versendet sowie an diverse Kommissionen und Parteien, mit dem Ziel, ihre Meinungsfindung zu unterstützen und sie dazu zu bewegen, einen Schutzstatus zu schaffen, welcher für alle geflüchteten Menschen gleichermaßen gilt und so Rechtsgleichheit schafft.

13.2 Vorurteile abbauen und Aufklärungsarbeit leisten mithilfe von Case Management

Wie in Kapitel 9 dargelegt, hindern unter anderem Vorurteile sowie mit dem Status F einhergehende Unsicherheiten die Integration von vorläufig aufgenommenen Menschen. Besonders gravierende Folgen dieser rassistischen Ausgrenzungsmechanismen zeigen sich hinsichtlich der beruflichen Integration (vgl. Kap. 7.2) und im integrationsrelevanten Bereich Wohnen (vgl. Kap. 7.4). Vorläufig aufgenommenen Menschen werden von Vermieter*innen zum Teil eine „mangelnde Wohn- und Arbeitskompetenz“ zugeschrieben (vgl. Kap. 9) und einige Unternehmen geben an, dass sie vorläufig aufgenommenen Menschen eine geringe Belastbarkeit und wenig Motivation attestieren. Auch die „kulturelle Fremdheit“ wird als Hindernis für die Einstellungsbereitschaft genannt (vgl. Kap. 9). Zudem nehmen es Unternehmen als herausfordernd wahr, dass bei vorläufig aufgenommenen Personen eine grosse Zahl an verschiedenen Ansprechpartner*innen vorhanden ist (Gnesa, 2018, S. 27). Mögliche Bedenken bestehen auch bezüglich des Status F, da dieser als unsicherer Status wahrgenommen wird, wobei die Annahme besteht, dass die Menschen die Schweiz in kürzester Zeit wieder verlassen müssen. Zudem haben Arbeitgeber*innen wie auch Vermieter*innen häufig nur wenig oder gar kein rechtliches Wissen über den Status F (vgl. Kap. 7.2; 7.4).

Gemäss Riegel (2009) muss Integration immer als wechselseitiger Prozess verstanden werden. So ist Integration nicht nur die Aufgabe der Menschen, welche in die Schweiz migriert sind, sondern die (Mehrheits-)Gesellschaft ist gefragt, entsprechende soziale Voraussetzungen zu schaffen, welche Integration ermöglicht (S. 37). Damit einhergehend stehen auch Sozialarbeiter*innen in der Verantwortung, soziale Voraussetzungen zu schaffen, um vorläufig aufgenommene Menschen beim Integrationsprozess zu unterstützen. Weiter betont Riegel, dass Integrationsmassnahmen nur subjektorientiert gestaltet werden können (S. 37). Dies bedingt, dass Sozialarbeiter*innen die heterogenen Lebenslagen von vorläufig aufgenommenen Personen mitberücksichtigen und dementsprechend die Integrationsprozesse unterstützen sollen.

Ziele

Die nachfolgend formulierte Handlungsmöglichkeit zielt darauf ab, mithilfe des Case Managements einerseits Vorurteile seitens der Arbeitgeber*innen und Vermieter*innen abzubauen und andererseits den Unsicherheiten, welche mit der Ausgestaltung des Status F einhergehen, entgegenzusteuern.

Umsetzung

Case Management ist ein Konzept der Sozialen Arbeit, welches die nötige Unterstützung von Menschen im Einzelfall organisiert und durchführt. Case Manager*innen sollen den Adressat*innen Leistungen zur Verfügung stellen und beraten (Stimmer, 2012, S. 165–167). Dabei sollen sie die Adressat*innen langfristig begleiten, die Fallverantwortung übernehmen und alle beteiligten Akteur*innen koordinieren (Fasching & Tanzer, 2022, S. 117). Case Management ist immer Vernetzungs- und Netzwerkarbeit. Einerseits leisten Case Manager*innen Unterstützungsarbeit im Einzelfall, wobei das persönliche Netzwerk der Adressat*innen verbessert werden möchte. Andererseits leisten sie auch Netzwerkarbeit auf institutioneller Ebene, indem sie sich mit Institutionen vernetzen (Gögercin, 2022, S. 131). Case Manager*innen sind häufig die Schnittstelle zwischen den Adressat*innen und dem Versorgungssystem im Sozial- und Gesundheitswesen. Deshalb ist es zentral, dass sie über ein umfangreiches Wissen zu den Lebensbedingungen von Adressat*innen und dem Versorgungssystem verfügen. Dies damit sie das Versorgungssystem so gestalten können, damit es von Adressat*innen auch genutzt werden kann (S. 132). Case Management im Sinne von Einzelfallarbeit setzt beim Subjekt an und bietet somit individuelle Unterstützung an. Es knüpft demnach an der Subjektorientierung an, welche Riegel als Bedingung für Integrationsunterstützung benennt (Riegel, 2009, S. 37). Da Case Management auch auf der Systemebene agiert, eignet es

sich zudem als Koordination- und Vernetzungsstelle zwischen Arbeitgeber*innen respektive Vermieter*innen und vorläufig aufgenommenen Personen.

In der Schweiz existieren bereits Unterstützungsangebote für geflüchtete Menschen in Form von Case Management. Auffallen ist, dass Case Management besonders bezüglich der Arbeitsintegration von geflüchteten Menschen eingesetzt wird. Ein Beispiel ist das Unternehmen „fokusarbeit“, welches ein Case Management für berufliche Integration anbietet und sich an vorläufig aufgenommene Personen und Personen mit „Flüchtlingsstatus“ richtet (Kobi & Gehrig, 2012, S. 10). Unter anderem leisten die Case Manager*innen von „fokusarbeit“ Vermittlungsarbeit von Arbeitsstellen und pflegen Kontakte zu Unternehmen (S. 6). Auch in Deutschland kommt Case Management hinsichtlich der Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Menschen zum Einsatz. Ein Beispiel hierfür ist der Forschungsbericht des International Rescue Committee (IRC), welcher einen umfassenden Einblick bezüglich Case Management zur beruflichen Integration von geflüchteten Menschen gewährt (IRC, 2020, S. 4). Beim Betrachten der bereits vorhandenen Case Management-Angebote wird zugleich erkannt, dass wenig Wissen über die Möglichkeiten, Vorurteile bei Arbeitgeber*innen abzubauen, bekannt ist. Dies zeigt sich unter anderem im Evaluationsbericht zum Angebot von „fokusarbeit“, in welchem ersichtlich wird, dass insbesondere auch Vorurteile und Diskriminierung gegenüber geflüchteten Menschen Misserfolgsk Faktoren bei der beruflichen Integration darstellen (Kobi & Gehrig, 2012, S. 16). Hingegen wird nicht benannt, inwiefern Case Manager*innen einer Diskriminierung entgegensteuern können.

Damit Case Management vorläufig aufgenommene Personen unterstützen und auf der Systemebene agieren kann, muss es sich mit lokalen Arbeitgeber*innen und Vermieter*innen vernetzen können. Dafür müssen systemische Rahmenbedingungen geschaffen werden, wobei Case Management als Integrationsunterstützung für vorläufig aufgenommene Personen in die regionalen Integrationsmassnahmen und -angebote eingebunden werden muss (IRC, 2020, S. 12). Dies ist vor allem auch hinsichtlich der Bereitstellung von finanziellen Ressourcen ausschlaggebend. Aktuell wird in der IAS den kantonalen Behörden bereits empfohlen, Case Management-Angebote für die Koordination von Integrationsmassnahmen und der Beratung von geflüchteten Menschen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten werden dabei vom Bund übernommen (KdK et al., 2018, S. 13). Dass die Unterstützungsform Case Management explizit in der IAS benannt wird, lässt erkennen, dass sie als legitimes Angebot bei den behördlichen Verwaltungen gilt. Dies ist zum einen von Bedeutung, da damit die finanziellen Ressourcen garantiert werden, und zum anderen kann Case Management somit „auf Augenhöhe“ mit Behörden, aber auch mit anderen

Institutionen, beispielsweise aus dem wirtschaftlichen Sektor, kommunizieren (IRC, 2020, S. 12).

Die aktuelle Umsetzung vom Case Management für geflüchtete Menschen wird in erster Linie als Angebot für die berufliche Integration eingesetzt. Die Darstellungen der Lebensbedingungen (vgl. Kap. 7) zeigen jedoch, dass auch im Bereich Wohnen Vermittlungshindernisse bestehen. Hinzu kommt, dass die Unterbringung in Kollektivunterkünften die Arbeitsintegration erschwert (IRC, 2020, S. 15). Wohnsituation und Arbeit sind Faktoren, welche sich gegenseitig beeinflussen und miteinander gedacht werden müssen. Damit Case Manager*innen vorläufig aufgenommene Personen auch bezüglich deren Wohnsituation unterstützen können, braucht es demnach das Verständnis eines ganzheitlichen Case Managements, welches nicht nur die Arbeitsintegration im Fokus hat (S. 15), sondern auch über die Wechselwirkungen der verschiedenen integrationsrelevanten Bereiche (hier vor allem Wohnen) Bescheid wissen. Weiter sind Case Manager*innen gefordert, ein breites Wissen über den Status und die daraus entstehenden Benachteiligungen zu haben. Dies setzt voraus, dass sich Mitarbeiter*innen eines Case Managements, welches spezifisch vorläufig aufgenommene Personen unterstützt, Wissen zum schweizerischen Asyl- sowie Ausländerrecht erarbeiten und selber zu Experten*innen werden. Damit Case Manager*innen Vernetzungsarbeit zwischen Arbeitgeber*innen respektive Vermieter*innen und Personen mit einer vorläufigen Aufnahme leisten können, muss ein regionales Netzwerk mit Unternehmen und Verwaltungen aufgebaut werden, auf welches bei Vermittlungen zurückgegriffen werden kann. Als letzter wichtiger Punkt gilt es, die Adressat*innen (vorläufig aufgenommene Personen) zu erreichen, damit diese überhaupt unterstützt werden können. Dies kann bewerkstelligt werden, indem das Case Management auf institutioneller Ebene Kontakt zu anderen sozialen Organisationen knüpft. Hierbei kann es Koordinationstische mit relevanten Akteur*innen, wie zum Beispiel dem Asylsozialdienst oder Wohnbegleitungen, organisieren, mit dem Ziel, diese über das Angebot und der Möglichkeit der Triage zu informieren.

Um Vorurteile, welche gegenüber vorläufig aufgenommenen Personen herrschen, abzubauen, muss als erster Schritt Kontakt zu potenziellen Arbeitgeber*innen und zu möglichen Vermieter*innen aufgebaut werden. Dieses Kontaktknüpfen benötigt zum Teil kreative Lösungen. So kann das Case Management regelmässige Treffen mit lokalen und interessierten Unternehmen organisieren, wobei auch vorläufig aufgenommene Personen teilnehmen (IRC, 2020, S. 22). Die Treffen können beispielsweise in Form eines Mittagessens gestaltet werden, zu welchen Unternehmen oder auch grössere regionale

Verwaltungen sowie vorläufig aufgenommene Personen, welche Unterstützung durch das Case Management erhalten, eingeladen werden. Dies könnte ein erster „Eisbrecher“ sein, wobei sich einerseits die Organisationen untereinander und andererseits Arbeitgeber*innen respektive Vermieter*innen und die Adressat*innen ungezwungen kennenlernen können. Wichtig hierzu ist, dass sich Case Manager*innen in der Verantwortung sehen, die Kontakte zu Arbeitgeber*innen und Vermieter*innen regelmässig zu pflegen. Haben Case Manager*innen erreicht, sich ein regionales Netz aufzubauen, muss dieses in einem nächsten Schritt genutzt werden, um direkte Vernetzungsarbeit für die Adressat*innen zu leisten. Erstere sollen eine sogenannte „Türöffnerfunktion“ einnehmen. In Bezug auf die berufliche Integration bedeutet dies, dass sie zuerst in den einzelnen Beratungssituationen mit den vorläufig aufgenommenen Personen gemeinsam schauen, welche Tätigkeiten und Betriebe in Frage kommen. Danach sind Case Manager*innen gefragt, direkt mit Arbeitgeber*innen Kontakt aufzunehmen. Als Beispiel können sie ein passendes Unternehmen telefonisch anfragen und die Person, welche auf Arbeitssuche ist, vorstellen respektive „vermitteln“. Im Zentrum stehen soll insbesondere, auf mögliche Vorurteile seitens der Arbeitgeber*innen direkt einzugehen. Benennt ein Unternehmen als Grund für die Nichteinstellung von vorläufig aufgenommenen Personen die „mangelnde“ Motivation, sollen Case Manager*innen darauf reagieren, indem beispielsweise aufgezeigt wird, dass seitens vorläufig aufgenommener Personen eine hohe Motivation zur Erwerbsorientierung vorhanden ist (UNHCR, 2014, S. 76). Ähnliches gilt für die Kontaktaufnahme zu Vermieter*innen. Geben diese an, dass sie keine Wohnungen an Menschen mit einem Status F aufgrund von „mangelnder Wohnkompetenz“ vermieten, können Case Manager*innen exemplarisch erwähnen, dass vorläufig aufgenommene Personen über Wissen zu Entsorgungsregeln, Nachtruhe usw. verfügen. Im Sinne des Powersharings sollen Case Manager*innen Vorurteile gegenüber vorläufig aufgenommenen Personen direkt abbauen, vermitteln und somit Chancen eröffnen.

Da Arbeitgeber*innen und Vermieter*innen in vielen Fällen nur wenig oder gar kein Wissen zur vorläufigen Aufnahme besitzen, soll das Case Management zudem Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit leisten. Case Manager*innen sind gefordert, dem Informationsdefizit entgegenzuwirken, zum Beispiel, wenn Arbeitgeber*innen oder Vermieter*innen davon ausgehen, dass sich Menschen mit dem Status F nur für kurze und begrenzte Zeit in der Schweiz aufhalten. Sensibilisierungsarbeit bezüglich des Status und den Lebenslagen der Betroffenen ist besonders wichtig (IRC, 2020, S. 23). Um Arbeitgeber*innen und Vermieter*innen über die rechtlichen Bedingungen zu informieren, können beispielsweise die vorher genannten Treffen in Form eines Mittagessens genutzt werden. Die Autorinnen sehen als Möglichkeit die Erstellung eines Flyers mit den wichtigsten rechtlichen

Bestimmungen, welcher dann bei den Treffen ausgehändigt wird. Im Flyer soll betont werden, dass der Status F durch seine Bezeichnung zwar Vorläufigkeit impliziert, die grosse Mehrheit der Personen jedoch langfristig in der Schweiz bleibt. Des Weiteren soll die vorläufige Aufnahme und ihre Funktionen erklärt werden, damit ersichtlich wird, dass die vorläufige Aufnahme auch einen subsidiären Schutz darstellt. Weiter können Arbeitgeber*innen und Vermieter*innen (entweder bei den Treffen oder bei direkter Kontaktaufnahme) mündlich auf die strukturellen Rahmenbedingungen des Status F hingewiesen werden. Bestehen Bedenken seitens der Vermieter*innen, an vorläufig aufgenommenen Personen Wohnungen zu vermieten, können Case Manager*innen auf die zum Teil prekären Wohnverhältnisse hinweisen. Sie können Vermieter*innen beispielsweise sensibilisieren, indem auf den Umstand eingegangen wird, dass Betroffene lange in Kollektivunterkünften leben müssen.

13.3 Räume schaffen, um Anerkennungsprozesse und Handlungsfähigkeit anzuregen

Wie im Kapitel 9 dargelegt, zeigen sich die integrationshemmenden rassistischen Ausgrenzungsmechanismen auf vielfältige Weise. Die nachfolgend formulierte Handlungsmöglichkeit soll auf den Umstand reagieren, dass Personen mit einer vorläufigen Aufnahme die Erfahrung machen, auf die „Rolle des Flüchtlings“ oder der „vorläufig aufgenommenen Person“ reduziert zu werden (vgl. Kap. 8 & 9). Der daraus resultierenden Entwertung, welche die Anerkennungsprozesse verhindert (vgl. Kap. 9), soll entgegengewirkt werden.

Den in Kapitel 2.1 erwähnten vielfältigen Lebensbedingungen und subjektiven Bedürfnissen von Personen mit einer vorläufigen Aufnahme (Riegel, 2009, S. 23–24) soll Rechnung getragen werden. Dabei wird auf Riegels (2009) Verständnis von Personen mit Migrationserfahrung als „aktiv Handelnde mit subjektiven Integrationsbedürfnissen und heterogenen Integrationsvoraussetzungen“ aufgebaut (S. 37).

Ziele

Die nachfolgend formulierte Handlungsmöglichkeit zielt darauf ab, mithilfe von Begegnungsräumen der Rollenreduktion und damit einhergehenden Entwertung und nicht Ermöglichung von Anerkennungsprozessen entgegenzuwirken. Die Handlungsfähigkeit der Teilnehmer*innen soll gestärkt werden, da diese eng mit den Anerkennungsprozessen verknüpft ist (vgl. Kap. 2.1). Grundlage dafür bildet die Anerkennung der Teilnehmer*innen als politisch, sozial und kulturell einzigartige Subjekte. Genauso soll ein Beitrag zur Wertschätzung von Zugehörigkeiten und zur personalen Anerkennung geleistet werden, da

dies für die Handlungsfähigkeit wichtig ist (Gögercin, 2018, S. 182). Das Konzept der Veranstaltung orientiert sich an den Anliegen der Teilnehmer*innen und soll Selbstermächtigung und selbstwirksames Handeln fördern. Ausserdem soll die Veranstaltung als Plattform zur Vernetzung dienen.

Umsetzung

Eine Handlungsmöglichkeit seitens der Sozialarbeiter*innen besteht darin, diskriminierungssensible Räume zu schaffen, die einen Austausch unter Personen mit einer vorläufigen Aufnahme ermöglichen. Ganz im Sinne von Empowerment (vgl. Kap. 12.1) werden vorläufig aufgenommene Personen als „Expert*innen ihrer eigenen Sache“ angesehen und die Sozialarbeiter*innen dabei als Moderator*innen verstanden. So stellen Fachkräfte der Sozialen Arbeit, zumindest zu Beginn, den Begegnungsraum zur Verfügung und organisieren die regelmässig stattfindenden Begegnungsräume für Personen mit einer vorläufigen Aufnahme. Dabei handelt es sich um ein offenes Konzept, bei dem regelmässig ein moderierter Austausch über Integrationshindernisse und Rassismus stattfinden kann.

Die Veranstaltung kann von verschiedenem Akteur*innen in unterschiedlichen Berufsfeldern, Arbeitsfeldern und Organisationen umgesetzt werden. Da das Berufsfeld der Soziokulturellen Animation unter anderem zum Ziel hat, zwischen verschiedenen Personen(-gruppen) sowie zwischen Kulturen, Quartieren, Gemeinden und Institutionen (Husi & Villiger, 2012, S. 167) zu vernetzen und die Teilnahme an deren Angeboten häufig freiwillig ist (S. 92), wird Potential erkannt, die Handlungsmöglichkeit im Berufsfeld der Soziokulturellen Animation zu realisieren. Sozialarbeiter*innen, die in der Soziokulturellen Animation tätig sind, „erlauben Interessengemeinschaften, ihre Rolle besser wahrzunehmen und Handlungspläne zu entwickeln; sie erkämpfen vermehrte Möglichkeiten der Meinungsäusserung und Handlungsfähigkeit von Minoritäten; immer mit dem Ziel, in freiwilliger und demokratischer Mitarbeit eine gerechte Teilhabe und Teilnahme zu schaffen“ (Husi & Villiger, 2012, S. 129). Aufgrund dieses Auftrages schätzen es die Autorinnen als realistischer ein, dass staatliche Finanzen für die genannte Handlungsmöglichkeit im Berufsfeld der Soziokulturellen Animation eingesetzt werden als zum Beispiel im Berufsfeld der Sozialarbeit.

Die Zielgruppe (Personen mit einer vorläufigen Aufnahme) kann, je nach umsetzender Stelle, durch eine direkte Kontaktaufnahme erreicht und informiert werden, durch den Einbezug von „Flüchtlingsorganisationen“, „Migrant*innenselbstorganisationen“ Kollektivunterkünften oder Beratungsstellen, da diese über grössere Netzwerke und über das Vertrauen der Zielgruppe verfügen (Arbeitsgemeinschaft Migrantinnen, Migranten und

Flüchtlinge in Niedersachsen [amfn e.V.], 2022, S. 28) oder durch Werbung im öffentlichen Raum. Bei der personellen Besetzung wird darauf geachtet, dass entweder die Fachperson der Sozialen Arbeit selbst oder eine weitere Mentoring-Person anwesend ist, welche Erfahrungen im transkulturellen Kontext hat und/oder selbst über Migrationserfahrung verfügt. Dies, da Fachpersonen mit Migrationserfahrungen eine „Vorbildfunktion“ einnehmen und zur „Vertrauensförderung“ beitragen können (amfn e.V., 2022, S. 29). Genauso wird bei den Veranstaltungen versucht, der Sprachheterogenität Rechnung zu tragen. Bei der Betrachtung des Angebots für „Geflüchtete“ von der amfn e.V (2022) wird zum einen ersichtlich, dass von Teilnehmer*innen geschätzt wurde, dass sie ihre Deutschkenntnisse erweitern konnten (S. 27). Zum anderen steht bei den entworfenen Veranstaltungen der Austausch im Vordergrund, weshalb darauf geachtet wird, dass sich auch Personen angesprochen fühlen, die über keine oder nur wenige Deutschkenntnisse verfügen. Es wird ausserdem berücksichtigt, dass Personen anwesend sind, welche übersetzen könnten. So könnten Sprachkompetenzen anderer Teilnehmer*innen genutzt werden oder auch Übersetzer*innen anwesend sein. Um Personen mit Betreuungsaufgaben nicht auszuschliessen, wird eine Kinderbetreuung mitorganisiert oder mitgedacht. Ebenfalls soll sich der geografische Standort der Veranstaltung an der Lebenswelt der Adressat*innen orientieren. Die Veranstaltung wird eher in urbanen Quartieren durchgeführt, da davon auszugehen ist, dass dadurch mehr Personen erreicht werden können (vgl. Kap. 7.4). Zudem wird der Anreiseweg und die damit verbundenen finanziellen Aufwände mitberücksichtigt. Werden Personen aus geografisch weit auseinanderliegenden Orten angesprochen, ist es denkbar, einen Fahrdienst oder finanzielle Ressourcen dafür einzuberechnen.

Die Aufgabe der Moderator*innen liegt darin, den Prozess zu begleiten und dazu beizutragen, eine diskriminierungssensible, wertschätzende und vertrauensvolle Atmosphäre zu gewährleisten. Bei der ersten Begegnung soll ein Kennenlernen stattfinden und eruiert werden, welche Anliegen die Teilnehmer*innen beschäftigen. Eingeleitet wird die erste Begegnung durch eine persönliche Erzählung von einer Person, die selbst den Status F innehat oder -hatte und die von ihren Erlebnissen, Herausforderungen, Rassismuserfahrungen und Bewältigungsstrategien berichtet. Daraufhin wird der Raum für Fragen, Anliegen, Bemerkungen, Diskussionen und eigene Erzählungen geöffnet. Damit soll der Einzigartigkeit der Subjekte Rechnung getragen werden, genauso wie den vielfältigen Lebensbedingungen und subjektiven Bedürfnissen (vgl. Riegel, 2009, S. 23–24). Angelehnt an die Gemeinwesenarbeit, in der ein Zugang darin besteht „herauszufinden, was die Menschen wollen, und dann mit ihnen darüber nachzudenken, wie sie selbst möglichst erfolgreich an der Durchsetzung ihrer Interessen arbeiten können“

(Hinte, 2018, S. 211), soll in diesem Austausch ermittelt werden, was die Anliegen der Teilnehmer*innen sind und Ressourcen erschlossen werden, um auf diese Anliegen einzugehen. Damit wird das Ziel verfolgt, die Selbstwirksamkeit und Handlungsfähigkeit der Teilnehmer*innen zu stärken. So ist es möglich, dass gewisse Kursteilnehmer*innen Bedürfnisse oder Fragen haben, welche von anderen Teilnehmer*innen beantwortet werden können. Genauso kann es sein, dass die Teilnehmer*innen zur Erkenntnis kommen, in den gleichen Themenfeldern unsicher zu sein oder ähnliche Erfahrungen mit Ausgrenzungsmechanismen gemacht zu haben, gegen die sie etwas unternehmen möchten. Die inhaltliche Gestaltung wird so gemeinsam mit den Teilnehmer*innen erarbeitet. Genauso wird ein Thema für das darauffolgende Treffen festgelegt. Ist zum Beispiel erkennbar, dass viele der Teilnehmer*innen Fragen zu einem spezifischen Thema haben, so werden die Ressourcen der heterogenen Teilnehmer*innengruppe genutzt und eruiert, ob jemand das Wissen zur Beantwortung der Fragen hat und zur Verfügung stellen möchte. Es ist ebenfalls möglich, dass weitere Fachpersonen für spezifische Fragen hinzugezogen werden. Das Ziel besteht darin, Ressourcen verfügbar zu machen, die eine Handlungsfähigkeit ermöglichen.

14. Fazit

Die Analyse in dieser Bachelor-Thesis hat gezeigt, dass gegenwärtige Gesetze, Diskurse, Vorurteile, Otheringprozesse und Entwertungen die Integration von vorläufig aufgenommenen Personen hemmen. Dabei setzen die rassistischen Ausgrenzungsmechanismen bereits bei den grundsätzlichen Rechtsbestimmungen an: Personen(-gruppen) werden im Schweizer Migrationsrecht aufgrund ihrer Herkunft und der entsprechend attestierten kulturellen Nähe oder Distanz unterschieden. Diese Unterscheidung legitimiert eine systematische Ungleichbehandlung von eingewanderten Menschen, welche sich in Form von unterschiedlichen Ressourcenzugängen und Hierarchisierungen zeigt. Es wurde ersichtlich, dass vorläufig aufgenommenen Personen weniger Ressourcen zugesprochen werden als Menschen aus dem EU/EFTA-Raum, geflüchteten Menschen mit „Flüchtlingsstatus“ oder Menschen mit dem Schutzstatus S.

Zudem wurde erkannt, dass die Integrationspolitik der Schweiz, die sich in den Gesetzen widerspiegelt, massgebend durch den politischen und gesellschaftlichen Diskurs geprägt wird. Dabei wurden vor allem die Folgen der Argumente bezüglich einer „Überfremdung“, der „Wirtschaftsflüchtlinge“ beziehungsweise dem „Asylmissbrauch“ und des „mangelnden Integrationswillens“ als integrationshindernd identifiziert. Die vorherrschende Vorstellung, dass Integration willensabhängig und ein individueller Prozess ist, berücksichtigt die bestehenden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen nicht, in denen Integration stattfinden soll. Ein Integrationsverständnis, welches die Verantwortung beim Individuum ansiedelt, erschwert es, rassistische Ausgrenzungsmechanismen als eine Ursache von Sozialhilfeabhängigkeit, Arbeitslosigkeit, mangelnden Sprachkompetenzen, schlechten Wohnverhältnissen, gesundheitlichen Belastungen und mangelnden sozialen Netzwerken zu identifizieren.

Durch die Auseinandersetzung mit der rechtlichen Ausgestaltung des Status F wurde die Paradoxie festgestellt, dass sich der Status F nach wie vor daran orientiert, eine Ersatzmassnahme zwecks eines kurzfristigen Schutzes zu sein, obwohl der Grossteil der vorläufig aufgenommenen Personen langfristig in der Schweiz bleibt. Zudem fallen vorläufig aufgenommene Personen aufgrund der engen Auslegung der „Flüchtlingseigenschaft“ in der Schweiz nicht unter diese etablierte Schutzkategorie, obwohl sie über denselben Schutzbedarf verfügen wie anerkannte geflüchtete Menschen. Dass sich die Fluchtgründe in der heutigen Zeit verändert haben, wird im Schweizer Asylrecht bisher nicht berücksichtigt. Die restriktiven gesetzlichen Bestimmungen der vorläufigen Aufnahme hemmen Integrationsprozesse und tragen dazu bei, dass sich vorläufig aufgenommene Personen in prekären Lebenslagen wiederfinden. Diese Einschränkungen betreffen

insbesondere den Familiennachzug, die Niederlassungsfreiheit, den Kantonswechsel, die Unterbringungsformen sowie den niedrigen Sozialhilfeansatz. Gleichzeitig werden vorläufig aufgenommene Personen als Adressat*innen der IAS benannt. Dies stellt eine weitere Paradoxie dar, da die Integration zwar explizit verlangt, jedoch durch bestehende gesetzliche Grundlagen gehemmt wird. Seitens der Politik scheint ein Bewusstsein für Diskriminierung vorhanden zu sein, was sich in den KIP im Bereich „Schutz vor Diskriminierung“ äussert. So sollen sich Institutionen zum Thema Diskriminierung sensibilisieren und Menschen, die davon betroffen sind, kompetente Unterstützung erhalten. Die Verantwortung wird dadurch an die Institutionen sowie Individuen delegiert, jedoch findet keine Auseinandersetzung mit strukturellem Rassismus aufgrund der bestehenden gesetzlichen Grundlagen statt.

Ein fehlendes Verständnis von Rassismus als gesamtgesellschaftliches Verhältnis äussert sich auch in den untersuchten Berichten und Studien. So werden die Folgen von rassistischen Ausgrenzungsmechanismen in Form von Integrationshindernissen beleuchtet, ohne deren Ursachen genauer zu untersuchen. Dies wird unter anderem auf die Erkenntnis zurückgeführt, dass sich Rassismus häufig implizit zeigt und komplexe Zusammenhänge zwischen den Wirkungen von Rassismus bestehen. Dementsprechend ist es nicht trivial, Integrationshindernisse auf diesen zurückzuführen.

Als Konsequenz wurde die Relevanz der Auseinandersetzung mit Rassismus als Ursache für Integrationshindernisse durch Fachpersonen der Sozialen Arbeit aufgezeigt. Es wurde dargelegt, dass Soziale Arbeit aufgrund ihrer Eingebundenheit in den Wohlfahrtsstaat durch die restriktive „Flüchtlingspolitik“, durch rassistische Systeme und durch Machtstrukturen gerahmt wird und gleichzeitig selbst ein Teil davon ist. Die Fachpersonen müssen sich daher aktiver für geflüchtete Menschen einsetzen und die Politik sowie das eigene Denken, Handeln und die eigene Position kritisch hinterfragen. Dementsprechend wurden die Spannungsfelder, in denen Fachpersonen der Sozialen Arbeit agieren, diskutiert und die unterschiedlichen Handlungsspielräume, die sich ergeben, beleuchtet. Als mögliche Reaktionen wurden dabei drei konkrete Handlungsmöglichkeiten für Sozialarbeiter*innen eruiert. Um auf die strukturelle Benachteiligung von vorläufig aufgenommenen Personen und auf die Notwendigkeit einer Anpassung des Status F hinzuweisen, eignet sich eine gemeinsame Positionierung von verschiedenen sozialen Akteur*innen in Form eines Positionspapiers. Als weitere Möglichkeit wurde festgehalten, dass Case Manager*innen mit Vernetzungsarbeit bestehende Vorurteile von Arbeitgeber*innen und Vermieter*innen gegenüber vorläufig aufgenommenen Personen abbauen und Sensibilisierungsarbeit hinsichtlich der Lebenslagen leisten können. Als Reaktion auf die Rollenreduktion wurde

formuliert, dass mit dem Schaffen von diskriminierungssensiblen Räumen durch Sozialarbeiter*innen der Soziokulturellen Animation, Anerkennungsprozesse angeregt werden können.

Es wurde erkannt, dass Mitarbeiter*innen von nichtstaatlichen Organisationen andere Voraussetzungen als jene von staatlichen Institutionen haben. So hängt sozialarbeiterisches Handeln stark von den Aufträgen und den ihnen zugesprochenen Ressourcen ab. Beispielsweise ist es für Sozialarbeiter*innen einer „Nichtregierungs- und Flüchtlingsorganisation“ einfacher, sich für die Realisierung eines Positionspapiers einzusetzen, als für Sozialarbeiter*innen von staatlichen Organisationen ohne entsprechenden Auftrag und zugesprochenen Ressourcen. Dieser Umstand zeigt, dass ein Ressourceneinsatz für eine rassismuskritische Reaktion stark von der jeweiligen Institution und deren Kontext abhängt. Dennoch sollen auch Sozialarbeiter*innen, die nicht über einen entsprechend expliziten Auftrag verfügen, versuchen, Wege zu finden, um einen Ressourceneinsatz zu legitimieren oder bestehende Ressourcen zu nutzen, um rassismuskritisch handeln zu können. Wird Integration als ein Prozess gesehen, der von jeder eingewanderten Person gleich bewerkstelligt werden kann und bei welcher die Ursachen von Integrationshindernissen nicht im Zentrum stehen, so werden kaum Ressourcen eingesetzt, um gegen eine strukturelle Benachteiligung vorzugehen. Sozialarbeiter*innen müssen sich daher einerseits kritisch mit den Normalitätsvorstellungen und Ausgrenzungsmechanismen auseinandersetzen, um nicht Gefahr zu laufen, dieses Verständnis unreflektiert zu übernehmen. Andererseits müssen sie sich kritisch mit dem in der Schweiz vorherrschenden Integrationsverständnis befassen. Dies setzt Wissen über Rassismus, der eigenen Verwobenheit in den Sozialstaat sowie eine rassismuskritische Haltung von Sozialarbeiter*innen voraus. Da sich Rassismus vor allem implizit zeigt, ist es für eine rassismuskritische Soziale Arbeit wichtig, die komplexen Mechanismen hinter den Benachteiligungen zu erkennen.

15. Ausblick

Durch die Auseinandersetzung mit den Themen Soziale Arbeit, Rassismus, Integration und dem Status F in der Schweiz haben sich neue Fragen ergeben. Aufgrund dessen werden nachfolgend drei konkrete Möglichkeiten dargestellt, wie das gewählte Forschungsthema erweitert werden könnte.

Die Beschäftigung mit den genannten Themen zeigte, dass der Status F seit Jahren mit einem Wechselspiel zwischen punktuellen Verbesserungen und Verschärfungen einhergeht. Im Rahmen dieser Bachelor-Thesis konnte nicht ausreichend geklärt werden, welche Intentionen auf politischer Ebene bestehen, damit der Status F letztendlich nicht durch einen positiven Schutzstatus ersetzt wird, mit welchem weniger Integrationshindernisse einhergehen würden. Somit bleibt unklar, weshalb Positionierungen von Nichtregierungsorganisationen ihre Wirkung bisher nicht erzielen und fundierte Empfehlungen zur erweiterten Schutzgewährung nicht umgesetzt wurden. Dementsprechend wäre eine Erweiterung des Forschungsthemas möglich, wobei in einem ersten Schritt vertieft untersucht werden könnte, inwiefern das aktuelle „politische Klima“ mit Verbesserungen und Verschärfungen des Status F einhergeht. Dies wäre insbesondere auch im Zusammenhang mit den gegenwärtigen Entwicklungen und Erfahrungen interessant, welche seitens der Politik mit dem Schutzstatus S gemacht werden. In einem weiteren Schritt könnte eine Auseinandersetzung mit den Interessen und Intentionen verschiedener politischer Parteien stattfinden, welche einen Einfluss auf das Asylsystem haben. Für Sozialarbeiter*innen kann dieses Wissen von Bedeutung sein, um Forderungen wie eine Gesetzesanpassung gezielter auf die politischen Interessen und Intentionen auszurichten.

In dieser Bachelor-Thesis erhielten vorläufig aufgenommene Personen durch die Autorinnen keine Stimme. Dieses Vorgehen wurde bewusst gewählt, da vor allem ein kritischer Blick auf die gesetzlichen Grundlagen, institutionellen Praxen sowie gesellschaftliche und politische Diskurse gelegt wurde, welche das Leben von vorläufig aufgenommenen Personen prägen. Der Fokus wurde somit weg vom Individuum und dessen Verantwortung hin zum gesellschaftlichen System, welches das Leben von vorläufig aufgenommenen Personen rahmt, gerichtet. Die Auseinandersetzung mit bestehenden gesetzlichen Grundlagen sowie Studien und Berichten zu gewählten integrationsrelevanten Bereichen ermöglichte jedoch nur eine begrenzte Sicht auf die Lebenslagen von vorläufig aufgenommenen Personen. Diese Erkenntnis kann zum Anlass genommen werden, weitere Bereiche, wie beispielsweise die Gesundheit dieser Personengruppe, zu untersuchen. Zudem besteht ein Bewusstsein dafür, dass der Alltag von weiteren

rassistischen Ausgrenzungsmechanismen geprägt sein kann, welche aus der bearbeiteten Literatur nicht hervorgegangen sind. Dementsprechend wird ein Mehrwert darin erkannt, die bestehenden Forschungsergebnisse mit persönlichen Erfahrungen, insbesondere hinsichtlich individuellem Rassismus im Alltag durch Interviews mit vorläufig aufgenommenen Personen sowie „Flüchtlingsorganisationen“ oder „Migrant*innenselbstorganisationen“ zu ergänzen.

Durch die Auseinandersetzung mit den Rahmenbedingungen für sozialarbeiterisches Handeln wurde deutlich, wie essenziell es ist, dass Sozialarbeiter*innen ihre eigene Verwobenheit mit dem Wohlfahrtsstaat reflektieren. Dieser Verwobenheit könnte in einem weiteren Forschungsvorhaben vertieft nachgegangen werden, mit der Frage, inwiefern Rassismus in der Sozialen Arbeit mit geflüchteten Menschen reproduziert wird, da Sozialarbeiter*innen gesetzliche Vorgaben umsetzen und so teilweise als „Exekutive der Diskriminierung“ fungieren. Zudem wurde in Kapitel 10 aufgegriffen, dass sich die Soziale Arbeit nicht ausreichend für die Situation von geflüchteten Menschen positioniert. Diesbezüglich wäre eine erweiterte Untersuchung hinsichtlich der fehlenden Positionierung der Sozialen Arbeit im öffentlichen und politischen Diskurs aufschlussreich. Dabei könnte untersucht werden, ob die fehlende Positionierung auf eine mangelnde Sensibilisierung für die Komplexität der Situation von geflüchteten Menschen zurückzuführen ist. Dies lässt zudem die Frage nach dem Stellenwert der rassismuskritischen Sozialen Arbeit in der Forschung, den Hochschulen sowie in der Praxis von Sozialarbeiter*innen aufkommen. Insbesondere der Blick auf Hochschulen der Sozialen Arbeit scheint interessant, da so eruiert werden könnte, welches Wissen das spätere professionelle Denken und Handeln mit geflüchteten Menschen leitet. Dass Wissen und Reflexion von Bedeutung sind, wurde insbesondere beim Eruierten der Handlungsmöglichkeiten erkannt. So setzen die formulierten Handlungsmöglichkeiten voraus, dass seitens der Sozialarbeiter*innen ein Verständnis von Rassismus und dessen Auswirkungen vorhanden ist. Nur so können Handlungen initiiert werden, welche nicht nur auf die individuelle Förderung abzielen, sondern gesellschaftliche Strukturen in den Blick nehmen. Dies mit dem Ziel, die gesellschaftlichen Strukturen zu verändern und so zu einer Verbesserung der Situation von vorläufig aufgenommenen Personen beizutragen.

16. Literatur- und Quellenverzeichnis

- Abushi, S. & Asisi, P. (2020). *DIE „ANDEREN“ EMPOWERN? VERSUCH EINER BEGRIFFSBESTIMMUNG FÜR DIE POLITISCHE BILDUNG UND PÄDAGOGISCHE PRAXIS*. <https://profession-politischebildung.de/grundlagen/diversitaetsorientierung/empowern/>
- AIG. (2005). <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/758/de>
- Albrecht, M. (2017). *Hintergrund- und Diskussionspapier: Rassismus und Sprache*. <https://www.soziale-verteidigung.de/rassismus-sprache>
- AntidiskriminierungsBüro Köln & Öffentlichkeit gegen Gewalt. (2022). *Leitfaden für einen rassismuskritischen Sprachgebrauch: Handreichung für Journalist_innen* (2. Aufl.). <https://www.netzwerk-iq.de/presse/news/meldung/handreichung-fuer-journalistinnen-fuer-einen-rassismuskritischen-sprachgebrauch-veroeffentlicht>
- Arbeitsgemeinschaft Migrantinnen, Migranten und Flüchtlinge in Niedersachsen. (2022). *Handbuch Interkulturelle politische Bildung für Geflüchtete*. <https://amfn.de/handbuch-interkulturelle-politische-bildung-fuer-gefluechtete/>
- Arnt, S. & Ofuatey-Alazard, N. (2021). Zum Geleit. In S. Arndt & N. Ofuatey-Alazard (Hrsg.), *Wie Rassismus aus Wörtern spricht: (K)Erben des Kolonialismus im Wissensarchiv deutsche Sprache* (S. 11–19). UNRAST Verlag.
- Arouna, M., Breckner, I., Ibis, U., Schröder, J. & Sylla, C. (2019). *Fluchtort Stadt: Explorationen in städtische Lebenslagen und Praktiken der Ortsaneignung von Geflüchteten*. Springer VS.
- AsylG. (1998). <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/358/de>
- AsylV 1. (1999). <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/359/de>
- AsylV 2. (1999). <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/360/de>
- AvenirSocial. (2015). *IFSW-Definition der Sozialen Arbeit von 2014 mit Kommentar*. https://avenirsocial.ch/position_papers/revidierte-definition-der-sozialen-arbeit/
- Bachmann, S. (2016). *Diskurse über MigrantInnen in Schweizer Integrationsprojekten: Zwischen Normalisierung von Prekarität und Konditionierung zur Markttauglichkeit*. Springer VS.
- Barabasch, A., Leumann, S. & Scharnhorst, U. (2019). *Die Integration von Flüchtlingen in den Schweizer Arbeitsmarkt – landesweite strukturelle Grundlagen und lokale Prozessorganisationen*. In S. Engelage (Hrsg.), *Migration und Berufsbildung in der Schweiz* (S. 190–217). Seismo Verlag.
- Baykara-Krumme, H. (2020). Migration und Familie. In A. Röder & D. Zifonun (Hrsg.), *Handbuch Migrationssoziologie* (S. 1–33). https://doi.org/10.1007/978-3-658-20773-1_12-1

- Beck, S., Diethelm, A., Kerssies, M., Grand, O. & Schmockler, B. (2010). *Berufskode Soziale Arbeit Schweiz: Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen*. AvenirSocial.
- Behring, K., Gilbertz, L., Gilson, B. & Groevius, R. (2022). Rassismus – eine Einführung. In M. Böhmer & G. Steffgen (Hrsg.), *Rassismus an Schulen: Geschichte, Erklärungen, Auswirkungen und Interventionsansätze* (S. 1–56). Springer VS.
- Berner, H. (2021). Black Empowerment als Basis für ein zeitgemässes Konzept von Empowerment. In ogsa AG Migrationsgesellschaft (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Postmigrationsgesellschaft: Kritische Perspektiven und Praxisbeispiele aus Österreich* (S. 190–203). Beltz Juventa.
- Bischoff, C. (2016). *Blickregime der Migration: Images und Imaginationen des Fremden in Schweizer Printmedien*. Waxmann Verlag GmbH.
- Böhnisch, L. & Löscher, H. (1998). Das Handlungsverständnis des Sozialarbeiters und seine institutionelle Determination. In W. Thole, M. Galuske & H. Gängler (Hrsg.), *KlassikerInnen der Sozialen Arbeit. Sozialpädagogische Texte aus zwei Jahrhunderten – ein Lesebuch* (S.367–382). Luchterhand.
- Broden, A. (2012). (Selbst-)Reflexivität als Kernkompetenz einer rassismuskritischen Pädagogik. In S. Bundschuh, A. Drücker, B. Jagusch, H. Mai (Hrsg.), *Holzwege, Umwege, Auswege. Perspektiven auf Rassismus, Antisemitismus und Islamfeindlichkeit* (S.27–31). Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismuserbeit.
- Brühwiler C. & Orfanidis, C. (o. D.) *Migration: Flucht und Asyl in der Schweiz*. <https://www.sozialgeschichte.ch/themen/flucht-und-asyl-schweiz-nach-1945/>
- Budliger, H., Buchmann, M. & Wunsch, C. (2021). *Vorstudie zur Analyse des künftigen Bedarfs des Schweizer Arbeitsmarktes an ausländischen Arbeitskräften: Schlussbericht*. Demografik Marke HMBCJ GmbH. <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/service/forschung.html#-2088422388>
- Bundesamt für Migration & Staatssekretariat für Wirtschaft. (2012). *Information über den Zugang der vorläufig Aufgenommenen (Ausweis F) zum schweizerischen Arbeitsmarkt*. <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/berichte/integration/studien.html#635438595>
- Bundesamt für Statistik (o. D.). *Sozialhilfe und Armut*. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/migration-integration/integrationindikatoren/alle-indikatoren/sozialhilfe-armut.html>
- BV. (1999). <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de>

- Can, H. (2019). *Handreichung: Habe Mut zu handeln und dich (kritisch) deiner Macht zu bedienen! Veränderung durch (Selbst-)Hilfe, Partizipation und Empowerment*. <https://www.gesbit.de/blog/blog-detail/news/detail/News/habe-mut-zu-handeln-und-dich-kritisch-deiner-macht-zu-bedienen/>
- Das Schweizer Parlament. (2019). *Motion: Recht auf Familienleben. Erweiterter und erleichterter Familiennachzug für Flüchtlinge*. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20184311>
- Das Schweizer Parlament. (2021). *Interpellation: Monitoring der Sprachförderung. Transparenz bei den Zugangskriterien zu finanzierten Sprachkursen von Geflüchteten in den Kantonen*. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20213659>
- Dib, J., Erdmann, I. & Sinoplu, A. (2020). Empowerment = Empowerment? Perspektiven aus der Praxis – ein Gespräch unter drei Empowerment-Trainer*innen. In B. Jagusch & Y. Chehata (Hrsg.), *Empowerment und Powersharing: Ankerpunkte – Positionierungen – Arenen* (S. 150–163). Beltz Juventa.
- Dos Santos Pinto, J. & El-Maawi, R. (2018). *Sprachmächtig: Glossar gegen Rassismus*. <https://www.el-maawi.ch/publikationen.html>
- Ecoplan, Staatssekretariat für Migration, Konferenz der Kantonsregierung & Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (2020). *Integrationsagenda Schweiz: Anpassung des Finanzierungssystems. Schlussbericht zuhanden der Koordinationsgruppe*. <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/medien/mm.msg-id-84107.html>
- Efionayi-Mäder, D. & Ruedin, D. (2014). *Aufenthaltsverläufe vorläufig Aufgenommener in der Schweiz: Datenanalyse im Auftrag der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen EKM*. <https://www.ekm.admin.ch/ekm/de/home/dokumentation/empfehlungen.html>
- Eidgenössische Migrationskommission. (2022). *Vorläufige Aufnahme*. <https://www.ekm.admin.ch/ekm/de/home/flucht--asyl/schutz/vorlaeufige-aufnahme.html>
- El-Mafaalani, A., Waleciak, J. & Weitzel, G. (2017). Tatsächliche, messbare und subjektiv wahrgenommene Diskriminierung. In A. Scherr, A. El-Mafaalani & G. Yüksel (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung* (S. 173–189). Springer VS.
- Elverich, G., Kalpaka, A. & Reindlmeier, K. (2006). *Spurensicherung – Reflexion von Bildungsarbeit in der Einwanderungsgesellschaft*. IKO-Verlag für Interkulturelle Kommunikation.
- Enggruber, R. (2020). Empowerment, ein Konzept für Soziale Arbeit im transformierten Sozialstaat? In B. Jagusch & Y. Chehata (Hrsg.), *Empowerment und Powersharing: Ankerpunkte – Positionierungen – Arenen* (S. 43–53). Beltz Juventa.

- Fasching, H. & Tanzer, L. (2022). *Inklusive Übergänge von der Schule in die Ausbildung und Beruf*. Kohlhammer Verlag.
- Flubacher, M. (2018). „Sprache“, Integration und Arbeit. Eine soziolinguistische Annäherung. In S. Engelage (Hrsg.), *Migration und Berufsbildung in der Schweiz* (S. 53–76). <https://doi.org/10.33058/seismo.30728>
- Früchtel, F., Budde, F. & Cyprian, G. (2013). *Sozialer Raum und Soziale Arbeit* (3. Aufl.). Springer VS.
- Gambaro, L., Kreyenfeld, M., Schacht, D. & Spess, K. (2018) Lebenszufriedenheit von Geflüchteten in Deutschland ist deutlich geringer, wenn ihre Kinder im Ausland leben. *DIW Wochenbericht*, 42, 905–918. https://doi.org/10.18723/diw_wb:2018-42-3
- Gardi, N. (2018). Positionierungen und Handlungsmöglichkeiten in Felder der Sozialen Arbeit: Peer of Color – Empowerment als reflexive, kollektiv bewegende Praxis. In C. Hunner-Kreisel & J. Wetzel (Hrsg.), *Rassismus in der Sozialen Arbeit und Rassismuskritik als Querschnittsaufgabe: Perspektiven für Wissenschaft und Praxis*. *neue praxis*, 15, 78–90. <https://www.neue-praxis-shop.de/Sonderheft-15-Die-herausgeforderte-Profession>
- Gianni, M. (2022). Strukturellen Rassismus verstehen und bekämpfen – eine epochale Herausforderung. *Tangram Zeitschrift der EKR*, 46, 155–160. <https://www.ekr.admin.ch/publikationen/d108/1372.html>
- Gilgen, U. (2022). „Die Ungleichbehandlung von Flüchtlingen ist stossend“. SRF. <https://www.srf.ch/news/schweiz/krieg-in-der-ukraine-die-ungleichbehandlung-von-fluechtlingen-ist-stossend>
- Gleichstellungsbeauftragter der Universität Leipzig. (2020). *Glossar für diversitätssensible Sprache*. <https://www.uni-leipzig.de/suche?mksearch%5Bterm%5D=Glossar+f%C3%BCr+diversit%C3%A4tssensible+Sprache&mksearch%5Bsubmit%5D=Suche+starten&mksearch%5Bsubmit%5D=Suche+starten>
- Gnesa, E. (2018). *Verbesserung der Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen in den Arbeitsmarkt*. Staatssekretariat für Migration. <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/berichte/integration/studien.html#635438595>
- Gögercin, S. (2018). Integration und aktuelle sozialwissenschaftliche Integrationskonzepte. Ein Überblick. In B. Blank, S. Gögercin, K. E. Sauer & B. Schramkowski (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft: Grundlagen – Konzepte - Handlungsfelder* (S. 173–186). Springer VS.
- Gögercin, S. (2022). *Netzwerke- und Sozialraumarbeit im Kontext von Migration, Flucht und Integration*. Springer VS.

- Gomolla, M. (2017). Direkte und indirekte, institutionelle und strukturelle Diskriminierung. In A. Scherr, A. El-Mafaalani & G. Yüksel (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung* (S. 133–155). Springer VS.
- González Hauck, S. (2022). *Über die Grenzen des Rechts: Diskriminierung und institutioneller Rassismus im Umgang mit Geflüchteten*. <https://verfassungsblog.de/uber-die-grenzen-des-rechts/>
- Grossmass, R. (2015): Soziale Arbeit im Netz der Macht. Versuch einer sozialphilosophischen Einordnung. In A. Iman, S. Köbsell, R. Prasad (Hrsg.), *Dominanzkultur reloaded. Neue Texte zu gesellschaftlichen Machtverhältnissen und ihren Wechselwirkungen* (S. 215–228). Transcript Verlag.
- Han, P. (2000). *Soziologie der Migration. Erklärungsmodelle - Fakten - Politische Konsequenzen - Perspektiven*. Lucius & Lucius.
- Heckmann, F. (2015). *Integration von Migranten: Einwanderung und neue Nationenbildung*. Springer VS.
- Hess-Lüttich, E. W. B. (2011). Medien, Moslems, Migration: Die Fremden im öffentlichen Diskurs. *Tangram Zeitschrift der EKR*, 27, 68–72. <https://www.ekr.admin.ch/publikationen/d108/1079.html>
- Hinte, W. (2018). Gemeinwesenarbeit. In G. Grasshof, A. Renker & W. Schröer (Hrsg.), *Soziale Arbeit: Eine elementare Einführung* (S. 205–216). <https://doi.org/10.1007/978-3-658-15666-4>
- Hochuli, M. (2017). *Dem Recht auf Familienleben Nachachtung verschaffen*. (Caritas-Positionspapier zur Diskussion um den Familiennachzug). Caritas Schweiz. <https://www.caritas.ch/de/was-wir-sagen/unsere-positionen/positionspapiere/dem-recht-auf-familienleben-nachachtung-verschaffen.html>
- Hoesch, K. (2018). *Migration und Integration: Eine Einführung*. Springer VS.
- Hunner-Kreisel, C. & Wetzel, J. (2018). Einleitung: Rassismus in der Sozialen Arbeit und Rassismuskritik als Querschnittsaufgabe: Perspektiven für Wissenschaft und Praxis. In C. Hunner-Kreisel & J. Wetzel (Hrsg.), *Rassismus in der Sozialen Arbeit und Rassismuskritik als Querschnittsaufgabe: Perspektiven für Wissenschaft und Praxis*. *neue praxis*, 15, 3–14. <https://www.neue-praxis-shop.de/Sonderheft-15-Die-herausgeforderte-Profession>
- Husi, G. & Villiger, S. (2012). *Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokulturelle Animation: Theoretische Reflexionen und Forschungsergebnisse zur Differenzierung Sozialer Arbeit*. <https://interact-verlag.ch/products/sozialarbeit-sozialpadagogik-soziokulturelle-animation-forschungsergebnisse-und-theoretische-reflexionen-zur-differenzierung-sozialer-arbeit>
- Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung e.V. (2016). *Glossar der Neuen deutschen Medienmacher: Formulierungshilfen für einen*

diskriminierungssensiblen Sprachgebrauch in der Bildungsarbeit in der Migrationsgesellschaft. <https://www.idaev.de/publikationen/reader>

International Rescue Committee. (2020). *Integration ganzheitlich umsetzen: Kommunale Ansätze des Case Managements zur wirtschaftlichen Integration von Menschen mit Fluchterfahrungen.* <https://de.rescue.org/report/irc-forschungsbericht-integration-ganzheitlich-umsetzen>

Jagusch, B. & Chehata, Y. (2020). *Empowerment und Powersharing: Ankerpunkte – Positionierungen – Arenen.* Beltz Juventa.

Jörg, R., Fritschi, T., Frischknecht, S., Megert, M., Zimmermann, B., Widmer, P. & Lesaj, M. (2016). *Schlussbericht: Potenzialabklärung bei Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen.* Berner Fachhochschule & social design. <https://www.kip-pic.ch/de/materialien/>

Kalpaka, A. (2011). Institutionelle Diskriminierung im Blick – Von der Notwendigkeit Ausblendungen und Verstrickungen in rassismuskritischer Bildungsarbeit zu thematisieren. In W. Scharathow, R. Leiprecht (Hrsg.), *Rassismuskritik: Rassismuskritische Bildungsarbeit* (S.25–40). Wochenschau Verlag.

Kamm, M., Efonayi-Mäder, D., Neubauer A., Wanner, P. & Zanol, F. (2003). *Aufgenommen – aber ausgeschlossen? Die vorläufige Aufnahme in der Schweiz.* Schweizerisches Forum für Migrations- und Bevölkerungsstudien. <https://www.ekr.admin.ch/publikationen/d108/1036.html>

Kanton Zürich. (o. D.). *Informationen für Neuzugezogene: Aufenthalt & Familiennachzug.* <https://www.zh.ch/de/migration-integration/willkommen/deutsch/aufenthalt-und-familiennachzug.html>

Kantonale Integrationsprogramme KIP. (o. D.). *Kantonale Integrationsprogramme.* <https://www.kip-pic.ch/de/kip/>

Knauer, V. (2019). Normalität und Verstrickung. Über die Notwendigkeit einer rassismuskritischen Sozialen Arbeit. In S. Borrmann, C. Fedke & B. Thiessen (Hrsg.), *Soziale Kohäsion und gesellschaftliche Wandlungsprozesse: Herausforderungen für die Profession Soziale Arbeit* (S. 177–193). Springer VS.

Kobi, S. & Gehrig, M. (2012). *Evaluation „Case Management zur beruflichen Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen“.* Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften. <https://digitalcollection.zhaw.ch/handle/11475/5920>

Konferenz der Kantonsregierungen, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren & Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren. (2018). *Integrationsagenda Schweiz: Bericht der Koordinationsgruppe.* Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement & Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung. <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration->

[einbuengerung/integrationsfoerderung/kantonale-programme/integrationsagenda.html](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1974/2151_2151_2151/de)

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. (1950).
https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1974/2151_2151_2151/de

Leiprecht, R. (2011). Pluralismus unausweichlich? Zur Verbindung von Interkulturalität und Rassismuskritik in der Jugendarbeit. In W. Scharathow, R. Leiprecht (Hrsg.), *Rassismuskritik: Rassismuskritische Bildungsarbeit* (S. 244–265). Wochenschau Verlag.

Lenz, C. & Alabor, C. (2017). Künstliche Sprachbarrieren für Flüchtlinge. *Tagesanzeiger*.
<https://www.tagesanzeiger.ch/kuenstliche-sprachbarrieren-fuer-fluechtlinge-216465703640>

Lessmann, O. (2006). Lebenslagen und Verwirklichungschancen: verschiedene Wurzeln, ähnliche Konzepte, *Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung*, 75, 30–42.
<https://doi.org/10.3790/vjh.75.1.30>

Leumann, S., Scharnhorst, U. & Barabasch, A. (2019). Pädagogisch-didaktische Gestaltung von Lehr-Lernsituationen in berufsvorbereitenden Klassen für junge Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene – eine Interviewstudie mit Lehrpersonen. In S. Engelage (Hrsg.), *Migration und Berufsbildung in der Schweiz* (S. 103–128). Seismo Verlag.

Maiolino, A. (2020). *Diskurse über das Fremde: Eine Chronik zu politischen Initiativen und Gegenentwürfen in der Schweiz*. Eidgenössische Migrationskommission EKM.
<https://www.ekm.admin.ch/>

Map-F (2018). *Bericht zur Situation der vorläufig aufgenommenen Personen im Kanton Zürich: Erste Tendenzen in der Umsetzung der Sozialhilfegesetzänderung per März 2018*. <http://map-f.ch/fachinformationen/>

Map-F (2020). *Status F – Sackgasse oder Ausgangspunkt zur Integration?: 3. Bericht über die Integrationsmöglichkeiten und -hindernisse von vorläufig aufgenommenen Personen im Kanton Zürich*. <http://map-f.ch/fachinformationen/>

Mayer, P. (2009). *Richtlinien zum Erstellen eines Positionspapiers*.
http://www.plantscience.ethz.ch/education/Masters/courses/Scientific_Writing

Meier, P. (2022). Der Schutzbedarf ist entscheidend – nicht Ankunft und Herkunft. *Tangram Zeitschrift der EKR*, 46, 145–151.
<https://www.ekr.admin.ch/publikationen/d108/1372.html>

Melter, C. (2013). Kritische Soziale Arbeit in Diskriminierungs- und Herrschaftsverhältnissen- Eine Skizze. In M. Spetsmann- Kunkel & N. Frieters-Reermann (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft*, (S. 93–111). Verlag Barbara Budrich.

- Messerschmidt, A. (2012). Antirassistische Bildungsarbeit zwischen Distanzierung und Kritik. In S. Bundschuh, A. Drücker, B. Jagusch, H. Mai (Hrsg.), *Holzwege, Umwege, Auswege. Perspektiven auf Rassismus, Antisemitismus und Islamfeindlichkeit* (S. 12–14). Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusarbeit e.V.
- Migrationsamt Kanton Zürich. (2022). *Vorläufige Aufnahme*. <https://www.zh.ch/de/migration-integration/asyl/aufenthalt-mit-asyl-vorlaeufige-aufnahme.html>
- Motz, S. A. (2017). *Familiennachzug für Flüchtlinge in der Schweiz: Rechtsrahmen und strategische Überlegungen*. <https://www.unhcr.org/dach/ch-de/was-wir-tun/asyl-in-der-schweiz/familienzusammenfuhrung/studie-zum-recht-auf-familiennachzug>
- Motz, S. A. (2021). *STUDIE ZUR UMSETZUNG DES FLÜCHTLINGSBEGRIFFS IN DER SCHWEIZ*. <https://www.unhcr.org/dach/ch-de/71267-weitgehende-einhaltung-der-gener-fluchtlingskonvention-in-der-schweiz-trotz-einer-sehr-restriktiven-auslegung-des-fluchtlingsbegriffs.html>
- Naguib, T., Bircher, N. & Fuchs, T. (2014). *Begrifflichkeiten zum Thema Rassismus im nationalen und internationalen Verständnis: Eine Auslegeordnung unter Berücksichtigung des Völker- und Verfassungsrechts*. <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/frb/FAQ/wie-definiert-die-fachstelle-fuer-rassismusbekaempfung-rassismus.html>
- Naguib, T. (2019). Mit Recht gegen Rassismus im Recht. In M. Wa Baile, S. O. Dankwa, T. Naguib, P. Purtschert & S. Schilliger (Hrsg.), *Racial Profiling: Struktureller Rassismus und antirassistischer Wissensbestand* (S. 257–273). transcript Verlag.
- Nassir-Shahnian, N. (2020). Powersharing: es gibt nichts Gutes, ausser wir tun es! Vom bewussten Umgang mit Privilegien und der Verantwortlichkeit für soziale (Un-)Gerechtigkeit. In B. Jagusch & Y. Chehata (Hrsg.), *Empowerment und Powersharing: Ankerpunkte – Positionierungen – Arenen* (S. 29–42). Beltz Juventa.
- Ogette, T. (2021). *exit RACISM: rassismuskritisch denken lernen* (10. Aufl.). UNRAST-Verlag.
- Ogette, T. (2022). *Und jetzt du: Rassismuskritisch leben*. Penguin Verlag.
- raumdaten & sotomo (2017). *Wohnsituation von Personen mit Asylhintergrund. Zustand und Herausforderungen in der Schweiz*. Bundesamt für Wohnungswesen.
- RDV. (2012). <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/713/de>
- Refaeil, N. (2022). Strukturellen Rassismus systematisch angehen. *Tangram Zeitschrift der EKR*, 46, 163–169. <https://www.ekr.admin.ch/publikationen/d108/1372.html>
- Riegel, C. (2009). Integration – Ein Schlagwort? Zum Umgang mit einem problematischen Begriff. In K. E. Sauer & J. Held (Hrsg.), *Wege der Integration in heterogene*

Gesellschaften: Vergleichbare Studien (S. 23–40). VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Rieger, G. (2013). Das Politikfeld Sozialarbeitspolitik. In B. Benz, G. Rieger, W. Schöning & M. Többe-Schukalla (Hrsg.), *Politik Sozialer Arbeit. Band 1: Grundlagen, theoretische Perspektiven und Diskurse* (S. 54–69). Beltz Juventa.

Rommelspacher, B. (2009). Was ist eigentlich Rassismus?. In C. Melter & P. Mecheril (Hrsg.), *Rassismuskritik: Rassismustheorie und -forschung*, (2. Aufl., S. 25–38). Wochenschau-Verlag.

Said, E. W. (2009). *Orientalismus* (7. Aufl.). S. Fischer Verlag.

Schellenberger, B. (o. D.). *Matrix: Formen rassistischer Diskriminierung*. <https://www.denmenschen-im-blick.de/grundlagen/dimensionen.php>

Scherr, A. & Breit, H. (2020). Risikobiografien und negative Individualisierung. Die Bedeutung von institutioneller Diskriminierung und Diskriminierungserfahrungen für Bildungsprozesse bei jungen Flüchtlingen. In S. Thiersch, M. Silkenbeumer & J. Labede (Hrsg.), *Individualisierte Übergänge: Aufstiege, Abstiege und Umstiege im Bildungssystem* (S. 207–232). Springer VS.

Scherr, A. (2015). Soziale Arbeit mit Flüchtlingen: Die Realität der „Menschenrechtsprofession“ im nationalen Wohlfahrtsstaat. *Sozial extra*, 39(4), 16–19. <https://doi.org/10.1007/s12054-015-0053-1>

Scherr, A. (2016a). *Diskriminierung: Wie Unterschiede und Benachteiligungen gesellschaftlich hergestellt werden* (2. Aufl.). Springer VS.

Scherr, A. (2016b). Sozialstaat, Soziale Arbeit und die Grenzen der Hilfe. In A. Scherr, Y. Gökcen (Hrsg.), *Flucht, Sozialstaat und Soziale Arbeit*, *neue praxis*, 13, 9–20. <https://www.neue-praxis-shop.de/sonderheft13>

Scherr, A. (2018). Flüchtlinge, nationaler Wohlfahrtsstaat und die Aufgaben Sozialer Arbeit. In J. Bröse, S. Faas & B. Stauber (Hrsg.), *Flucht: Herausforderungen für die Soziale Arbeit* (S. 37–60). Springer VS.

Schulte, A. & Treichler A. (2010). *Integration und Antidiskriminierung: Eine interdisziplinäre Einführung*. Juventa Verlag.

Schweizer Radio und Fernseher (SRF). (2022). *Flüchtende: Die Schweiz aktiviert erstmals Schutzstatus* S. <https://www.srf.ch/news/schweiz/krieg-in-der-ukraine-fluechtende-die-schweiz-aktiviert-erstmal-schutzstatus-s>

Schweizerische Eidgenossenschaft. (o. D.). *Eingeschränkte Reisefreiheit für vorläufig aufgenommene Personen*. <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-46696.html>

- Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH). (o. D. a). *Die vorläufige Aufnahme*.
[Htps://www.fluechtlingshilfe.ch/themen/asyl-in-der-schweiz/aufenthaltsstatus/die-vorlaeufige-aufnahme](https://www.fluechtlingshilfe.ch/themen/asyl-in-der-schweiz/aufenthaltsstatus/die-vorlaeufige-aufnahme)
- Schweizerische Flüchtlingshilfe. (o. D. b). *Gastfamilien für ukrainische Geflüchtete*.
<https://www.fluechtlingshilfe.ch/aktiv-werden/fuer-ukrainische-gefluechtete/gastfamilien-fuer-ukrainische-gefluechtete>
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2019). *Unterstützung von Personen des Asyls- und Flüchtlingsbereichs*. <https://skos.ch/publikationen/merkblaetter>
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (2016). *Berufliche Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen*. <https://skos.ch/themen/migration>
- Sow, N. (2021). Migrant. In S. Arndt & N. Ofuately-Alazard (Hrsg.), *Wie Rassismus aus Wörtern spricht: (K)Erben des Kolonialismus im Wissensarchiv deutsche Sprache* (S. 695–696). UNRAST Verlag.
- Sozialinfo. (o. D.). *Begegnungsort für Jobsuchende und Arbeitgebende*.
<https://www.sozialinfo.ch/jobs>
- Spadarotto, C., Bieberschulte, M. & Walker, K. (2014). *Studie Erwerbsbeteiligung von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt*. Bundesamt für Migration.
<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/berichte/integration/studien.html#635438595>
- Staatssekretariat für Migration. (2017). *Änderung der Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit: Erläuternder Bericht*.
<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/rechtsetzung/archiv/aug-integration-paket2.html>
- Staatssekretariat für Migration. (2018). *Faktenblatt: Die Integrationsagenda kurz erklärt*.
<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuergerung/integrationsfoerderung/kantonale-programme/integrationsagenda.html>
- Staatssekretariat für Migration. (2019a). *Handbuch Asyl und Rückkehr: Artikel F7, Familiennachzug von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (Familienvereinigung)*.
<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren/nationale-verfahren/handbuch-asyl-rueckkehr.html>
- Staatssekretariat für Migration. (2019b). *Handbuch Asyl und Rückkehr: Artikel E3, Die Wegweisung, der Vollzug der Wegweisung und die Anordnung der vorläufigen Aufnahmen*. <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren/nationale-verfahren/handbuch-asyl-rueckkehr.html>
- Staatssekretariat für Migration. (2020a). *Handbuch Asyl und Rückkehr: Artikel D1, Die Flüchtlingseigenschaft*.

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren/nationale-verfahren/handbuch-asyl-rueckkehr.html>

Staatssekretariat für Migration. (2020b). Schweizer Integrationspolitik.

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/integrationsfoerderung/politik.html>

Staatssekretariat für Migration. (2021). Integrationsagenda Schweiz IAS.

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/integrationsfoerderung/kantonale-programme/integrationsagenda.html>

Staatssekretariat für Migration. (2022a). *Asylstatistik 2021*.

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik/archiv/2021/12.html>

Staatssekretariat für Migration. (2022b). *Handbuch Asyl und Rückkehr: Artikel E4, Beendigung der vorläufigen Aufnahme*.

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren/nationale-verfahren/handbuch-asyl-rueckkehr.html>

Staub-Bernasconi, S. (2007a). VOM BERUFLICHEN DOPPEL- ZUM PROFESSIONELLEN TRIPELMANDAT: WISSENSCHAFT UND MENSCHENRECHTE ALS BEGRÜNDUNGSBASIS DER PROFESSION SOZIALE ARBEIT. *Fachzeitschrift für Sozialarbeit in Österreich (SIO)*, 02(07), 8–17.

<https://docplayer.org/3801045-Vom-beruflichen-doppel-zum-professionellen-tripelmandat.html>

Staub-Bernasconi, S. (2007b). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft*. UTB.

Staub-Bernasconi, S. (2018a). Soziale Probleme – Themen einer systemtheoretisch begründeten Handlungswissenschaft. In G. Grasshoff, A. Renker & W. Schröer (Hrsg.), *Soziale Arbeit: Eine elementare Einführung* (S. 369–386).

<https://doi.org/10.1007/978-3-658-15666-4>

Staub-Bernasconi, S. (2018b). *Soziale Arbeit und Menschenrechte. Vom beruflichen Doppelmandat zum professionellen Tripelmandat*. Barbara Budrich.

Stimmer, Franz, (2012). *Grundlagen des methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit*. Kohlhammer Verlag.

Teubert, A. & Gögercin, S. (2018). Professionelle 'sozialarbeiterische Netzwerkarbeit' zur Steuerung sozialer Dienstleitungen für geflüchtete Menschen. In B. Blank, S. Gögercin, K. E. Sauer & B. Schramkowski (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft* (S. 387–398). Springer VS.

United Nations High Commissioner for Refugees. (2014). *Arbeitsmarktintegration: Die Sicht der Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen in der Schweiz*.

<https://www.unhcr.org/dach/ch-de/was-wir-tun/integration>

- United Nations High Commissioner for Refugees. (2017). *UNHCR Fact Sheet: Familienleben ermöglichen – Einheit der Flüchtlingsfamilie schützen*. <https://www.unhcr.org/dach/ch-de/services/stellungnahmen-studien>
- United Nations High Commissioner for Refugees. (2019). *UNHCR-Stellungnahme: zu den Änderungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG): Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme*. <https://www.unhcr.org/dach/ch-de/services/stellungnahmen-studien>
- United Nations High Commissioner for Refugees. (2021). *UNHCR bedauert strenges Reiseverbot für vorläufig Aufgenommene*. <https://www.unhcr.org/dach/ch-de/71829-unhcr-bedauert-strenges-reiseverbot-fur-vorlaufig-aufgenommene.html>
- United Nations High Commissioner for Refugees. (o. D.). *Asylsuchende*. <https://www.unhcr.org/dach/ch-de/ueber-uns/wem-wir-helfen/asylsuchende>
- Uslucan, H. & Yalcin C. (2012). *Wechselwirkung zwischen Diskriminierung und Integration – Analyse bestehender Forschungsstände*. https://ec.europa.eu/migrant-integration/library-document/interaction-between-discrimination-and-integration-analysis-existing-research_de
- Utlu, D. (2021). Migrationshintergrund. In S. Arndt & N. Ofuatey-Alazard (Hrsg.), *Wie Rassismus aus Wörtern spricht: (K)Erben des Kolonialismus im Wissensarchiv deutsche Sprache* (S. 697–704). UNRAST Verlag.
- VIntA. (2018). <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2018/511/de>
- VIntA. (2018). <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2018/511/de>
- Von Grönheim, H. (2018). Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit als Leitmotiv Sozialer Arbeit im Kontext rassistischer Asyldiskurse. In S. A. Rohloff, M. Martínez Calero & Dirk Lange (Hrsg.), *Soziale Arbeit und Politische Bildung in der Migrationsgesellschaft* (S.25 – S.38). Springer VS.
- VZAE. (2007). <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/759/de>
- Wagner, P. & Sulzer, A. (2011). Kleine Rassisten? Konturen rassismuskritischer Pädagogik in Kindertageseinrichtungen. In W. Scharathow & R. Leiprecht (Hrsg.), *Rassismuskritik: Rassismuskritische Bildungsarbeit* (S. 211–225). Wochenschau Verlag.
- Wartenpfehl, B. (2018). Soziale Arbeit und Migration: Einleitung. In Wartenpfehl B. (Hrsg.), *Soziale Arbeit und Migration. Konzepte und Lösungen im Vergleich* (S. 1–10). Springer VS.
- Wehking, K. (2020). *Berufswahl und Fluchtmigration: Berufspragmatismus geflüchteter Jugendliche in Berufsvorbereitungsklassen*. Springer VS.

Weischer, C. (2011). *Sozialstrukturanalyse: Grundlagen und Modelle* (1. Aufl.). Springer VS.

Zetter, R. (2014). *Schutz für Vertriebene: Konzepte, Herausforderungen und neue Wege*. Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM.
<https://www.bundespublikationen.admin.ch/>

17. Anhang

Analyseraster		
Ebene	Beschreibung	Exemplarische Beispiele
Diskursiv	<u>Ungeschriebene kommunikative Muster:</u> Öffentliche, politische und mediale Sprechweisen, mit denen Personen oder Personengruppen bestimmte Merkmale zugeschrieben werden, die eine Ungleichbehandlung darstellen	<ul style="list-style-type: none"> - Herstellung von Zusammenhängen wie Kriminalität und Migrationserfahrung
Strukturell	<u>Normativ geregelte Ungleichheit:</u> Rechtsgrundlagen bestimmen oder begünstigen eine Ungleichbehandlung	<ul style="list-style-type: none"> - Differenz im Recht zwischen unterschiedlichen „Herkunftsgruppen“ - Wirtschaftliche und politische Machtinteressen - Fehlende Angebote für Betroffene rassistischer Diskriminierung
Institutionell	<u>Institutionelles Verhalten:</u> Organisationen, Verwaltungen, Unternehmen etc. behandeln eine Person oder Personengruppe ungleich	<p><u>Explizit, intensional:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetze, Vorschriften, informelle Routinen, Wertvorstellungen, Handlungsmaxime - Benachteiligung beim Zugang zu beruflichen Positionen, 'Wegsteuern' minorisierter Gruppen bzgl. Wohnungsmarkt, Selektionspraktiken im Schulsystem entlang sozio-kultureller, sprachlicher, religiöser, nationaler Trennlinie (..) <p><u>Implizit, nicht intentional:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorkehrungen, Regeln, Praktiken werden umgesetzt ohne negative Absichten/Vorurteile - Insistieren auf Sprachkenntnisse als Zugangskriterium, Leistungsdifferenzierungen an Schulen
Individuell	<u>Individuelles Verhalten:</u> Einzelne Personen behandeln eine Person oder Personengruppe ungleich, aufgrund bestimmter Zuschreibungen Diskriminierendes Verhalten aufgrund einer Ungleichwertigkeitsideologie	<p><u>Explizit, intentional:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beleidigende Äusserungen - Gewalttätigkeit <p><u>Implizit, nichtintentional:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschliessendes Verhalten bspw. durch Othering - Individuelle Vorurteile und Ängste

Anmerkung. In Anlehnung an *Matrix: Formen von rassistischer Diskriminierung* (S. 1–2), von B. Schellenberger, o.D., <https://www.den-menschen-im-blick.de/grundlagen/dimensionen.php>; In Anlehnung an Direkte und indirekte, institutionelle und strukturelle Diskriminierung von M. Gomolla, in A. Scherr, El-Mafaalani & G. Yüksel (Hrsg.), *Handbuch für Diskriminierung* (S. 133–155), 2017, Springer VS.; In Anlehnung an Was ist eigentlich Rassismus? Von B. Rommelspacher, in C. Melter & P. Mecheril (Hrsg.), *Rassismuskritik: Rassismustheorie und -forschung* (S. 25–38), 2009, Wochenschau-Verlag.